J. publ. G.
842 e

J. publ. G.
842 e
Wartany

<36602349760011

<36602349760011

Bayer. Staatsbibliothek

Der Tübinger Vertrag

oder

die Wiederherſtellung

der

würtembergiſchen Verfaſſung

unter

der Regierung Herzog Ulrichs

im Jahr 1514.

Der Tübinger Vertrag

oder

die Wiederherſtellung

der

würtembergiſchen Verfaſſung

unter

der Regierung Herzog Ulrichs

im Jahr 1514.

Im Juli 1816.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Welcher Würtemberger kennt nicht den Tübinger Vertrag? Welcher Mann von Bildung und Vaterlandsliebe bewahrt nicht heilig in ſeinem Herzen das Andenken dieſer ewig theuren Urkunde?

Jahrhunderte folgenreicher Begebenheiten ſind vorüber, Völker, Sitten und Verfaſſungen haben ſich verändert, Hundert-tauſende ſind entſchlafen, deren Väter zu Gründung dieſes großen Vertrags mitgewirkt haben, und noch ſchimmert er, wie ein Stern

der Nacht, aus der Vergangenheit in die Gegenwart herüber, und wird, ewiger Betrachtung werth, in der Geſchichte deutſcher Völker nie untergehen.

Dieſe ſinnvolle Urkunde, gleich wichtig für die Regierung, wie für die Regierten, iſt demnach ihren erſten wichtigen Veranlaſſungen und ihrer eigentlichen Entſtehung nach, noch nie gehörig beleuchtet, am wenigſten iſt ſie nach ihrem innern Gehalte genügend gewürdiget worden. Für die Meiſten im Volke iſt ſie daher noch jetzt nichts, als eine Traditions-Idee, als eine dunkle Volksſage, die an große, denkwürdige Begebenheiten erinnert, ohne ein deutliches Bild der vorangehenden und begleitenden Zeitumſtände zu geben. Kaum wird dem Zöglinge der höheren Lehranſtalten der Geſichtspunct angegeben, aus dem dieſe Begebenheit in der Reihe der Erſcheinungen nach ihrem wahren Werthe gewürdigt werden ſoll.

Dieſe Betrachtungen ſind es, welche den gegenwärtigen Unterſuchungen ihr Daſeyn gaben. Ein Bild des Rechtszuſtandes aufzuſtellen, worinn ſich Würtemberg in jenem Zeitraume befand; die Folge der Begebenheiten zu entwickeln, welche aus der Zerrüt-

tung dieſes Rechtszuſtandes hervorgiengen; die hohe heilige Duldung zu ſchildern, der ſich das Volk ein volles Jahrzehend hingab; zu zeigen, wie aus den Wolken endlich die Sonne, aus dem Kampfe wildtobender Leidenſchaften die Herrſchaft des Geſetzes, aus den Stürmen neue Ordnung und Ruhe hervortrat; insbeſondere den alten Irrthum zu widerlegen, als ob mit dieſem Vertrage erſt die Freiheit begonnen, oder als ob derſelbe viel Neues enthalten habe. Dieß iſt im Einzelnen und Ganzen die Abſicht dieſer Blätter.

Wenn irgend eine Zeit dazu geeignet war, große Erinnerungen zu wecken, und Vorſtellungen, welche mit dem Hohen und Intereſſanten in der Geſchichte verbunden ſind, zu beleben; ſo iſt es wohl die jetzige; eine Zeit, wo von Herſtellung längſt beſtehender Volksrechte und von der Wiedererwerbung der Rechte deutſcher Völker überhaupt die Rede iſt.

Empfanget, theure Mitbürger! dieſe Forſchungen als ein Denkmal ächter Vaterlands-Liebe, als eine Würdigung der Weisheit, Mäßigung und Beharrlichkeit unſerer Tapfern jener Zeit. Saget Euern Kindern, daß Alles, was auf würtembergiſcher Erde

Schönes und Herrliches blühte, Alles, was ihr Vaterland drei Jahrhunderte hindurch geachtet, frei und ſelbſtſtändig erhalten hat, eine Frucht des Geiſtes ſey, der in jenem Vertrage niedergelegt ward. Saget ihnen, daß wenn die Würtemberger nicht an ſich ſelbſt verzweifelten, ſie im Unglücke nie unterlagen.

Den 17ten Juli 1816.

Litteratur.

Der Tübinger Vertrag iſt abgedruckt:

1) in Joh. Jacob Moſers (des nachherigen Landſchafts-Conſulenten) Sammlung würtembergiſcher Urkunden I. Th. Tübingen 1732.

2) In des Regierungs-Raths und Landſchafts-Conſulenten J. F. Eiſenbachs Geſchichte des Herzog Ulrichs. 1754.

3) in des Profeſſor Steinhofers würtembergiſcher Chronik, IV. Th. 1755.

4) in Friedr. Carls von Moſer, damaligen Heſſiſchen Geheimen Raths und Geſandten bei dem oberrheiniſchen Kreis, Beiträge zu dem Staats- und Völkerrecht und der Geſchichte, I. Bd. 1761. mit Abkürzungen nach dem Compendium des Landſchaft-Conſul. Sturm.

5) in des Regierungs-Rath und geh. Archivar Sattlers Geſchichte der Herzoge zu Würtemberg, I. Th.

6) in der Landes-Grund-Verfaſſung von 1765.

7) in den Haupt-Urkunden der würtemb. Landes-Grund-Verfaſſung, vom geheimen Kirchen-Rath und Profeſſor Paulus, in Heidelberg, 1815. I. Abth. nach dem Text der Urſchrift und mit einer Uebertragung in die heutige Mundart.

Einzeln abgedruckt wurde der Vertrag 1515. 1522. 1551. und während der landſtändiſchen Streitigkeiten mit dem Herzog Carl. *)

Einen hiſtoriſchen Commentar über denſelben, als erſtes Landes-Grund-Geſetz der ganzen

*) J. J. Moſers würtemb. Bibliothek 4te Auflage, S. 249.

würtembergiſchen Landes=Verfaſſung lieferte 1787 der ehemalige Profeſſor und nachherige Miniſter von Spittler in dem I. Band des Götting. hiſtor. Magazins. Dieſer Commentar iſt, bei anderweitiger Gründlichkeit, in manchen Beziehungen mit großer Einſeitigkeit geſchrieben.

Eine jetzt nicht genug zu empfehlende, der Aufmerkſamkeit jedes Deutſchen würdige Abhandlung enthält die Schrift:

> Erläuterungen über einige Grundbegriffe der würtembergiſchen Landes=Grund=Verfaſſung nach dem Geiſt und den Folgen des Tübinger Vertrags von 1514 mit Anwendung auf die neueſten Verhältniſſe 1816.

Alles zeugt darin von der tiefen und ausgebreiteten Kunde der würtembergiſchen Geſchichte, alles von dem tiefen Nachdenken des Verfaſſers. Bemerkungen über das, was den Würtembergern jetzt in Hinſicht auf eine neue Verfaſſung Noth iſt, charakteriſiren im Allgemeinen dieſe zu fortgeſetzten Forſchungen auffordernde Schrift.

Kurz und treffend würdigte im Allgemeinen auch den Tübinger Vertrag Herr Pfarrer Pfiſter in Untertürkheim in ſeinem hiſtoriſchen Bericht über das Weſen der Verfaſſung des ehmaligen Herzogthums Würtemberg, zugleich Entwurf eines größern Werks, Heilbronn, bey J. D. Claß 1816.

Den Abſchied liefern, theils mit Abkürzung theils vollſtändig, mehrere der oben angeführten Werke, am zuverläßigſten wohl die Landes=Grund=Verfaſſung von 1765.

Ueberſicht.

Erſter Abſchnitt.

Von dem, was unter der Regierung Herzog Ulrichs vor dem Tübinger Landtag in Würtemberg vorfiel.

§. 1. Regierungs-Antritt Ulrichs.
§. 2. Normen, wornach Ulrich regieren ſollte.
§. 3. Herrſchende Neigungen Ulrichs.
§. 4. Ihr Einfluß auf ſeine Regierung.
§. 5. Sittenverderbniß bei Hofe.
§. 6. Alleinherrſchaft und Geſetzloſigkeit der Miniſter Ulrichs.
§. 7. Beſetzung der Dienſte und Aemter mit Ausländern.
§. 8. Verleihung geiſtlicher Pfründen an Ausländer.
§. 9. Willkühr in Verwendung der Stiftungen.
§. 10. Hemmung des Laufs der Gerechtigkeit.
§. 11. Fortſetzung. — Altes und neues (römiſches) Recht.
§. 12. Geſetzloſer Geſchäftsgang bei der Canzlei.
§. 13. 14. Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten der Landbeamten.
§. 15. Eingriffe in die Beſetzung der Stadt- und Commun-Aemter.
§. 16. Ungleichheit in Tragung öffentlicher Laſten.
§. 17. Uebermaaß der Frohndienſte.
§. 18. Beeinträchtigungen der Gemeinden in Waideſachen.
§. 19—21. Wilde Jagdluſt Ulrichs und verheerende Folgen derſelben.
§. 22. Einfluß dieſer Rechts-Verletzung auf die Moralität des Volks.

§. 23. Menge und Laſt der Abgaben, und zunehmende Unzuläng⸗ lichkeit derſelben.

§. 24. Ueppige Hofhaltung Ulrichs.

§. 25. Vernachläſſigte Aufſicht über die Verwaltung des Kam⸗ merguts.

§. 26. Ueberſchreitung der allgemeinen landſtändiſchen Rechte.

§. 27. Volksſtimmung.

§. 28. Verhältniſſe Ulrichs zu dem Reichsoberhaupte.

§. 29. Höchſte Zerrüttung der Finanzen. Einführung einer Ver⸗ mögens⸗ und Conſumtions⸗Steuer.

§. 30. Eindruck der Conſumtions⸗Steuer bei dem Volk.

§. 31. Entſtehung der Geſellſchaft des armen Conrads. Tendenz und Folgen derſelben.

§. 32. Gewaltſchritt eines Mitglieds dieſer Geſellſchaft.

§. 33. Folgen deſſelben. Erſter Volksaufſtand.

§. 34. Fortgang der Unruhen.

§. 35. Allgemeine Vorbereitung des Aufſtandes.

§. 36. Voller Ausbruch deſſelben, und Forderungen der Aufrührer.

§. 37. Verſuche der Regierung, den Aufruhr zu hemmen. Aus⸗ ſchreibung eines Landtags.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ausſchreibung, Vorbereitung, Eröffnung, Form und Dauer dieſes Landtags; von dem, was auf demſelben verhandelt, und als Beſtandtheil der künftigen Verfaſſung Würtembergs ausgeſprochen wurde.

§. 38. Zeitbeſtimmung des Landtags und Einberufung des Prä⸗ laten⸗ und Bürgerſtandes dazu.

§. 39. Perſon und Wahl der ſtändiſchen Repräſentanten.

§. 40. Nachſuchung der kaiſerlichen und anderer Höfe Unterſtützung durch Ulrich.
§. 41. Schritte der Miniſter Ulrichs für ihre Sicherheit.
§. 42. Sendungen des Kaiſers und anderer Höfe. Perſönliche Ankunft geiſtlicher Fürſten.
§. 43. Verlegung des Landtags von Stuttgart nach Tübingen.
§. 44. Wichtigkeit dieſes Landtags für die conſtitutionelle Verfaſſung des Landes überhaupt.
§. 45. Allgemeine Landtags-Gegenſtände.
§. 46. Vorbereitung der Geſchäfte durch Präliminar-Verſammlungen.
§. 47. Abtheilung in Sectionen.
§. 48. Wechſelſeitige Stimmung zu einer gütlichen Ausgleichung.
§. 49. Wirkliche Ausgleichung der Irrungen, und Beendigung des Landtags.
§. 50. Inſtrumente über die Vergleichs-Gegenſtände.
§. 51. Beſtandtheile des Vertrags.
a) Verpflichtungen, welche Ulrich übernahm.
§. 52. b) Verpflichtungen der Landſchaft.
§. 53. Nähere Beſtimmung alles Bisherigen.
§. 54. Feierliche Beſchwörung des Vertrags; Beſtrafung der Eingriffe in denſelben, und Vergeſſenheit alles bisher Geſchehenen.
§. 55. Einholung der Ratification des Kaiſers.
§. 56. 57. Beſtandtheile des Abſchieds.

Dritter Abſchnitt.

Von dem, was die neu ausgeſprochene Verfaſſung Neues enthielten und nicht enthielten.

§. 58. 59. Würdigung der einzelnen Theile des Vertrags und Abſchieds.
§. 60. a) Concurrenz der Stände bei Kriegserklärungen und Bündniſſen.

§. 61. b) Concurrenz bei der Geſetzgebung.
§. 62. c) — — — bei Gebiets-Veränderungen, Verpfändungen ꝛc.
§. 63. 64. d) Recht der Selbſtbeſteurung.
§. 65. Reſultat.
§. 66. Neuerworbene Rechte. 1) Auswanderungs-Freiheit.
§. 67. Annäherungen zur Auswanderungs-Freiheit.
§. 68. 69. 2) Anlegung einer beſondern, unter der Aufſicht und Leitung der Landſchaft ſtehenden Steuer- und Schulden-Zahlungs-Caſſe.
§. 70. Geſchichtliche Vorgänge.
§. 71. 3) Verantwortlichkeit der Staats-Diener.
§. 72. 4) Ausſchlieſſung der Ausländer von öffentlichen Aemtern und Dienſten.
§. 73. 74. 5) Feierliche Beſtätigung der Grund-Verfaſſung durch jeden neuen Regenten.

Vierter Abſchnitt.

Von der Unterzeichnung und Beſtätigung des Vertrags und Abſchieds. Allgemeine Bemerkungen über alle dieſe Zeit-Ereigniſſe und Würdigung der dabei handelnden Perſonen.

§. 75. Von der Unterzeichnung und Beſtätigung des Vertrags und Abſchieds überhaupt.
§. 76. Warum nur der Vertrag, nicht auch der Abſchied beſtätigt wurde?
§. 77. Rückblick auf die Entwicklung dieſer Begebenheiten überh.
§. 78. Wichtigkeit und Größe der Folgen dieſer Ereigniſſe.
§. 79. 80. Würdigung der Repräſentanten der Landes-Verſammlung.
§. 81. Benehmen der Aufrührer.
§. 82. Haltung der Würtemberger überhaupt.
§. 83. Stellung Ulrichs und der hohen Vermittler bei Ausgleichung der Irrungen.

Erſter Abſchnitt.

Von dem, was unter der Regierung Herzogs Ulrich vor dem Tübinger Landtag in Würtemberg vorfiel.

§. 1.

Regierungs-Antritt Ulrichs.

Herzog Ulrich, ein Sohn des Grafen Heinrich zu Mömpelgart, wurde in ſeinem 16ten Jahre (1503) von Kaiſer Maximilian für volljährig erklärt. Die Folge davon war, daß der von Eberhard I. eingeſezte, und von den drey Ständen, dem Prälaten- Ritter- und Bürgerſtande, 1498 beſtätigte Regiments-Rath 4 Jahre früher aufhörte, in Thätigkeit zu ſeyn, als der Eßlinger Vertrag feſtgeſetzt hatte.

Sattler Geſch. der Herz. I. 66. 67.

§. 2.

Normen, wornach Ulrich regieren ſollte.

Die Regiments-Ordnung von 1498, die Herzogs-Urkunde von 1496, der Eßlinger- Frankfurter- und der Münſinger-Vertrag von 1492, 1489 und 1482, und ein uraltes ehrwürdiges Herkommen beſtimmten die Art und Weiſe, wie Würtemberg regiert werden ſollte.

Maximilian ſezte voraus, die Regierung Ulrichs werde „mit gutem Rath“ ſo geführt werden, daß es für ihn und ſeine Lande und Leute „nüzlich, ehrlich und unverweißlich“ (ruhmwürdig und untadelhaft) ſeyn werde.

Sattler I. Beil. 29. S. 86.

§. 3.

Herrſchende Neigungen Ulrichs.

Bald aber kannte Ulrich, ſchon im erſten Jahre Erorerer, weder Geſetze, noch Verträge, noch Herkommen. Von tobenden Leidenſchaften getrieben, von ſchlechten Miniſtern mißleitet, waren es nur zahlreiche Hoffeſte, prächtige Turniere, koſtbare Jagden, ein glänzender Hofſtaat, pomphafte Beſuche der vielen Reichstage, koſtbare Bauweſen, Reiſen ins Ausland ꝛc., welche Ulrichs Privatleben füllten. Nie wimmelte ein anderer deutſcher Hof von ſo vielen Sängern, Geigern, Pfeiffern und Trompetern, als der ſeinige. Nirgend fand man ſo zahlreich beſuchte Rennbrücken und Rennhäuſer, als in Würtemberg. Nie hatte ein anderer Fürſt mit großen Koſten Jagdhunde aus England, Frankreich und Spanien herbeikommen laſſen: Ulrich that es.

Sattler I. 93. 94. 152. 153. 179.

§. 4.

Einfluß derſelben auf die Regierung Ulrichs.

Ueber allen dieſen Kriegsſpielen, Thiergehetzen und unaufhörlichen Hoffeſten ꝛc. vergaß Ulrich alles, was er ſeinem Amte als Regent, was er der öffentlichen Sittlichkeit, der Sicherheit der Perſon und des Eigenthums des Bürgers, kurz was er dem Volke ſchuldig war.

§. 5.

Sittenverderbniß bei Hofe.

Bei Hofe herrſchte die Sittenloſigkeit und Schwel-

gerey in einem Grade, der alle wohlgeſittete Einwohner empörte; eine Völlerey und Gottes-Vergeſſenheit, die alles Schaamgefühl der alten Zeit verdrang. Der gröbſten Mißhandlungen, oft ſelbſt des Todſchlags gegen die Bürger überwieſen, blieben die Hofleute häufig ungeſtraft, oder ward ja mit Recht eine Strafe gegen ſie erkannt, ſo hemmte man die Vollziehung derſelben.

Ebend. S. 160. 161.

§. 6.

Alleinherrſchaft und Geſetzloſigkeit der Miniſter Ulrichs.

Ueber Aemter und Gnadenbezeugungen, über den Gang der Kanzlei- und Regierungs-Geſchäfte, im Juſtiz- und Kameralfache rc. ſchalteten drei Nichtswürdige, wie es ihnen gefiel, der Marſchalk, der Kanzler, der Landſchreiber. *)

Ebend. S. 152. 160.

§. 7.

Beſetzung der Aemter und Dienſte mit Ausländern.

Seit uralten Zeiten waren die Eingeborenen der Landſchaft und des Ritterſtandes bei Beſetzung der Hof-Civil-Kriegs- und geiſtlichen Stellen rc. den Ausländern vorgezogen worden. Jezt beſezte man ſie mit Leuten, die nicht im Lande geboren waren, denen das Wohl des Regenten ſo wenig, als das des Landes am Herzen lag, die alles für ihr eigenes Ich berechneten, und die man von jeher als die nächſte Quelle des je mehr und mehr hereinbrechenden Verderbens anſah. Wie ſollte es anders ſeyn? Lamparter, der Kanzler ſelbſt, war kein Würtemberger. **)

*) Sie Alle hatten bei der Entſetzung Eberh. II. eine Rolle geſpielt und die Losſagungs-Urkunde deſſelben mit unterzeichnet.

**) Wir werden noch oft auf dieſen feinen Herrn zurückkommen.

Regim. Ord. S. 52. 54. 59.
Steinhofer II. 650. IV. 108.
Sattler I. 161.

§. 8.

Verleihung geiſtlicher Pfründen an Ausländer.

Seit uralten Zeiten waren die geiſtlichen Pfründen den Eingebornen vor den Ausländern verliehen worden. Kaiſer Maximilian hatte dieſes Vorrecht durch die Herzogs-Urkunde ausdrücklich anerkannt. Die Regiments-Ordnung von 1498 ſetzte feſt, daß zu ſolchen Stellen nur „tapfere, fromme, ehrbare, gottesfürchtige und gelehrte Perſonen, ſo viel man deren gehaben möge (deß auch guter Fleiß geſchehen ſoll)" präſentirt werden ſollen. Jetzt ertheilte man dieſe Pfründen den Sängern Ulrichs und den Verwandten der Gewaltigen.

L. Grund-Verf. S. 19.
Regim. Ordn. S. 47.
Sattler I. 163.

§. 9.

Willkühr in Verwendung der Stiftungen.

Zur Unterſtützung der Armuth waren von vielen erlauchten Herren von Würtemberg milde Stiftungen vorhanden, welche theils ein- theils mehrere Male des Jahrs an Geld, Brod, Wein und anderem unter die dürftigſten Volksklaſſen ausgetheilt wurden. Die Regiments-Ordnung nahm dieſe und andere Stiftungen unter ihren ausdrücklichen Schutz, und wollte, daß ohne Unterſchied „alle Vermächtniſſe, welche die „Ehre Gottes, die Hülfe und den Troſt der Verlaſſenen „und Elenden ꝛc. zum Zwecke haben, ungeändert und „unverſetzt da bleiben ſollen, wohin ſie die chriſtgläubi-„gen Vorfahren und Aeltern gelegt und fundirt haben." Dieſe Stiftungen zog man nunmehr ein, und verwen-

dete ſie auf die Unterhaltung eines muſikaliſchen Inſti-tuts, die „Sängerey" genannt. *)

Regim. Ordn. S. 47.

Sattler I. 163.

§. 10.

Hemmung des Laufs der Gerechtigkeit.

Ein heiliges Herkommen war es, daß kein Bürger ohne Urthel und Recht geſtraft, am wenigſten getödtet werden konnte. Jetzt waren ohne Urthel und Recht in Stuttgart Einwohner enthauptet, in Urach Bürgern die Augen ausgeſtochen, nach Aſperg Einige zu ewiger Gefangenſchaft verurtheilt worden.

Regim. Ordn. S. 49. 50. Sattler I. 161.

§. 11.

Fortſetzung.

Ein uraltes Herkommen war es, daß Streitigkeiten der Bürger unter ſich nur nach den anerkannten Stadt- und Dorf-Rechten, oder nach den Rechten der Obergerichte und des Hofgerichts entſchieden werden konnten. Einfach und wohlfeil war die Rechtspflege. Jetzt verwirrten die römiſchen Doktoren alt und neues Recht. An die Stelle der alten Einfachheit waren ungewöhnliche Formalitäten und Spitzfindigkeiten getreten, und was ſonſt kaum 10 Schillinge gekoſtet hatte, wurde jetzt nicht mit 10 Gulden ausgerichtet.

Ebend. S. 162.

§. 12.

Geſetzloſer Geſchäftsgang bey der Canzley.

In dem Geſchäftsgange bey der Canzley herrſchte eine

---

*) Man lernt die eigentliche Beſchaffenheit dieſer Stiftungen, und ihre Verwendung für die Hofmuſik erſt durch das näher kennen, was in der Deklaration der kaiſerlichen Kommiſſarien von 1520. (L. G. V. S. 57. 59.) vorkommt.

Unordnung, die an die Schrecken des Büreau-Syſtems erinnert. Sonſt war der Fürſt ſelbſt auch in die Räthe gegangen, und hatte mit gemeinem Rath gehandelt. Es war geſetzlich,

1) „daß Niemand als Rath, Amtmann, Diener oder Knecht angenommen oder geurlaubt, (entlaſſen) werden ſollte, es ſey denn zuvor in offenem Rath davon gehandelt, gerathſchlagt und beſchloſſen worden, ihn einzuſchreiben oder auszuthun;“

2) „daß kein Brief irgend einer Art ins Land oder Ausland von der Kanzley ausgehen ſollte, der nicht in gemeinem Rath beſchloſſen, nachmals darinn verleſen, und in Fällen, welche Leib, Ehre, Gut, Gefängniß oder andere treffenliche Handlungen berührten, von dem Landhofmeiſter und Kanzler, oder in ihrer Abweſenheit von dem Landſchreiber und einem Sekretär; ſchlechte Miſſiven oder kleine Handlungen aber wenigſtens von Einem der beiden lezten unterſchrieben worden.“
Sattler I. 162.
Regim. Ordn. S. 55. 56. 57.

Jetzt hiengen auch die wichtigſten Verrichtungen von zwei oder drei Perſonen ab. In gemeinem Rath gefaßte Beſchlüſſe wurden einſeitig abgeändert, oder in der Vollziehung gehemmt. Ein Kanzley-Verwandter ſchob die Ausrichtung auf den andern, und wer oft 2 oder mehrere Tage vor der Kanzley gelegen hatte, konnte dennoch zu keinem Gehör, noch zu einer Abfertigung gelangen. Ja, was ſonſt nie geſchehen war, ſehr oft giengen unrevidirte, nicht einmal von einem Sekretär unterzeichneten widerwärtigen Befehle und Schriften in das Land aus. Eine Kette von Verwandtſchaften und

Privatverhältniſſen unterſtützte alle andere Mißbräuche. (§. 23.)

Sattler I. S. 161. 162.

§. 13.

Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten der Landbeamten.

Auch auf die Landbeamten ging dieſer Geiſt der Willkühr und der Eigenmacht über. Ein großer Theil derſelben beſtand aus Geſchöpfen Lamparters, Thumbs und Lorchers. Auf dieſe konnte man bei jeder Gelegenheit rechnen. Kenntniſſe, Amtsfleiß, Erfahrung, Treue, Vaterlandsliebe ꝛc. waren je länger je mehr ſeltene Eigenſchaften der Vögte, Kellner und Kaſtner geworden. Bei Vielen war Ulrich nicht um die jährliche Einnahme gedeckt. Ein Theil der übrigen bezog einen nur kümmerlichen Gehalt. Sattler I. 162.

Umſonſt hatte Eberhard I. geboten, daß die Beamten „ihre Aempter, wie ſich gebührt, ausrichten, gegen die Unterthanen ſich freundlich halten und guten Beſcheid geben und nehmen ſollen.“ Häufig überließen dieſe nun ihre Amtsführung jungen oder andern unerfahrnen Menſchen, welche die Unterthanen nicht, wie ſich gebührt, anhörten, ihnen keine freundliche und austrägliche Beſcheide gaben, ſondern ſie hart und trotzig behandelten, und zum Schaden Herrn und Landes ſuchten die Principale ſelbſt auf ungeſetzlichen Wegen das zu erhalten, was jene Amtsgehülfen ſie koſteten, oder ihr Dienſteinkommen mit ihren Bedürfniſſen in einiges Verhältniß ſetzte.

Sattler 4. Th. der Geſch. d. Gr. Beil. n. 16. S. 58.
— — I. Th. Geſch. der Herz. S. 162.

Eben ſo hatte die Landesordnung Eberhards I. es jedem Beamten nahe gelegt, „zu den Suppliken der „Unterthanen guten Bericht und ihr Bedenken zu

„geben, damit dieſe ohne groſse Mühe und Arbeit, „mit den mindſten Koſten ihre Handlungen uſz„richten mögen.“ Jetzt waren dieſe Beyberichte nur noch für baar Geld zu haben, und was die Amtleute, nach eben dieſer Landesordnung und der Regiments-Ordnung von 1498, ſelbſt entſcheiden ſollten, das wieſen ſie häufig in die Canzley.

Ebend. S. 163.

§. 14.

Fortſetzung.

Die Regimentsordnung geboth, daß kein öffentlicher Diener, Rath oder Knecht, Geſchenke nehmen, oder Jemanden zu nehmen geſtatten ſoll, „es ſey denn nit überköſtlich und ungefährlich: ein gut Jahr, oder etwas Speiß und Trank, ein paar Kappaunen, Käß, Fiſch ꝛc.“ Jetzt wurden in allen Aemtern Gaben und Geſchenke zum gewöhnlichen Gebrauch, und verkäuflicher wurde von Tag zu Tag das Recht.

Sattler I. 162.

Kein Amtmann ſollte, vermöge der Landes-Ordnung Eberhards, „ohne ſondere Gunſt und Willen der Herrſchaft“ ein Gewerbe treiben, am wenigſten dieſes, wenn er die Erlaubniß erhielt, zum Nachtheil und Schaden der gewerbtreibenden Unterthanen ausüben. Jetzt trieben die Beamten öffentlich Frucht- und Weinhandel, machten ungeſcheut die Wirthe, und ſchwächten und entzogen dadurch dem armen Unterthan öfters ſeine ganze Nahrung.

Ebend. S. 163.

Bei dem niedrigſten Gefäll-Einzug erlaubten die Kammerbeamten, und bei Haltung der jährlichen Rügegerichte ꝛc. die Vögte ſich Eigennützigkeiten und Entſchä-

digungen, welche die Unterthanen ſonſt nie gekannt hatten.

Sattler I. 163.

§. 15.

Eingriffe in die Beſetzung der Stadt- und Commun-Aemter.

Eben ſo verderblich wirkten dieſe Verhältniſſe auf die Munizipal-Verwaltung. Seit uralten Zeiten hatten die Städte ihre Aemter und Dienſte ſelbſt beſetzt. Die Regiments-Ordnung von 1498 hatte dieſes Recht in folgenden Ausdrücken beſtätigt: „Wir wöllen auch, daß „alle Stätt-Aempter als Stattſchriber, Püttel, Tor„warten, Wächter, Meßner, Wynzieher und derglei„chen Aempter von den Amptlüten und Gerich„ten, wie von Alter Herkommen, und im „Bruch geübt iſt, Menigklichs halben unverhindert, „zum beſten und getrüwlichſten beſetzt, und verſehen „werden.“ Jetzt entriß man dieſes Recht den Magiſtraten gänzlich. Der Hof, der über die aufzuſtellenden Perſonen nicht urtheilen konnte, der ſie weder beſoldete, noch von ihnen, als ſolchen, Treue und Gehorſam zu fordern hatte, der Hof war's, der dieſe Stellen bis auf den Meßner und Büttel hinaus ſelbſt beſetzte.

Sattler I. 164.

§. 16.

Ungleichheit in Tragung der öffentlichen Laſten.

Ein eben ſolches uraltes Herkommen war es, daß zu gemeinen Laſten, Steuern, Frohn- und Wachtdienſten ohne Unterſchied des Standes und des Amtes, ein Jeder beigezogen wurde. Jetzt hatte ſich das Hofgeſinde und die Forſt- und Jagdleute gänzlich davon loszuwinden gewußt.

Sattler I. 163.

§. 17.

Uebermaaß der Frohndienſte.

Immer war der Würtemberger nur zu einem ſolchen Maaß von Frohndienſten verbunden, das in den Erwerbungs-Urkunden der Städte und Dörfer, in dem Herkommen und in den Lagerbüchern des Orts oder der Kammerbeamtungen (Kellereyen ꝛc.) gegründet war. Der Frankfurter Vertrag diſponirte ausdrücklich, daß „die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren „gewöhnlichen Dienſten, Steuern, Zinſen, „Gülten, Gnaden, Freiheiten, Rechten und „alten Herkommen, ohne weitere Beſchwerung, „gelaſſen werden ſollen.“ Der Eßlinger Vertrag und die Herzögs-Urkunde beſtätigten, was jener Vertrag feſtgeſetzt hatte. Jetzt belaſtete Ulrich und ſeine Reiſigen und Weidleute durch Aufgebothe aller Art die Unterthanen bis zur Entkräftung und zur gänzlichen Vernachläſſigung ihrer eigenen Wirthſchaft und Handthierung.

Sattler 4. Theil d. Gr. Geſch. Beil. 5. S. 9.
L. Gr. Verf. S. 36.

§. 18.

Beeinträchtigung der Gemeinden in Weide-Sachen.

Von jeher war die Viehzucht eine der erſten und ergiebigſten Nahrungsquellen des Landmanns geweſen. Von jeher hatten die Gemeinden den Umfang ihres Geſammt- und Privateigenthums, ihre Marken, mit Schaafen und anderem Vieh ſelbſt beweidet; denn dafür hatten ſie ihr Feld urbar gemacht; darum trugen ſie zum Bedarf des Ganzen, Zinſe, Zehnten, Gülten, Steuern und an den Staat ab. Jetzt kamen herrſchaftliche Pächter, die ſie je mehr und mehr gewaltſam aus dem Beſitze ſetzten, und unter dem Vorwande, herzogliche Schaafe zu wei-

den, nicht ſelten die Felder mit fremden Heerden überzogen. L. Gr. Verf. S. 35.

§. 19.

Wilde Jagdluſt Ulrichs und verheerende Folgen derſelben.

Das alles erzeugte, duldete und begünſtigte die Regierung Ulrichs. Allein Er ſelbſt ward durch eine ungemeßene Jagdluſt zur ſchrecklichſten Geißel des Landvolks.

Würtemberg, ſo weit nicht Ringmauern, freie Bürſch und einige glücklichere Gegenden das Land ſchützten, glich einem großen Thiergarten, worin ſich Menſchen und Wild den Genuß ſtreitig machten; in welchem Einige jagten, und andere gejagt wurden. Erſt pflanzte der Landmann Nahrung für das Wild, und dann für ſich. In eben dem Schreiben, in welchem Ulrich den Kaiſer um Hülfe gegen ſeine empörten Unterthanen, und um Abordnung einiger Räthe zu dem abzuhaltenden Landtage bat, klagte er zugleich wehmüthig, daß die Einwohner ihm das Wild „mit großen nahmlichen „Haufenſchießen, und eine einzige Gemeinde „in 2 Tagen aygends Gewalts ihm bis in die ſech„zig Stück getödtet habe, etliche minder oder mehr.“ Dieſe Thatſache iſt hinlänglich, um ſich einen Begriff von dem damaligen Wildſtande Würtembergs zu machen.

Sattler I. 153. 158. 164. 165.
Ebendaſ. Beil. 63. S. 141.

§. 20.

Fortſetzung.

Kein Geſetz ſchützte das Eigenthum des Landmanns. Nicht das Weheklagen der Waiſe, nicht das Händeringen der troſtloſen Wittwe war fähig, die Vergewaltigung, den Troz und Uebermuth des Jagd- und Hofgeſindes zurückzuhalten. Dem armen Unterthan waren wider

Gebühr und Herkommen Jagdhunde zur Erziehung und Unterhaltung aufgedrungen worden. Aber wehe dem, der es wagte, damit zur Erndtezeit das Wild von ſeinem Acker zu ſcheuchen, hatte er nicht zuvor dem Forſtmeiſter eine gewiße Summe an Frucht entrichtet. *) Nicht einmal der Hirt mochte an vielen Orten einen Hund in das Feld führen, er habe denn eben dieſem ein Malter Haber bezahlt.

Dem Herrn machte es der Diener nach. Während die Beſtien des Waldes unaufhaltſam die Gefilde des Landes verheerten, und ſich das Hurra der Ulrichiſchen Jagden periodiſch allzermalmend über die Fluren und Triften des Volks hinwälzte, durchzogen die Reiſigen und Weidleute feldeinwärts mit Roſſen und Hunden die Felder und Weinberge des Landmanns und ſtreiften und hezten und jagten zu jeder Jahreszeit im Saat- und Erndtefeld.

Sattler I. 163. Ungedruckte Nachrichten.

§. 21.

Fortſetzung.

Im Sommer, wie im Winter, jagte Ulrich ſelbſt. An einen Nachlaß von Renten und Gülten war nicht zu denken. Erhob ein Beſchädigter ſeine Klage bei der Kanzley, ſo war dieſe angewieſen, ihn weder anzuhören, noch darauf einige „Ausrichtung" zu geben. An die Forſtleute ſollten die Händel verwieſen werden, ſie, die dadurch

---

*) Verglichen mit dem, was Spittler S. 99. ſeiner Geſchichte von der Hundefütterung der Prälaten ſagt, wird man veranlaßt anzunehmen, daß die Verbindlichkeit, Hunde zu unterhalten, urſprünglich dem Hundshalter ein Recht gab, dieſe Hunde, wie zum Schutze ſeines Hauſes und Hofes, ſo auch im Felde zu Schützung ſeines Fruchtſegens zu gebrauchen.

gewöhnlich „Urtheiler" Zeuge und Parthei in derſelben Sache zugleich wurden.

Keine Gemeinde, kein Privatmann blieb von dieſen im Genuſſe ſeines Wald-Eigenthums, in der Holznuzung, im Fiſchfang ꝛc. unbeeinträchtigt. Für ſich verpachteten die Forſtmeiſter Bäche und Gemeinde-Plätze; für ſich verkauften ſie jenes Abholz (Reißach), das ſonſt den Armen einzelner Gegenden aus Mitleiden überlaſſen wurde, und um dieſe und den Herrn zugleich zu beſtehlen, verkauften ſie es vermengt mit grobem Holz ꝛc.

Sattler I. 164.
L. Gr. Verf. S. 33. 35.
Ungedruckte Nachrichten.

§. 22.

Einfluß dieſer Rechtsverletzungen auf die Entſittung und Verſchlimmerung des Volks ſelbſt.

So ergoß ſich peſtartig der verkehrte Geiſt der Regierung durch alle Stände und Klaſſen der Geſellſchaft hin, und eine allgemeine Entſittung ward je mehr und mehr der herrſchende Karakter des Volks. Jetzt ſann man nur noch darauf, wie die Geſetze umgangen, die Gunſt der Schelmen dieſer Zeit gewonnen, und jede Bosheit ungeſtraft ausgeübt werden könne. Unwirkſamer wurden die Lehrer der Religion, unwirkſam die Religion ſelbſt. In allen Aemtern, ſelbſt in der Seelſorge, fand man Unwürdige, deren öffentliches Leben dem Volke ein verderbliches Beiſpiel gab.

Sattler I. 160. 161. 162. 163.

Seit langer Zeit war Würtemberg vor andern Ländern berühmt durch die Seltenheit und Verabſcheuung des Straßenraubs. Jetzt trieben Glieder des Adels offen und ungeſcheut Straßenräuberey. Richter, welche ſie nach Recht verurtheilten, ſahen ſich öfters in Leibes

und Lebensgefahr geſetzt, und Ulrich und ſeine Räthe ſcheuten ſich nicht, denjenigen, welche ein Urtheil aus dem Lande verbannte, alsbald den Rücktritt in daſſelbe zu geſtatten. Daß kein Bürgerlicher zu ſeinem Recht gelangen konnte, wenn es eine Schuld- oder Injurien-Klage gegen einen Adlichen betraf, gehörte unter die gewöhnlichen Unordnungen dieſer Zeit. *)

Sattler I. 161. 163.

§. 23.

Menge und Laſt der Abgaben, und zunehmende Unzulänglichkeit derſelben.

Zu dem allen geſellte ſich noch für den Bürger eine Laſt von Abgaben und Erpreſſungen, welche das Volk nie gekannt hatte.

Schon 1499 hatte der Kaiſer einen neuen Weinzoll bewilligt. Jetzt (1512) wirkte Ulrich auf ewige Zeiten einen erhöhten neuen aus. Von jedem Eimer, der durch das Land geführt oder getragen wurde, ſollten 5 Schilling Heller, von einem halben Eimer 15 Pfenninge gegeben werden. Ob der Wein zum Selbſtverbrauch oder zum Verkauf beſtimmt war, daran lag nichts. Umſonſt hatten die neuen Erwerbungen von Maulbronn, Beßigheim, Möckmühl, Neuſtadt, Weinsberg ꝛc. die an ſich bedeutenden Kameral-Einkünfte Ulrichs noch um ein ſehr bedeutendes erhöht. Um die Koſten üppiger Ritterzüge, willkührlicher Kriegs-Unternehmungen und einer ſchwelgenden Hofhaltung ꝛc. zu decken, um den Hang zum Großthun jeder Art zu ſättigen, mußte man immer neue Quellen auffinden. Der längſt erhöhte Landſcha-

*) Das ſittenloſe Leben in den Stiftern zu Urach, Herrenberg ꝛc. rügten die Landſtände, als anſtößig für Jedermann, in einer eigenen Beſchwerde. Sattler I. 130.

den wurde abermal und abermal erhöht. Man ſteigerte und vervielfältigte die Kanzley-Taxen. Was ſonſt die Amtleute und Gerichte von Amtswegen erlaubten, das mußte man jetzt bei der Kanzley nachſuchen, weil ein „Gondsbrief“ (Erlaubnißſchein) gelößt werden ſollte. Briefe und Geſchäfte, welche von der Kanzley ausgiengen, ſollten der Regiments-Ordnung zufolge nach Billigkeit taxirt werden, und die Räthe, welchen die tägliche Ausrichtung zukam, ſollten, wenn eine Partei beſchwert zu ſeyn glaubte, darinn eine „erbare, leidliche Maaß“ geben. Jetzt ſteigerte man die Taxen nach Willkühr, und neben ihnen wurden Sporteln eingeführt, die lediglich den Schreibern in den Beutel fielen.

(Sattler I. 130-152. 161. 162. Beil. S. 57.)

Alle dieſe Erpreſſungen und Einnahmen wurden unzureichend. Mehr als einmal wußte man von den Ständen bedeutende Geld-Verwilligungen zu erhalten, welche ſie nicht ſchuldig waren. (Ebend. S. 160. 161.) Man machte Schulden. Kein Graf, kein Ritter, kein Herr lag in den Ulrichiſchen Landen, kein Prälat ſtand in ſeinem Schutz und Schirm, der ſich nicht genöthigt ſah, Ulrichen gern oder ungern — Gelder vorzuſtrecken, oder für ihn als Bürge einzutreten. *) So lange man die Gelder im Lande aufbringen konnte, borgte man ſie im Lande. (Ebend. 152. 161. 181.)

Als hier der Kredit verſchwunden war, negozirte man, mit großen Koſten, Gelder im Auslande. Man ſtipulirte Zinſen zu 10 und mehr Procenten. Man ver-

*) Den Prälaten Georg zu Zwiefalten, der Ulrichen im Jahr 1512. eine verlangte Geldſumme abſchlug, ließ er gefangen nehmen. (Cleß Landes- und Kultur-Geſch. III. 320.)

pfändete einſeitig ganze Theile des Landes. Man bewog einzelne Städte und Aemter, ja ſogar Gemeinden, ſich als Mitſchuldner und Bürgen für Ulrichen zu verſchreiben. Man würdigte Münzen ab, und ließ unter dem wahren Gehalt neue ausprägen. **) Man veräußerte ſogar einzelne Theile des Landes wirklich. Allein je länger, je mehr fehlte es an Mitteln, um nur die laufenden Zinſen zu beſtreiten.

Sattler I. 152. 153. 160. 164. 196.

Hausleutners ſchwäb. Archiv. 1s Stück, S. 10.

§. 24.

Ueppige Hofhaltung Ulrichs.

Unter allen dieſen Umſtänden lebte man bei Hofe ſorglos in den Tag hinein. Je mehr ſich die Speicher und Keller des Herzogs leerten, deſto üppiger und reicher wurden ſeine Tafeln beſetzt, deſto mehr „Eßzettel" wurden abgegeben, deſto mehr „Hoflieferungen" ausgeſchrieben. Nicht ſelten ließen Leute, die ein Koſtgeld von Hofe erhielten, ſich doch noch perſönlich bei Hofe ſpeiſen. Große Gehalte unnützer und vornehmer Müßiggänger verſchlangen unermeßliche Summen, während nützliche Staatsdiener darbten.

Sattler I. 152. 162. 163.

In dem Schloße und Rennhauſe zu Marbach gieng es

*) Man ſieht aus den von Sattler aufgezählten Beſchwerden, ſo wie aus dem Landtags-Abſchiede nicht genau, worin eigentlich dieſe Art von Beeinträchtigung des Publikums beſtand. Alles aber gibt zu erkennen, daß eine oder die andere dieſer Operationen Statt hatte. „Wenn die Rollen-Batzen und Kreuzer — erklärten die Stände auf dem Landtage — nicht auf einen billigen Werth regulirt werden, ſo werden nächſtens alle Gewerbe aus dem Lande wandern."

es täglich aus und ein, als ob die Natural-Vorräthe Ulrichs unerſchöpflich wären *). Man führte keine geſchriebene Rechnung, man ſchnitt ſchlechthin alles auf Kerbhölzer an. Unter dem Namen herzoglicher Pferde erzogen und unterhielten Fremde und Einheimiſche daſelbſt Pferde aller Art, und gleich dem herrſchaftlichen Hengſtmeiſter lebten auf Rechnung des Herzogs ihre Knechte. Ebendaſ. S. 163.

Ungedrukte Nachrichten.

Weder öffentliches, noch häusliches Elend hemmte die Wettrennen, Turniere und Jagden. Je lauter und allgemeiner ſich die Unzufriedenheit des Volks hören ließ, deſto volltöniger und rauſchender wurde die Ulrichiſche Kriegs- Jagd- und Kammer-Muſik. Zu ihrem Unterhalte zog man neben andern Stiftungen (§. 9.) auch die Einkünfte des Stifts der Kappenherrn zu Herrenberg, Urach ꝛc. ein. Fürſten und Könige, welche Ulrichen ein angenehmes Geſchenk machen oder ſeine Freundſchaft erkaufen wollten, beſchenkten ihn mit Jagdhunden.

Sattler I. 94. 152. 153. 230.

§. 25.

Vernachläßigte Aufſicht über die Verwaltung des Kammerguts.

Auch bei der Verwaltung des Kammerguts herrſchte nicht die geringſte Ordnung und Ober-Aufſicht. Selten oder nie wurde dem Landſchreiber (General-Kaſſier) und den Kammerbeamten eine Rechnung in der Ordnung abgehört. Eben die Stelle, welche darüber wachen, welche die Rechnungen abnehmen, prüfen und juſtificiren ſollte, gerade die Rechenbank war, wo möglich, noch ſchlechter beſezt, als andere Kanzleiſtellen. Beamte,

*) Auf dem Stadtwaſen daſelbſt ſtand dieſes Rennhaus. Steinh. IV. 78.

welche aus dieſem Zuſtande Vortheil zogen, commerzirten mit dem fürſtlichen Eigenthum, als ob es das ihrige wäre. Remanete zu Tauſenden kamen zum Vorſchein, nach deren Erſatz Niemand fragte. Ulrich ſelbſt nahm, ſo lange ihm die begehrten Summen herbeigeſchaft wurden, von dem Zuſtande ſeiner Kammer wenig oder keine Notiz. Während er ſelbſt immer ärmer ward, erhöhten die Beamten ihre Dienſtgelder, Beholzungen und Beinuzungen nach Willkühr, und die Räthe lieſſen koſtbare Gebäude aufführen.

Sattler a. a. O. S 152. 160. 161. 162. 163.

§. 26.

Ueberſchreitung der allgemeinen landſtändiſchen Rechte.

Auch für die allgemeinen landſtändiſchen Rechte bewies Ulrich je länger, je weniger einige Achtung mehr. Um den Ständen günſtige Entſchlüſſe abzulocken oder abzutrotzen, ritt er ſelbſt bald da, bald dorthin, bald ſchickte er Kommiſſäre an ſie aus, welche ſie theilweiſe verſammeln und bearbeiten mußten. Am liebſten landtagte Ulrich und Lamparter mit den Amtleuten, welche jede geſetzwidrige Verwilligung mit dem Verluſt ihres Amts entſchuldigten. Ueber die wichtigſten Angelegenheiten, über Kriegsführung ꝛc. ward die Landſchaft gar nicht mehr gehört. Ulrich hatte die Verfaſſung noch nicht unmittelbar umgeſtürzt; aber er überſchritt ſie, ſo oft ſein verkehrter, regelloſer Sinn es wollte. Er glaubte nicht, daß Alles ſein gehöre; aber er handelte ſo, als ob er es glaube.

Sattler I. S. 153. 164.

§. 27.

Volksſtimmung.

Seit 9 Jahren trieb Ulrich und ſeine Mitſchuldigen nun dieſes Spiel, und mit Mißmuth und Trauer blickten

die Edelſten des Volks in die Zukunft. In ſo langer Zeit war auch nicht Eine gemeinnützige Anſtalt gegründet, nicht Ein wohlthätiges Geſetz gegeben worden. Aufzulöſen, was Zweckmäßiges und Löbliches bereits beſtand; zu zernichten alle die ſchönen Schöpfungen, welche die nicht entfernte Vorwelt zurückgelaſſen hatte: dieß war der unſelige Geiſt dieſer Zeit-Periode.

Eine ſo leichtſinnige Regierungs-Weiſe, eine ſo gänzliche Mißkennung ſeines eigenen dauerhaften Wohls, eine ſo grobe Verletzung aller Rechte des Volks ließ endlich die ernſthafteſten Folgen erwarten.

Die Würtemberger hatten eine Geſchichte. Die Begriffe von dem, was ſie dem Fürſten, und was er ihnen ſchuldig ſey, hatten ſich durch Tradition und Schrift, durch Verträge und Thatſachen, bei ihnen bis zu einer Klarheit erhöht, welche der Druck eines Jahrzehends allein nicht auszulöſchen vermochte. Den Jetztlebenden war noch nicht entfallen, wie es zu ihrer Väter Zeit geweſen war. Der weiſe Eberhard war es, der ihren Rechtszuſtand neu gründete, Eberhard, den ſie als ihren Freund, als ihren Vater, als ihren Schutzgeiſt verehrten. Der Vertrags-Zuſtand, in welchem ſie mit ihren Fürſten lebten, war von Kaiſern beſtätigt, von dem ganzen heiligen Reiche anerkannt, von ihnen, als dem Volke, hoch und feyerlich beſchworen worden. Der Kaiſer ſelbſt hatte die Verbindlichkeit übernommen, Wirtemberg, im Fall es einſt ihm als Reichslehen heimfallen ſollte, nach ſeinen Freiheiten zu regieren. (L. G. B. S. 17. 18.) Noch waren nicht volle 15 Jahre verfloſſen, ſeitdem das Volk den treubrüchigen Neuerungen eines Eberhards II. eine Energie entgegen ſetzte, die ihm noch in lebhaftem Andenken ſchwebte. Auch damals (1498) hatte es bei allen Heiligen ge-

ſchworen, das, was durch die entworfene Regiments-Ordnung als entwandtes Recht hergeſtellt worden war, kräftig zu handhaben, und ſich gegenſeitig nicht zu verlaſſen. Ein auf die Regierung Eberhards II. gefolgter landſtändiſcher Regiments-Rath behütete unter einem fürſtlichen Landhofmeiſter 5 Jahre lang den geretteten Wohlſtand Wirtembergs. Das ganze Syſtem der Regierung ward allmählig zur planmäßigern Form gebracht, die Gerechtigkeit gehandhabt, auf allgemeinere Landes-Polizei vorbereitet ꝛc. *) Lebendig bewahrten noch die Städte das Andenken ihrer erſten Selbſtſtändigkeit. Und dieſes gutmüthige, ſeine Unterthanen-Pflichten bis zum Uebermaaß erfüllende,

---

*) Diß anerkannte ſelbſt Spittler, der wahrſcheinlich von Sattler verführt, früher von dieſem landſtändiſchen Regiment nicht günſtig urtheilte. (Kommentar des Tüb. Vertr. S. 85.) Daß Lampartern, Thumben und Lorchern dieſes Regiment nicht anſtand, läßt ſich als unzweifelhaft annehmen. An dieſen Mit-Regenten fanden ſie eine Oppoſition von rechtlichen Männern. Ihnen lag daher daran, ſobald ſie Eberhard II. ſich vom Halſe geſchaft hätten, ſich auch dieſes Regiment vom Halſe zu ſchaffen. Daher die frühzeitige unſelige Verlobung Ulrichs mit Sabinen. Daher die allzufrühe, vertragswidrige Einleitung der Selbſtregierung dieſes Fürſten ſelbſt. Sobald ſie es nur noch mit dieſem tobenden jungen Manne zu thun hatten, waren ſie ſelbſt ihrer Alleinherrſchaft gewiß. Man begünſtigte den natürlichen Hang Ulrichs zum Reiten und Jagen. Man ſchickte ihn in Kriege, auf Reichstage, auf Reiſen ꝛc. Kein Wunder, wenn die verſammelten Landſtände nur gedrungen in dieſe Umgehung des Eßlinger Vertrags willigten. (Sattler I. 66. 67. 93. 94.) Noch lange nachher kam dieſes Inſtitut Eberhards I, dieſer vaterländiſche Erhaltungs-Rath, den Wirtembergern, ja ſelbſt dem Reichs-Oberhaupt, nicht aus dem Sinn.

Volk ſollte den Druck eines unweiſen, jungen Fürſten, der von keiner ſeiner Pflichten losgezählt *), der durch ſich nichts, der Alles durch das Volk war, ins Unendliche ſich gefallen laſſen? eines Fürſten, von dem Maximilian ausdrücklich vorausſetzte, er werde „ehrlich, nützlich und unverweislich“ regieren? — Keine Ehre war fortan, wenn dieſer Druck länger geduldet, nicht Treue noch Glauben war mehr, wenn das Anſehen der alten Verträge nicht hergeſtellt wurde; keine Sicherheit des Eigenthums war, ſo lange die öffentlichen Abgaben die Beute der ſinnloſeſten Verſchwendungsſucht, die Früchte des Fleißes das Opfer wilder Beſtien wurden; keine Sicherheit der Perſon, ſo lange das Geſetz nicht ſchützte. Davon war das ganze Volk erfüllt. Mit Abſcheu und Haß hatte es längſt auf die Gewaltthätigkeiten Ulrichs hingeblickt. Den tiefen und ſchmählichen Druck hatte das Volk längſt gefühlt. Von der Rechtmäßigkeit jedes Mittels, dem ſchreienden Unrecht Einhalt zu thun, war alles überzeugt. Der Fall, wo der Reichsrichter handeln ſollte, war da. Die Art allein, wie dieſe Hülfe herbeygeführt werden ſoll, war mit Schwierigkeiten verknüpft.

§. 28.

Verhältniſſe Ulrichs zu dem Reichs-Oberhaupt.

Von jeher war Ulrich ein Günſtling Maximilians ge-

*) In ſeinem 1502 errichteten Teſtamente machte Ulrich ſelbſt es ſeinem Bruder Georg, als eventuellen Regierungs-Nachfolger, zur Pflicht, nach dem Eßlinger (folglich auch nach dem Frankfurter) Vertrag ꝛc. zu regieren, ſeiner Schweſter Maria, wenn ſie ſich mit ſeinem und der Landſchaft Rath vermähle, ein ziemliches Heurathgut zu geben, auch ſeine Lande, Leute, getreue Regenten und Räthe freundlich und gnädig zu halten, zu regieren, und zu bedenken ꝛc. Sattler I. 65.

weſen. Aus Vorliebe hatte der Kaiſer ihn, viel zu frühe für das arme Land, allzunachtheilig für die Heiligkeit der Verträge, ſchon im frühen Jünglings-Alter der Vormundſchaft entbunden *). Bei jedem Kriege hatte Ulrich demſelben Beweiſe ſeiner Bereitwilligkeit gegeben. Die Gemahlin Ulrichs war eine Nichte des Kaiſers. Mit ihm, als Erzherzog von Oeſterreich, ſtand Ulrich in einem förmlichen Bündniſſe, und längſt hatten die Miniſter Ulrichs ſich den Karakter kaiſerlicher Räthe auszuwirken gewußt. Im Vertrauen auf alle dieſe Verhältniſſe wagten Ulrich und ſeine Gewalthaber, was ſie bisher gewagt hatten. Wenn einzelne oder mehrere Städte, wenn dieſe oder jene Magiſtrate auch den Entſchluß faßten, das Reichs-Oberhaupt um reichsrichterliche Hülfe, um Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen anzurufen, was ließ ſich erwarten, wenn Ulrich und ſeine ſelbſtſüchtigen Herrſcherlinge dazwiſchen traten? Wer ſollte es wagen, ſich den Verfolgungen eines Mannes auszuſetzen, der an ſich zu Verfolgungen ſo geneigt war? Schon die Art, wie Ulrich zur Selbſtregierung gelangte, war nicht dazu geeignet, viel Zutrauen einzuflößen. Noch beſtand überdem keine ſelbſtſtändige Kommittee, keine Kaſſe, welche mit Sicherheit und Nachdruck die Operationen eröffnen lieſſen. Genug, ſo ſehr auch die ganze Lage des Vaterlandes zur Klage aufrief, ſo finden wir nicht, daß Jemand klagte. Alles ſchwieg.

*) Cruſius ſagt, wie F. K. v. Moſer bemerkt, mit altſchwäbiſcher Aufrichtigkeit, Maximilian habe es gethan, „weil Ulrich mit ihm am beſten habe reiten, jagen und rennen können.“ Damals ahndete man freylich noch nicht, daß dieſer hohe Protektor ihn einſt eben ſo behandeln werde, wie Ulrich ſelbſt ſein Volk behandelte. Allein früh oder ſpät übt die ewige Vergelterin ihr Amt aus.

§. 29.

Höchſte Zerrüttung der Finanzen. Einführung einer Vermögens- und Conſumtions-Steuer.

Was Achtung für die Verträge und das Herkommen, was Vorſtellungen und demüthige Bitten, was Moralität und Selbſtgefühl und laute Klagen und Verwünſchungen nicht zu bewirken vermochten, das bewirkte endlich die fortſchreitende Zerrüttung der finanziellen Haushaltung Ulrichs. Schon waren alle Verſuche, die Finanzquellen zu vermehren, erſchöpft, ſchon war der Landſchaden auf das Unerſchwingliche geſteigert worden, als Ulrich ſich durch die Tilgung einer wachenden Schulden-Maſſe hoch in die Enge getrieben ſah. Um dieſe zu decken, ſann man dem Volke eine 12jährige Vermögens-Steuer an. Von jedem Gulden Hauptgut ſollte jährlich ein Pfenning bezahlt werden. Mehr und weniger bewilligte das gutmüthige Volk Ulrichen auch dieſes letzte Opfer *). Deputirte der Landſchaft und herzogliche Vögte reisten umher, um die Hauptgüter in den Städten und Aemtern anzuſchlagen. Ein paar Mißjahre verzögerten die Zahlung und noch war die Güter-Taxation nicht allgemein vollendet. Die neue Steuer, auch wenn ſie endlich eingieng, floß langſam, und ſie ſollte (dieß war der Wille des Volks) von Erwählten der Landſchaft ſelbſt erhoben, und von dieſer zur Schuldenzahlung verwendet werden **); eine Bedingung, die Ulrichen nicht einleuchtete.

---

*) Was Ulrich dagegen verſprach, davon wird weiter unten die Rede ſeyn.

**) Spittler in ſeinem Commentar S. 97. bezweifelt die Frühzeitigkeit dieſes Umſtandes. Wir finden in dem, was vorangieng und nachfolgte, vielmehr das vollkommen gegründet, was Sattler und Steinhofer hierüber melden. Daß Ulrich

(Sattler I. 153. Beil. nr. 70. S. 158. Steinhofer IV. 49. ff.) Allein fortdauernd drang ihn jetzt je mehr und mehr hohe Noth. Endlich riethen die Räthe Ulrichs zu einer Maßregel, die alle andere, wo möglich, an Unausführbarkeit hinter ſich zurückließ. Auf die tägliche Conſumtion an Fleiſch, Wein und Mehl ſollte ein Umgeld gelegt, von jedem Centner Fleiſch ſollten 3 Schilling Heller, von jedem Imi Wein die ſechste Maaß als ſolches erhoben, und zu dem Ende ſollten die Gewichte und Maaße aller Art verringert werden *). Der alte Preiß von einem Pfunde Fleiſch blieb, wie er war; Becker und Wirthe forderten, was ſie vorher fordern durften; allein der Ueberſchuß ſollte der Herrſchaft berechnet, und dazu in jeder Gemeinde ein eigener Einnehmer aufgeſtellt werden.

Sattler a. a. O. Steinh. ebendaſ.

§. 30.

Eindruck der Conſumtions-Steuer bei dem Volk.

Nichts war fähig, in den Köpfen und in dem täglichen Verkehr eine gröſſere Verwirrung hervor zu bringen, als eben dieſe Operation. Von Kloſter- und adelichen Guts-Unterthanen überall durchkreuzt und umgeben,

---

in ſeiner „wahrhaftigen Unterrichtung der Aufruhre und Handlungen“ an alle Stände des Reichs vom 16. Aug. 1514. (dem einzigen Aktenſtück, das uns in jener Beziehung übrig geblieben iſt) davon nichts erinnert, beweißt noch nicht das Gegentheil. Spittler ſelbſt kann nicht umhin, S. 89 zu bemerken, „daß in dieſer ganzen ſo authentiſch ſcheinenden Erzählung viel ſchlaue hiſtoriſche Wendung, und viel partheyiſche Unvollſtändigkeit (Entſtellung und Auslaſſung) herrſche.

*) Die Verringerung der Gewichte betrug auf das Pfund zwey und ein halb Loth. Steinhofer IV. 52. 53.

maaßen, wogen, aßen und tranken dieſe nach alter Weiſe fort; der Wirtemberger allein ſollte weniger eſſen, trinken, und nach neuer Weiſe kaufen und verkaufen. Wenn ſchon die bisherigen Abgaben die Unzufriedenheit des Volks im höchſten Grade gereizt hatten, ſo ward jetzt eine Abgabe gefordert, die in ihrer Anwendung noch beſchwerlicher, als ihrer Entſtehung nach unerhört war; eine Abgabe, die aller Wahrſcheinlichkeit nach überdem noch neben der neuen Vermögens-Steuer und vielleicht immer fortdauern ſollte. Durch alle bisherigen Laſten und Erpreſſungen hatte hauptſächlich der gemeine Mann gelitten; das neue Umgeld ergriff alle Stände. Auch darüber hatte Ulrich zwar hier und da landtagen laſſen, aber was war ein Landtag mit — Amtleuten? Von Amtleuten hatte man nie ein erſprießliches Reſultat eines Landtags erhalten. Eher wollten die Unterthanen ſich jede andere Schatzung, eher den angeſonnenen Pfenning, als dieſes Ungeld, gefallen laſſen.

Sattler I. 153. 154.
Steinhofer IV. 49. 50.

§. 31.

Entſtehung der Geſellſchaft des armen Conrads. Tendenz und Folgen derſelben.

Jetzt entwickelte ſich mit einem Mal die Kraft einer Verbindung, die in ſich, unbeachtet und einfach, unbedeutend zu ſeyn ſchien, in ihren Folgen aber von einer furchtbaren Bedeutung und der ausgedehnteſten Wirkſamkeit wurde.

Durch den neuen Weinzoll hatte keine Gegend ſo ſehr gelitten, als das mit Weinhügeln reich bedeckte Gefilde, das Remsethal. Mit der in das nahe Ausland gehemmten Ausfuhr ſtockte der vorzüglichſte Abſatz ſeiner natürlichen Erzeugniſſe, und doch machten die Wein-

Erzeugniſſe die weſentlichſte Erwerbquelle des Landvolks aus. (Sattler I. 153.)

Hier, in dem Oberamt Schorndorf, hatte ſich vor einiger Zeit unter der gemeinſten Bürgerklaſſe eine Geſellſchaft gebildet, welche zu nichts geringers entſchloſſen war, als die Rechte des Bürgers gegen neue Eingriffe zu wahren. Unter dem Namen des armen Konrads (oder „Keinraths") nahm die Geſellſchaft jeden auf, der für einen rechtlichen Mann galt, aber arm und verſchuldet war. Ausdrücklich ausgeſchloſſen waren Bettler und Landſtreicher. Die Aufrichtigkeit des Beytritts mußte jeder Neu-Eintretende durch Angelöbniß verſichern. Ein von der Geſellſchaft erwählter Vogt führte über alle Mitglieder ein förmliches Regiſter. Jedem wurden bei ſeinem Eintritte gewiſſe Güter in der Fehlhalde, zu Nirgendsheim, auf dem Hungerberge ꝛc. angewieſen. Die Unwürdigen muſterte der Vogt von Zeit zu Zeit aus. Auch Einwohner benachbarter Ober-Aemter konnten in die Geſellſchaft aufgenommen werden. Täglich nahm die Zahl der Mitglieder zu. Indeß ahndete Niemand oder wollte Niemand ahnden, daß dabei eine entfernte, geheime Abſicht zu Grund liege. Daß der arme Konrad für ſeine Rechte ſtehe, war alles, was von ihm bekannt wurde. Die ganze Geſellſchaft ſchien auf ein Poſſenſpiel angelegt zu ſeyn. Eingetretene Wein Fehljahre und die Stimmung benachbarter Gegenden knüpften die geſellſchaftlichen Bande inniger und feſter. Steinh. IV. 53. 54. 55.
Sattler I. 150. 151. 152.

§. 32.

Gewaltſchritt eines Mitglieds des armen Konrads.

Ein Mitglied dieſer Geſellſchaft, ein armſeliger aber ſelbſtſtändiger Pflüger, der die Bedeutung derſelben

und ihren Umfang mehr, als Viele, gekannt zu haben ſcheint; ein Mann, der 4 unerzogene Kinder zu nähren hatte, und den Drang der Zeit und die Laſt des Lebens vorzugsweiſe gefühlt haben mag, Geiße-Peter zu Beutelſpach faßte den Entſchluß, aus Anlaß des neuen Umgelds eine Erſchütterung durch ganz Wirtemberg hin zu bewirken, und ſeinen Mitbürgern zu zeigen, wie das Joch der Zwing-Herrſchaft abgeſchüttelt werden könne.

Sattler Ebend.

Steinhofer IV. 54.

Mit der ſo eben zu Ende gehenden Faſtenzeit, am 15ten April 1514, ſollten die neuen Maaße und Gewichte zum erſten Male in Anwendung gebracht werden. Auf allen Rathhäuſern waren längſt Exemplare derſelben zur Beſchauung aufgeſtellt. Unmittelbar zuvor, als bei einer Feldarbeit von eben dieſer neuen Erfindung die Rede war, trat Geiße-Peter unter ſeinen Mitarbeitern mit den Worten auf: „der arme Konrad heiß ich, bin ich, bleib ich; wer mit mir iſt, der trete in meinen Kreis!“ und indem er mit ſeiner Schaufel dieſen Kreis um ſich herzog, rief er alle Hineintretenden auf, mit ihm darauf zu ſchwören, nie an der Schatzung einen Heller zu entrichten. Alle ſchwuren es. Der 15te April fiel auf den Oſter-Sonn-Abend und Geis-Peter, in Geſellſchaft ſeiner Verbündeten, drang auf das Rathhaus und in die Mezig, nahm die daſelbſt befindlichen Gewichte mit Gewalt hinweg, und eilte, unter zahlreicher Begleitung, mit Trommel und Pfeiffen dem nicht entfernten Remsefluß zu. Hier ſollte durch die Waſſerprobe entſchieden werden: ob das Volk oder ob der Herzog Recht habe? Mit den Worten: „ſchwimmen die Gewichte oben, ſo hat der Herr Recht; „fallen ſie aber zu Boden, ſo haben Wir Recht“ warf er

die Gewichte in den Fluß, und die Göttlichkeit der Schwerkraft entſchied alsbald für das Volk.

Sattler I. 54. Beil. nr. 70. S. 159.

Steinh. IV. 54. 55. 59. 60.

§. 33.

Folgen dieſes Gewaltſchritts. Erſter Volksaufſtand.

Kaum war die Kunde von dem, was an dem Ufer der Remſe vorging, in der Umgegend bekannt geworden, als ſie ſich mit Blitzes-Schnelle durch das ganze Land verbreitete. Um die entfernten Oberämter auf das, was geſchehen ſollte, zeitig genug vorzubereiten, hatte Geis-Peter ſchon zuvor Emiſſäre in jene Gegenden ausgeſandt, welche dieſelben zur Theilnehmung aufforderten. Ueberall fand das Unternehmen und der Orakelſpruch Beifall. Noch an demſelben Abende ſammelten ſich in dem Remſethal mehr als 2000 Bauern *), welche in unruhiger Bewegung vor die Amtsſtadt Schorndorf drangen, und von den dortigen obrigkeitlichen Behörden die Abſtellung der Neuerung begehrten. Ein kluger Obervogt mit dem Gericht und der „Ehrbarkeit" ſchienen alles beendigt zu haben, als ſie dem Haufen vor der Stadt hatten Brod und Wein reichen, und ihn mit der Vertröſtung auseinander gehen laſſen, ſie würden ihr Geſuch, ſo gut immer möglich, an den Herzog bringen, und hofften, er werde mit ihnen ein gnädiges Einſehen haben.

Steinhofer IV. 55. 56.

Sattler I. 154.

§. 34.

Fortgang der Unruhen.

Der Impuls war aber einmal gegeben. Was geſchah,

*) Nach Einigen waren es 5000.

war bloß ein Vorſpiel der nun bald folgenden ernſthafteren Auftritte. Kaum hatten die nächſtangrenzenden Städte und Aemter vernommen, was bei Schorndorf vorgegangen ſey, als ſie den Remſegauern erklärten, daß ſie nur auf die Erneurung des Armen Konrads warteten, um mit allen ihren Kräften ihnen beizuſtehen. Alles kam jetzt darauf an, daß auch die entfernteren Oberämter in Kenntniß geſetzt, und um ihre Geſinnung erforſcht wurden. Der Bürger Ulrich Entenmeier, zu Schorndorf, des Schreibens vor allen andern kundig, wurde veranlaßt, überall hin, wo man Mißvergnügte vermuthete, Einladungs-Schreiben ergehen zu laſſen. In dem Hauſe des Meſſerſchmieds, Kaſpar Bregenzer daſelbſt, berathſchlagte man, wann der Aufſtand allgemein erregt, wie die Verbindung der Stadt mit dem Amte unterhalten, und die Stadtthore in Beſitz genommen werden können. Hier theilte man ſich die von den entfernten Gegenden eingehenden Nachrichten mit, und vereinigte ſich an den Pfingſt-Feiertagen zu dem feyerlichen Schwur, beieinander, was es auch koſten möge, feſt, zu halten, und der neuen Schatzung ſchlechthin keine Statt zu geben.

Steinhofer IV. 65. 66.
Sattler I. 156.

§. 35.

Der Aufſtand wird allgemein.

Kaum waren, auf die umlaufenden Gerüchte, und die Zirkulare Entenmeiers, die Entſchlüſſe der Schorndorfer Inſurgenten in der Ferne bekannt geworden, als ſich durch das ganze Land hin eine allgemeine Unruhe äuſſerte. Gleich einem elektriſchen Schlage ſchritt die aufrühriſche Bewegung von einer Stadt zur andern, von einem Oberamte zum andern fort. In den Hütten,

wie auf den Rathhäuſern, in den Schenken wie auf den Kanzeln, überall ſprach ſich die losgelaſſene Meynung gleich unverſchonend gegen die Regierung aus. Aus dem Munde jedes Alters, jedes Geſchlechts und jedes Standes wurden die bitterſten Urtheile, Schmähungen und Verwünſchungen gegen Ulrich und ſeine Umgebungen angehört *). Ueberall fanden ſich Leute, welche geneigt waren, den Geiſt der Unzufriedenheit und der Unruhe fortzupflanzen. Konrad Grieſinger von Bleichſtetten, ſein Freund Singerhanns von Wirtingen, Bantelhanns von Dettingen, Stoffel Schilling von Winnenden, der Pfarrverweſer Gſcheidlin zu Gros-Bottwar, Michael Schumacher von Kottenweiler, Georg Scheitlin zu Leonberg, Melchior Forſtenberg in Neuſtadt, Laux Rapp und Hans Trümlin zu Vaihingen, nebſt ſehr vielen andern, waren darin vorzüglich thätig.

Steinh. IV. 66—80.
Sattler I. 156. 157.

Den 28ten May, an dem Tage der Kirchweihe zu **Untertürkheim**, verſammelten ſich die erſten Häupter der Mißvergnügten in dieſem eine kleine Meile von Stuttgart entlegenen Flecken, um die letzte und allgemeine Abrede zu nehmen, wie das ganze Land in Aufſtand geſetzt, und auf jeden Fall die nöthigen Maaßregeln genommen werden ſollten. Geis-Peter, immer vermeſſen, aber planvoller, als gewöhnlich die „Weiſen

*) Weil man auch befunden, daß die „böſen, unnützen, un„gehorſamen, vergiften, ſchmälichen Wort und Reden, „welche **Mann** und **Weib**, Prieſter, **Knaben** und „**Töchtern** offentlich und unverſchämt gebraucht, in den an„gezeigten Empörungen und Handlungen zu dero **Eingang** „und **Anfang** — **Urſach** und **Förderung** gegeben ha„ben; ſo — Sattler I. 176. Beil. 174.

und Fürnehmen" der Städte ſind, fuhr fort, alle Partheien zur Entſchloſſenheit und Beharrlichkeit anzufeuern, und eilte auch in andere Gegenden, um das Feuer daſelbſt anzublaſen. Aus Beutelsbach, einem Hauptſitze der Konradiner, wurde Hanns Volmar zum Hauptmann, und Schwarz, des Hannſen Sohn, zum Webel der Remſegauer gewählt. Ueberall bildeten ſich geharniſchte Schaaren, welche ihre Hauptleute, Fähndriche, Rottmeiſter ꝛc. an der Spitze hatten, und zu einem der groſſen Sammelplätze zu ſtoſſen, im Begriffe waren. Ueberall läuteten die Sturmglocken, überall tönten Lerm und Trommelſchlag. Auf dem Kappelberge zu Beutelsbach, auf dem Engelberge bei Leonberg, in Sindelfingen bei Böblingen, in dem Weinsberger und in dem Steinacher Thal ſammelten ſich die Haupt-Maſſen der Aufgeſtandenen. In ihrer Fahne führten die vom Remſegau einen armen Konrad, der vor dem Marienbilde auf den Knien lag (!); in andern erblickte man geſchränkte ſchwarze Schwerter ꝛc. Auf allen Bergen flammten Wachfeuer. Durch verabredete Schüſſe gaben die Inſurgenten ſich von dem, was vorgieng, die Loſung. Jeder friedliche Verkehr der ſtillen Einwohner war gehemmt. Kein Wunder: „an Sonne und Mond hatte das Volk kurz vorher ſchreckliche Wunder-Zeichen geſehen."

Steinhofer IV. 60 ff.
Chronik in F. C. v. Moſers Beiträgen z. St. u. R. S. 131.
Sattler I. 155. 156.

§. 36.

Voller Ausbruch des Aufruhrs und Forderungen der Aufrührer.

Die Gefahr ſtieg. Alles, was zur „Ehrbarkeit"

gehörte, jeder, der viel Privat-Eigenthum beſaß, alle Leute von Stand und Erziehung fiengen an zu fürchten. Schon ſetzte der wilde Haufen Beamte und Magiſtrate ein und ab. Schon bemächtigte er ſich der Schlüſſel der Stadtthore, entſetzte und beſetzte Schlöſſer, und nöthigte die Beamten, über gewiſſe Forderungen ſich förmlich mit ihnen in Unterhandlung einzulaſſen. Den beibehaltenen Magiſtraten wurden gewaltſam Volks-Ausſchüſſe an die Seite geſetzt. Man zwang die vermöglicheren Bürger, als Hauptleute mitzuziehen. Wer ſeiner Sicherheit gewiß ſeyn wollte, flüchtete in die Städte. Alle Bande des bürgerlichen Gehorſams drohten, ſich aufzulöſen. Um ſich gegen jede Gefahr in ihrem eigenen Gebiete zu decken, ſchloſſen die Angeſeſſenen vom Adel und der Ritterſchaft in Urach unter ſich ein eigenes Schutzbündniß ab *). — „Daß der ſchreckliche Landſchaden abgeſtellt, daß das Eigenthum des Bürgers ferner nicht dem Wildfraße hingegeben, daß die böſen Räthe, welche Ulrich nicht von dem Verderben zurückgehalten, nach Verſchulden beſtraft, daß die Finanzer und Ausländer fortgeſchaft, die üppige Hofhaltung eingeſchränkt werde ꝛc. ꝛc:" Dieß war es, was ſich am Neckar, wie auf den Alpen, im Glemsgau wie im Zaber-

*) Sattler I. 175. „Denn damals war die Zeit, wo die Verſchwendung überhand nahm. Der dazu erforderliche Aufwand erheiſchte mehrere Einkünfte, als die Unterthanen erſchwingen konnten. Jeder will die Frucht ſeiner Arbeit genieſſen. Man ſahe aber, daß Vorgeſetzte üppig für damalige Zeit verſchwendeten, was die Geringeren mit groſſer Mühe geſammelt hatten. Das Mißvergnügen der meiſten Unterthanen folgte darauf und aus dieſem entſtund die Verzweiflung, welche zu Aufruhren reizt. Dieß ſcheint auch denen vom Adel das Gewiſſen aufgeweckt zu haben ꝛc. — Ebend.

bergau, im Enzthal, wie an der Remſe, aus der wilden Maſſe tauſend = und tauſendſtimmig hören ließ.

Steinhofer IV. 60 ff.

Sattler I. 153. 156. ff. Beil. nr. 63. S. 141.

§. 37.

Verſuche der Regierung, den Aufruhr zu hemmen. Ausſchreibung eines Landtags.

Dem in Heſſen abweſenden Herzoge wurde ſchon nach dem erſten unruhigen Auftritte ein Eilbothe zugeſchickt. Die Herren Lamparter, Thumb und Lorcher, eingedenk deſſen, was ſie um das Land verſchuldet haben, ruften den 5ten May alle edle Amtleute auf, ſich ſchleunig und wohlgerüſtet in Stuttgart zu verſammeln, die unruhigen Köpfe bei ihnen wohl beobachten und die Städte und Schlöſſer wohl verwahren zu laſſen.

Sattler I. 154. Steinh. IV. 62.

Den 2 (11) May kam Ulrich in Stuttgart an, und ſuchte theils perſönlich, theils durch Erlaſſe, theils durch Milde, theils durch Drohungen, alle weitern Ausbrüche des Aufruhrs zu hemmen. In alle Gegenden des Landes wurden von den Reſidenzen Stuttgart und Tübingen Magiſtratsglieder als Kommiſſarien abgeſandt. Man verſprach dem Volke die Erlaſſung des Ungelds, (den Schorndorfern hatte es Ulrich ſchon perſönlich zugeſagt) auch die Abſtellung der Landesbeſchwerden. Man belehrte, warnte, drohte. Nichts war vermögend, den Fortgang der Empörung aufzuhalten. Auch wenn die Unzufriedenen den Kommiſſarien gelobt hatten, ſich ruhig und duldend zu verhalten, ſo ſchlugen ſie ſich, nach ihrer Entfernung, alsbald wieder auf die entgegengeſetzte Seite. In einigen Gegenden behielten ſie dieſelbe gar bei ſich zurück. In Urach hatte eben jetzt der Forſtmeiſter und ſeine Reiſigen einen armen Bürger von Blichſteetten auf den Todt

geſchlagen, einen andern von Würtingen im freien Felde ſchwer verwundet und mit ſich fortgeſchleppt. Empört durch dieſe Gewalthandlungen drangen ihre Mitbürger bewaffnet in die Amtsſtadt, forderten die Herausgabe des Entführten, und mit ihnen trat nun auch das ganze Oberamt auf die Seite der Mißvergnügten.

Mehr als einmal hatte ſich das Gerücht verbreitet, daß Ulrich fremde Truppen in das Land führen werde, um die Unterthanen zu jedem möglichen Gehorſam zu zwingen. Dieſe jetzt erneuerte Sage regte vollends alle Gemüther bis zur höchſten Gährung auf. Jetzt war es nicht mehr zweifelhaft, daß auch der ruhig gebliebene Theil ſich auf die Seite der Empörer ſchlagen und Alle für Einen, wie Einer für Alle, ſtehen werden. Jetzt fand Ulrich das einzige und ſichere Mittel, dem reißenden Strome Einhalt zu thun, nur noch in der ihm von ſeinen Räthen und der Landſchaft gerathenen Ausſchreibung und ſchleunigen Haltung eines Landtags. Die Ulrichiſchen Pfeiffer, Jagdhörner und Trompeter ſchwiegen.

Sattler I. 154. ff.
Steinhofer IV. 63. ff.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ausſchreibung, Vorbereitung, Eröffnung, Form und Dauer dieſes Landtags; von dem, was auf demſelben verhandelt, und als Beſtandtheil der künftigen Verfaſſung Wirtembergs ausgeſprochen wurde.

§. 38.

Zeitbeſtimmung des Landtags und Einberufung des Prälaten- und Bürger-Standes dazu.

Der von Ulrichen beſchloſſene Landtag wurde auf den 25 Junii feſtgeſetzt.

Steinh. IV. 87.

Als Glieder des Prälaten-Standes wurden eingeladen: Der Prälat zu Zwiefalten, St. Georgen, Lorch, Bebenhauſen, Hirſau, Königsbronn, Blaubeuern, Adelberg, Denkendorf, Herrenalb, Anhauſen, Murrhard, Alpirsbach, Herbrechtingen und Maulbronn.

Ebendaſ. S. 89.

Die Städte, welche Geſandte abzuordnen, aufgerufen wurden, waren: Stuttgart, Tübingen, Urach, Münſingen, Blaubeuern, Balingen, Ebingen, Tuttlingen, Sulz, Roſenfeld, Hornberg, Schiltach, Dornſtetten, Dornhan, Calw, Zavelſtein, Neuenbürg, Wildbad, Wildberg, Bulach, Nagold, Haiterbach, Herrenberg, Waiblingen, Cannſtatt, Leonberg, Heimsheim, Böb-

lingen, Sindelfingen, Schorndorf, Kirchheim, Owen, Weilheim, Marbach, Hoheneck, Gröningen, Göppingen, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Güglingen, Aſperg, Bietigheim, Baknang, Winnenden, Laufen, Botwar, Beilſtein, Beſigheim, Heidenheim, Weinsberg, Neuenſtadt, Möckmühl.

Ebend. S. 88. 89.

§. 39.

Perſon und Wahl der ſtädtiſchen Repräſentanten.

Von jeder Stadt ſollte der Vogt und der Keller *), nebſt zwei gewählten Repräſentanten erſcheinen, deren letzter Einer aus dem Gerichte, der andere aus der Gemeinde gewählt werden ſoll.

Ebend. S. 89.

Ueber die Form dieſer Wahl entſchied das Herkommen. — Daß keine Stadt in ihrer Sendung zurückgeblieben ſey, läßt ſich bei der hohen Theilnehmung, welche das ganze Volk ergriffen hatte, wohl nicht bezweifeln.

---

*) So ſagt Eiſenbach und Steinhofer, vermuthlich jeder auf Zutrauen des Andern. Keiner theilt das Einberufungs-Schreiben mit. Ganz mit Stillſchweigen übergeht dieſen Punkt Sattler. Vogt und Keller ſind offenbar nur für eine und ebendieſelbe Perſon zu nehmen, je nachdem der Sprach-Gebrauch ſie, hinſichtlich ihrer doppelten Funktionen, bald mit dieſem, bald mit jenem Namen belegte. An „Keller, Gericht und Rat zu B.“ wurden die Abdrücke des Tübinger Vertrags und der Ulrichiſchen und Maximilianiſchen Ratiſication ausgeſandt. Hätte es daſelbſt einen (zweiten) Beamten als Vogt gegeben, ſo würde dieß wohl nicht geſchehen ſeyn. Selbſt die Vögte erſchienen früher nur auſſerordentlicher Weiſe bei den Landtagen. Davon weiter unten.

§. 40.

Ulrich ſucht die Unterſtützung des Kaiſers und anderer Höfe nach.

Unter allen dieſen Vorbereitungen war Ulrich und ſeinen Miniſtern nicht entfallen, wie vor 15 Jahren ein Landtag für Eberhard II, den Kanzler Holzinger und Hans von Stetten ꝛc. geendigt habe.

Schon im May ſetzte Ulrich den Kaiſer Maximilian durch ein Schreiben an deſſen Hof- und Schatzmeiſter von dem, was im Remſethal vorgegangen ſey, in Kenntniß. Dieſem folgte bald eine zweite Botſchaft nach, die den Zweck hatte, dem Kaiſer perſönlich die gepreßte Lage Ulrichs zu ſchildern. Ihr folgte nicht lange nachher eine dritte, mit der Kunde, daß die Empörung je mehr und mehr um ſich greife, daß ſich Ulrich daher zu Haltung eines Landtags entſchloſſen habe und nun nichts ſo ſehnlich wünſche, als daß Maximilian „ihm zu Hülf, Radt und Byſtandt" einige ſeiner Räthe abſenſenden möge. Dieſe ſeine wehmüthige Bitte wiederholte Ulrich zum vierten Mal den 15ten Juny, mit der kläglichen Bemerkung, daß ihm allwärts ſein Wild haufenweiſe todtgeſchoſſen, und wenn den Ungehorſamen nicht bald gewehrt würde, zuverſichtlich nicht nur alle Kurfürſten, Fürſten und Obrigkeiten, ſondern auch die Ehrbarkeit im ganzen heiligen Reiche untergehen werde. Er rufe den Kaiſer nicht nur als Reichs-Oberhaupt, ſondern auch als Erzherzog von Oeſterreich an, mit welchem er in einer Einung ſtehe ꝛc. — An mehrere benachbarte Höfe und Fürſten giengen von Stuttgart und Wien aus ähnliche Aufforderungen.

Sattler I. Beil. nr. 63. S. 140.
Steinhofer IV. 91.

§. 41.

Schritte der Miniſter Ulrichs für ihre Sicherheit.

Mit eben dem Schreiben, welches der Herzog am 15ten Juny abgehen ließ, erließ auch der Marſchalk, der Kanzler und Land-Schreiber eine Bittſchrift an die kaiſerlichen Geheimen Sekretärs und Schatzmeiſter, worin ſie ſich Schutzbriefe des Kaiſers, aber jeder für ſich einen beſondern, ausbathen. *) „Sie, der „Marſchalk und Kanzler, werden vor allen Andern von „der gemeinen Landſchaft des Fürſtenthums mit ihrem „Anhang, ſonderlich von denen zu Stutgarten, gehaßt „und angezeigt; allein ſie ſeyen kaiſerliche Räthe ꝛc.“ Der Landſchreiber hatte dieſes Schreiben nicht mit unterzeichnet. Allein ſie verſicherten es, auch er ſey ein „ganz „frommer, erbarer und redlicher Mann, und bedürfe alſo gleich ihnen eines Schutzbriefs. Zugleich brachten ſie in Erinnerung, was ſchon Ulrich bittlich vorgetragen hatte, daß man es den Geſandten nicht an den nöthigen kaiſerlichen Achtbriefen fehlen laſſen, oder wenn jene je ſchon ausgeritten ſeyn ſollten, ihnen dieſe nachſchicken möchte.

Sattler I. Beil. nr. 63. S. 140.

§. 42.

Sendungen des Kaiſers und anderer Höfe. Perſönliche Ankunft geiſtlicher Fürſten.

Sowohl Maximilian als Kurpfalz, Würzburg und Baaden beſchickten den Landtag mit Männern von Anſehen, Weltkenntniß und entſchiedener Gelehrſamkeit. Von Wien erſchien Graf Jörg von Montfort, Chriſtoph,

*) Für die Sicherheit ihrer Fonds hatten die Herren nach der allgemeinen Meinung bereits auswärts geſorgt. Sattler I. 160.

Herr zu Limpurg, Erbſchenk des Reichs, und der Lehrer beider Rechte Johann Schad; von Kurpfalz Schenk Valentin zu Erbach, der Kanzler und der beiden Rechte Lehrer Florenz von Venningen, und Franz von Sickingen; von Würzburg der Domherr und Probſt zu Chomberg Peter Auffeß und Ludwig von Hutten; von Baaden Plükher Landſchad. Perſönlich gegenwärtig waren die Biſchöffe von Strasburg und Konſtanz.

Welche Menge von Perſonen jeder Gegend, jedes Ranges und Standes da zuſammen kamen! Welche Verſchiedenheit in Abſtammung, Tracht und Sitten! Wie viele der Harrenden und der Hoffenden! Seit Würtemberg ſtand, hatte nie eine ſo glänzende, eine ſo zahlreiche und ſo zuſammengeſetzte Verſammlung über ſich ſo durchkreuzende und ſo tief eingreifende Intereſſen berathſchlagt. Erſt jetzt, nach langer Zeit, ſahen ſich der Prälaten- und der Bürgerſtand wieder ſo vollzählig und auf eine ſo konſtitutionelle Weiſe verſammelt, als ſonſt. Zum erſten Mal ſahen ſich Brüder des alten und neuen Landes im urſprünglichen Geiſte der Conſtitution in ein Korps vereinigt. — Den bunten Aufzug vermehrten viele angeſehene Helvetier, welche, dem Ausgange des großen Schauſpiels zuzuſehen, herbeikommen waren.

L. Gr. Verf. S. 29.
Sattler I. 164.
Steinhofer IV. 91.
Chronik bei Moſer S. 134.

§. 43.

Verlegung des Landtags von Stuttgart nach Tübingen.

In Stuttgart ſollte der Landtag gehalten werden. Allein nirgend wußte man beſſer, als gerade da, wer die allgemeine Zerrüttung herbeigeführt habe; wer bei Hofe und in der Canzlei ſo übel Haus hielt; wer einen Aus-

länder nach dem andern in's Land zog ꝛc. ꝛc. Nirgend kannte man beſſer die feinen Herrn, welche Ulrichen gerathen hatten, wie Abgaben auf Abgaben, Schulden auf Schulden gehäuft, und das Volk immer tiefer in's Verderben geführt werden könne, als gerade in Stuttgart. Hier hatte das Volk die ſchlechte Haushaltung Ulrichs, die Ueppigkeit und die Frevel des Hofgeſindes perſönlich mitangeſehen und ſich laut und offen gegen ſie geäußert. — Alle dieſe Umſtände ließen keinen günſtigen Einfluß auf den ruhigen Ausgang des Landtags erwarten. Hier waren jetzt zudem nicht blos Abgeſandte der Städte, ſondern ungerufen und gegen alles Herkommen auch Abgeſandte der Aemter angekommen, welche im Geiſte derer ſprachen, die ſich auf den Gebirgen und in den Thälern Wirtembergs bewaffnet aufgeſtellt hatten. Am 20ten Juny verlegte Ulrich den Landtag unerwartet nach Tübingen, und Er ſelbſt, mit einer zahlreichen Geſellſchaft von Grafen, Rittern, Räthen ꝛc. beſuchte denſelben in Perſon.

Sattler I. 164. 180.
Steinhofer IV. 88. 178.

§. 44.

Wichtigkeit dieſes Landtags für die conſtitutionelle Verfaſſung des Landes überhaupt.

Hier, wo einſt Eberhard, der Stifter der Repräſentativ-Verfaſſung, die hohe Weisheit liebend, mit ſeinem Reuchlin und Vergenhans vertraulich zuſammen lebte; wo Er bei einem ſpärlichen gräflichen Einkommen ſchon im Jahre 1477 eine der erſten Hohen-Schulen Deutſchlands gründete; hier im Schatten der Muſen, wo ſeit 1537 des Unſterblichen Gebeine ruhen, kam jener wohlvorbedachte, ewig denkwürdige Staats-Verein zu Stande, welcher uns unter

dem Namen des Tübinger Vertrags *) überliefert worden iſt, und die Verhältniſſe zwiſchen Fürſten und Volk auf immer feſtgründete. Hier ward es ſchon vor drei Jahrhunderten laut und feierlich anerkannt, daß der Staat eine freie, unter ſich ſelbſt gegebenen Geſetzen lebende Geſellſchaft, daß der Fürſt nichts mehr und nichts minder, als der Regent — und, gebunden durch den Vertrag, ſelbſt dem Geſetze untergeordnet ſey. Hier ward es zuerſt vor Hohen und Niedern durch die That ausgeſprochen, daß Gott der Herr alle Menſchen aufrecht erſchaffen habe. Hier entwickelte ſich genauer und unwiderſprechlicher die Lehre vom geſetzmäßigen Gehorſam.

§. 45.

Allgemeine Landtags-Gegenſtände.

Zwei groſſe Gegenſtände beſchäftigten die Verſammlung: die Herſtellung des vertragsmäßigen Rechts-Zuſtandes der Würtemberger, und die Handhabung des Herzogs und der herzoglichen Dynaſtie bei ihren Hoheits-Rechten. Ein drittes, nicht minder wichtiges Object machte die Tilgung der herzoglichen Schulden aus.

Steinhofer IV. 89.
Sattler I. S. 160 ff.

§. 46.

Vorbereitung der Geſchäfte durch Präliminar-Verſammlungen.

Von den Städten hatten ſich ſchon am 18ten Juni

---

*) Sehr oft, wiewohl unrichtig, nimmt man unter dieſem Ausdrucke beide damals errichtete Grund-Geſetze, ja wohl auch die Verabſchiedung von 1515 zuſammen. Daß der Vertrag das Hauptdocument ausmache, bedarf wohl keiner Erinnerung.

einige und zwanzig Abgeordnete (unter ihnen war Tübingen und Urach) in Stuttgart verſammelt, und in Präliminar-Sitzungen über die Entwerfung ihres Beſchwerden-Hefts und die etwa anzunehmenden Vergleichs-Punkte berathſchlagt. Den Einwohnern der Aemter hatte man frei geſtellt, ihre Beſchwerden im Allgemeinen und Beſondern, Artickel-Weiſe abgetheilt, den ſtädtiſchen Repräſentanten zu übergeben, oder wenn es Klagen gegen die Städte und die Beamten waren, ſie der Verſammlung verſchloſſen mit einer beſondern Botſchaft zugehen zu laſſen. (Den Geſandten der Aemter ſelbſt wurde kein Zutritt in die Verſammlung geſtattet.) Von den Prälaten und ihren Hinterſaſſen kamen, wie es ſcheint, keine Beſchwerden ein, oder ſie wurden mit denen des Bügerſtandes in Verbindung geſetzt.

Sattler I. 158. 159.
Steinh. IV. 73.

§. 47.

Abtheilung in Sektionen.

Um den Umfang aller dieſer Gegenſtände ſo genau, als möglich, kennen zu lernen, und Vorſchläge zur allgemeinen Ausgleichung darauf bauen zu können, bildete ſich die Verſammlung in 2 Sektionen: Eine hatte ſich vorzugsweiſe mit Unterſuchung des ehemaligen Rechts-Zuſtandes und mit Sicherſtellung der heimiſchen Regierungs-Verfaſſung; die andere mit Sammlung, Prüfung und Erörterung der Beſchwerden zu beſchäftigen. Die Beſtimmung der Art und Weiſe, wie die Ulrichiſchen Schulden getilgt, und dem Volk dagegen eine angemeſſene Entſchädigung ausgemittelt werden könne, wurde des Zuſammenhangs wegen der erſten Sektion zugewieſen.

§. 48.

Wechſelſeitige Stimmung zu einer gütlichen Ausgleichung.

„Zu allen ehrlichen, ziemlichen und ſchuldigen Sachen, zu Treue und Gehorſam, ſogar — wenn es nöthig ſey — zur Aufſetzung ihres Leibes und Guts“ erklärten die Stände ſich bereit. Sie verbanden aber auch damit die Erwartung: „daß der Herzog mit dem Erbieten und Rath ſeiner Landſchaft ein Einſehen haben werde, damit Er bei Land und Leuten, und hergegen auch ſie bei ihm in ehrlichem, löblichem und friedſamem Stand unverderbt und unzerrüttet bleiben können.“

Sattler I. 160.

In eben dieſem Tone ſprachen die herzoglichen Räthe.

Steinhofer IV. 89.

Zur Schuldentilgung hatte das Volk vor Jahr und Tagen ſchon gewiſſermaßen den 20ten Pfenning verwilligt (§. 29.) und Ulrich hatte demſelben dagegen die Abſtellung des Landſchadens und die Verwilligung des freien Zugs zugeſagt.

Sattler I. 153.

Bei dieſen Umſtänden ließ ſich erwarten, daß eine glückliche Uebereinkunft zu Stande kommen könne. Daß die Schuldentilgung den unabwendbaren Staats-Bedürfniſſen und den Kräften des Volks angepaßt werde, darauf kam alles an. Die Laſt, welche übernommen werden ſollte, war groß, das Aequivalent, welches man dem Volke geben konnte, klein. Daß der Geiſt der alten Verfaſſung richtig aufgefaßt, die Verträge, Gewohnheiten und Obſervanzen ſorgfältig geſammelt, und in einem Ganzen dargeſtellt würden, davon hieng die Herſtellung des alten Rechtszuſtandes ab.

§. 49.

Wirkliche Ausgleichung der Irrungen und Beendigung des Landtags.

Die Vermittler ſowohl, als die Zuvermittelnden waren raſtlos bemüht, einen friedlichen Vergleich zu Stande zu bringen. Kein Intereſſe blieb unberückſichtigt, keine Beſchwerde unerwogen. Ein Vorſchlag nach dem andern wurde der Hauptverſammlung vorgelegt, geprüft, verworfen, und wieder vorgelegt. Anſprüche kämpften gegen Anſprüche, Behauptungen gegen Behauptungen. „Viele Tage hindurch" hatte man gearbeitet, und noch hatte man über wichtige Punkte nicht einig werden können. Unauflöslich ſchien der Knoten der Ulrichiſchen Schuldentilgung. Endlich nach fortgeſetzter „vieler Arbeit und Fleiß" gelang es den Vermittlern, die Sache „mit beider Theile gutem Wiſſen und Willen" in Güte zu entſcheiden und zu vertragen.

L. Gr. Verf. S. 21. 30.

Ehe volle 14 Tage verfloſſen waren, lag das Vergleichsgeſchäft zur Anerkenntniß und Unterzeichnung bereit.

§. 50.

Inſtrumente über die Vergleichs-Gegenſtände.

Zwei Inſtrumente, ein Vertrag und ein Abſchied, wurden entworfen. Jener ſanktionirte die Grundſätze, welche vorzugsweiſe die Rechte Ulrichs und des Volks zugleich, die Verfaſſung als Repräſentativ-Verfaſſung und die Mittel ihrer Aufrecht-Haltung betrafen. Dieſer ſtellte diejenigen Rechte, Geſetze und Gewohnheiten her, welche mehr den einzelnen Bürger, die öconomiſchen, privatrechtlichen und ſittlichen Verhältniſſe des Volks, der Städte und Gemeinden zum

Gegenſtande hatten. In dem Vertrage wurden diejenigen Rechts-Verhältniſſe neu hergeſtellt, welche mit längſt errichteten Verträgen und dem großen Punkte der Schulden-Zahlung zuſammenhiengen; in dem Abſchiede nahm man diejenigen auf, die mehr auf einzelnen Geſetzen und ungeſchriebenen Obſervanzen beruhten, und welche in der Anwendung noch einige Erörterung übrig ließen. Das erſte Inſtrument nannten die Vermittler einen Vertrag und Spruch, das letzte einen Vergleich.

L. Gr. Verf. S. 30.

§. 51.

Beſtandtheile des Vertrags,

a) Verpflichtungen, welche Ulrich übernahm.

Durch den Vertrag übernahm Ulrich die Verpflichtung,

1) daß künftig ohne Wiſſen, Rath und Willen gemeiner Landſchaft von Land und Leuten, Schlöſſern, Städten und Dörfern, nie wieder etwas verſetzt, noch verändert, jedoch bei eintretenden gegründeten Nothfällen („ehehaftig Noth und Urſachen") ihm auch die Einwilligung nicht erſchwehrt werden ſoll;

2) daß gemeine Landſchaft nicht ſchuldig ſeyn ſoll, ſich ferner als Mitſchuldner für den Fürſten zu verſchreiben oder zu beſiegeln;

3) daß der Landſchaden aufhören und ferner einige Schatzung oder un- (auſſer-) ordentliche Hülfe oder Beſchwerde, wie ſie Namen haben möge, auf Prälaten und Landſchaft nicht mehr ſoll gelegt werden, (die nro. 4. und unten §. 52. nro. 3. 5. folgenden Fälle ausgenommen);

4) wenn Herzog Ulrich einen Krieg anfangen wolle

zur Rettung Land und Leute und ſeiner, Herzog Ulrichs, Verwandten; zu Handhabung ſeiner Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, auch zu Haltung ſeiner Einungen (Bündniſſe): ſo ſoll es geſchehen mit Rath und Wiſſen gemeiner Landſchaft.

Wollte aber Ulrich auſſerdem einen Krieg anfangen, um Jemanden eine Freundſchaft oder ſonſt Vorſchub und Hülfe zu thun; ſo ſoll es geſchehen mit Rath, Wiſſen und Willen gemeiner Landſchaft, wofern er von dieſer Hülfe haben wollte. In jedem dieſer Fälle ſoll er, gleich ſeinen Voraltern, in allen Stücken die Lieferung (den Unterhalt ꝛc.) geben und die Landſchaft bloß mit ihren Leibern (Mannſchaft), Fuhren und anderem dienen, wie von Alters herkommen.

5) Jeder neue Landesherr, ſo wie jetzt Herzog Ulrich, ſoll ſchuldig ſeyn, bei ſeinem Regierungs-Antritt ſich, im Wort der Wahrheit und bei fürſtlichen Würden, mit Brief und Siegel zu verpflichten, die Freiheiten der Landſchaft zu halten. Die gemeine Landſchaft ſoll, ehe ihr dieſe Brief und Siegel übergeben ſind, ihn einzulaſſen, (anzuerkennen ꝛc.) oder ihm Gehorſam zu leiſten, nicht ſchuldig ſeyn.

6) In peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib oder Leben betrift, ſoll Niemand anders, dann mit Urtel und Recht geſtraft und getödtet, ſondern einem Jeden nach ſeinem Verſchulden Rechts geſtattet werden; die Fälle ausgenommen, in welchen die kaiſerlichen Rechte eine Ausnahme zu machen geſtatten. Und mit Gefängniß und Frage (der Folter) ſoll es gehalten werden, wie von Alters her.

7) Endlich ſoll kein Unterthan gehindert werden, unter den unten feſtgeſetzten Beſtimmungen und Ein-

ſchränkungen, das Land zu verlaſſen (Freizügigkeit.)

§. 52.

b) Verpflichtungen der Landſchaft.

Dagegen verſprach (und bedung ſich) die gemeine Landſchaft, 1) eine Maſſe von 910,000 fl. herzoglicher Schulden zu übernehmen, woran innerhalb 5 Jahren 110,000 fl. je in einem Jahre 22,000 fl. bezahlt, die übrigen 800,000 fl. aber nach Verfluß dieſer 5 Jahre in gleichen Raten entrichtet werden ſollen. Ueber den Beitrag der Prälaten und der Aemter, die Ulrich im Namen ſeines Vaters verwaltete, ſollte noch unterhandelt werden. *)

2) Dieſe Gelder ſollen jedoch nicht von Perſonen, die bereits eine Caſſe führten, ſondern von ſolchen erhoben werden, „die vormals mit Aemptern Ynnemens und Ußgebens nit beladen waren.“ Sie ſollen von Herzog Ulrich und der Landſchaft geordnet, und darauf verpflichtet werden, die verwilligten Gelder zu nichts anderem, als zur Tilgung der wachenden Schulden und der Gülten und Zinſe, welche auf dem Fürſtenthum

*) Hier lag wohl der Grund, warum man nicht für gut fand, den Ritterſtand zu dem Landtage einzuberufen. Die Ritter waren nicht geneigt, an der herzoglichen Schuldenmaſſe Theil zu nehmen, und der Herzog ſchien zu fühlen, daß ihre Gegenwart eben deßwegen ihm eher nachtheilig, als vortheilhaft ſeyn könne. Ein böſes Beiſpiel des Ritterſtandes konnte ihm leicht das Spiel noch bei den beiden andern Ständen verderben. Auch der überwiegende Einfluß, welchen der Ritterſtand bei Eberhards II. Entſetzung äuſſerte, machte ſeine Gegenwart eben nicht wünſchenswerth. Ulrich hatte auch auf ihn in den neuern Zeiten allzuwenig Rückſicht genommen. Mit den beiden andern Ständen hofte man etwa eher noch ins Reine zu kommen.

laſten, getreu zu verwenden, und deßwegen alle Jahre dem Herzog und der Landſchaft eine aufrichtige, redliche Rechnung abzulegen.

3) Sollte ein regierender Fürſt gefangen werden, ſo ſoll die Landſchaft zu ſeiner Loskaufung treulich helfen, und ſolche Hülfe mit ihrem Rath und Wiſſen, wie bei Ulrichs Voraltern, geſchehen.

4) In dieſem Fall und während eines Kriegs, wozu die Landſchaft Hülfe zu thun hat, ſoll die Abloſungshülfe ſtille ſtehen.

5) Was den Töchtern (Prinzeſſinnen) von Wirtemberg als Ausſteuer (Fräuleinsſteuer) zu reichen, oder ihnen als Erbfall zuſtehen ſoll, ward zwiſchen dem Herzog und der Landſchaft auf Vergleich ausgeſetzt.

6) Endlich verſprach die Landſchaft, jetzt dem Herzog Ulrich von neuem den Eid der Treue und des Gehorſams zu ſchwören, und ihn und ſeine Erben als ihren rechtmäßigen Regenten anzuerkennen.

§. 53.

Nähere Beſtimmung alles bisherigen.

Sowohl für den Herzog Ulrich und ſeine Erben, als für die Landſchaft und alle ihre Nachkommen, ſoll dieſer Vertrag in allen ſeinen Punkten verbindlich ſeyn. Alle obigen Freiheiten ſollen aber auch dann beſtehen, wenn Ulrich und ſein Bruder ohne männliche Erben ſterben würden; doch ſoll in dieſem Fall die allgemeine Hülfe aufhören.

§. 54.

Feierliche Beſchwörung des Vertrags, Beſtrafung der Eingriffe in denſelben und Vergeſſenheit alles bisher Geſchehenen.

Alle Amtleute, Gerichte und Räthe, alle Gemeinden und die Dienſt-Knechte ſollen bei Gott und allen Heiligen darauf ſchwören, einander in Handhabung dieſes Vertrags

trags nicht zu verlaſſen, ſondern einander getreue Hülfe und Beiſtand zu thun.

Anſchläge und Rottierungen, Aufläufe und Empörungen gegen den Inhalt deſſelben ſoll jeder Bürger bei ſeinem Eide ſchuldig ſeyn, von Stund an, es ſey Tag oder Nacht, der Obrigkeit ꝛc. anzuzeigen. Wer ſich eines Auflaufs oder einer Empörung ſchuldig macht, oder in einem Feldlager, oder in Beſatzungen, einen freventlichen Ungehorſam bezeugen, oder einen gebotenen oder gelobten Frieden brechen würde, der ſoll nach Verſchulden am Leibe oder am Leben, mit Ertränken, Erhängen, Enthaupten, Viertheilen, Radbrechen, Hände abhauen ꝛc. beſtraft werden. Die Häuſer, in welchen ein ſolches Unternehmen berathſchlagt und verabredet wird, ſollen niedergeriſſen oder verbrannt, und die Weiber und Kinder der Aufrührer des Landes verwieſen werden. *) Alles bisher Geſchehene ſoll mit den

*) Zuſammenhängend mit dieſen Stipulationen waren die Dispoſitionen der neu revidirten Landes-Ordnung.

1) Jeder in die Geſellſchaft eintretende neue Bürger ſoll (wie die Geſammtheit bei einer Regierungs-Veränderung und die Jünglinge bei erreichter Mannbarkeit) die Erbhuldigung leiſten.

2) Jeder Bürger ſoll ſein „Wehr und Harniſch (deren Veräuſſerung und Vernachläſſigung ſchon die Stuttgarter Stadt-Ordnung mit einer kleinen Frevel Strafe rügte) „ſauber haben und halten, und damit gerüſt ſeyn, jeder Zyt ußzuziehen;“

3) daß jedem Fremden, der als neuer Bürger in die Geſellſchaft der Würtemberger tritt, vor der Huldigung der Tübinger Vertrag vorgeleſen werde ꝛc.

Sicherheit gegen jede Art von Unterdrückung, Feſthaltung

daraus folgenden Ahndungen und Strafen zwiſchen beiden Theilen aufgehoben und vergeſſen ſeyn.

§. 55.

Einholung der Ratification des Kaiſers.

Endlich ſoll Herzog Ulrich und gemeine Landſchaft Sr. Kaiſerl. Majeſtät über alle Gegenſtände des Vertrags einen ausführlichen Bericht erſtatten, und Höchſtdieſelbe unterthänig um deſſen Beſtätigung bitten.

§. 56.

Beſtandtheile des Abſchieds.

Durch den Abſchied wurde feſtgeſetzt:

1) daß die Mandate und Ordnungen des heiligen Reichs vollzogen, den Gottesſchwüren, dem Zutrinken, bei Hofe und anderwärts, Einhalt gethan, die Frevel des Hofgeſindes ſtreng beſtraft, und wer wegen Räuberei mit Recht einmal aus dem Lande verbannt worden, nicht ſo leicht ſoll wieder begnadigt werden.

über der heilig beſchwornen Verfaſſung, Sicherſtellung des Wohls und der Rechte Aller war der Geiſt und Zweck dieſer Geſetze.

Die Stelle der eben genannten Landes-Ordnung von 1515 lautet wörtlich alſo;

„Man ſoll auch fürter Niemants uffnemen zu einem Mit-Bürger, er bringe dann zuvor ſyn Manrecht und geb das Burgrecht vnd ſchwer daruff, vnſerm gnädigen Herrn vnd dem Flecken (der Stadt ꝛc.) im frumen zu ſchaffen, vnd Schaden zu warnen vnd zu wenden, Gebotten vnd Verbotten gehorſam vnd gewartig zu ſeyn, vnd was ſich in ſynem Burgrecht begiebt, darumb Recht zu geben, vnd zu nemen, auch den Vertrag, vff dem Landtag zu Düwingen vffgericht, der im vorhin vorgeleßen ſol werden, zu halten."

2) Mit Beſetzung der Räthe (Collegien und anderer Kanzleiſtellen ſoll es gehalten werden, wie bei Ulrichs Voreltern: ſo lange Eingeborne dazu tüchtig ſind, ſollen nie ihnen Ausländer vorgezogen werden.

3) Auch die Beſetzung des Hofgerichts ſoll immer mit Landes-Eingebornen („Räthen der Landſchaft") geſchehen.

4) Eben ſo ſoll die dienſttaugliche Ritterſchaft im Lande von dem Herzog, vor Andern, mit Gnaden bedacht und zu Dienſten angenommen werden.

5) In Beſetzung der Pfarren und Seelſorgen, auch in Verleihung der Pfründen ſollen die Verwandten des Fürſtenthums andern vorgezogen; insbeſondere ſollen die Pfründen ehrbaren und geſchickten Landeskindern, welche täglich ihren Leib and Gut zu des Herzogs Dienſten zuſetzen müſſen, die Pfarren und Seelſorgen aber gelehrten, verſtändigen und tugendhaften Perſonen übertragen werden, bei welchen die Unterthanen ſich auch eines Raths für ihre Seeligkeit erhohlen mögen.

L. Gr. Verf. S. 33. Sattler I. 163.

6) Bei den Prälaturen ſoll der Herzog gnädige Förderung thun, daß Eingebohrne vor den Fremden in den Klöſtern des Fürſtenthums eine Aufnahme finden;

7) Die milden Stiftungen (das Almoſen) ſoll wieder zum Nutzen der Armen, wie ſich gebührt, aus-

*) Hieraus erhellt die Unrichtigkeit der Spittlerſchen Behauptung, daß der Ritterſchaft in dieſen Grundgeſetzen gar nicht gedacht ſey. (Wirt. Geſch. S. 104.) Eine Ehre für die beiden andern Stände, welche ihren Antrag dadurch motivirten, daß die Ritter „nicht allein für Ulrich ihren Leib aufgeſetzt, ſondern auch ihr Hab und Gut für ihn verſchrieben haben." Sattler I. 161.

getheilt, und die Kappenherrn außer dem Schönbuch, der Stiftung und (urſprünglichen) Ruheſtätte Eberhards I, mit Verwilligung Sr. päbſtlichen Heiligkeit aufgehoben *), und deren Fond der Stiftung wieder gemäß verwendet werden.

8) Zu Verhütung aller weitern Rechts-Verwirrung und Abſchneidung unnützer Koſten ſoll Herzog Ulrich in den Landrechten und andern dergleichen Stücken, mit ſeiner Räth und der Landſchaft Rathſchlag, eine gleichmäſſige Ordnung machen, und aufrichten laſſen. **)

9) Der Geſchäfts-Gang bei der Kanzlei ſoll verbeſſert, das Perſonal von untüchtigen und eigennützigen Menſchen gereinigt, und die ſchuldig befundenen beſtraft werden, damit der arme Mann gefördert und nicht mehr übernommen werde.

10) Kein Kanzlei-Verwandter, Rath oder Schreiber, kein Ober- oder Unter-Amtmann, Forſtmeiſter oder Knecht, ſoll von Jemanden, der mit ihm zu handeln hat, ein Geſchenk nehmen, noch Jemanden zu nehmen geſtatten, bei Gebot eines kleinen Frevels oder nach ungnädiger Ahndung; die Verehrungen ausge-

---

*) Dergleichen befanden ſich in Urach, Herrenberg, Tachenhauſen ꝛc.

**) Die Gründe dieſer Verabſchiedung findet man, auſſer Sattlern I. S. 162. erſt in der Declaration vom Jahr 1520 genauer angegeben. L. G. V. S. 56. Ueberhaupt lezte man es bei der Redaction des Abſchieds darauf an, kurz zu ſeyn. Jedermann wußte, wovon die Rede ſey, ſobald das Uebel genannt wurde. Daher ſind für uns manche Stellen ohne Beiziehung der Beſchwerden-Aufzählung in Sattlern ſchlechthin unverſtändlich. Möchte dieſer nur als Archivar auch alles mitgetheilt haben, was er nur in Bruchſtücken mitgetheilt zu haben ſcheint.

nommen, welche etlichen Aemtern am neuen Jahre oder zu andern Zeiten von Altersher als Beinutzung gegeben werden. Doch ſoll auch hierin fürſtlicher Läuterung und Beſcheid Statt gegeben werden, wenn Jemand glaubte, daß dieſe Verehrungen unter Geſchenke zu zählen ſeyen. Neben andern Artikeln ſoll man dieſe Artikel alle Jahre an den Vogt-Gerichten verleſen.

11) Mit den Zehrungen der Amtleute ſoll es gehalten werden nach dem alten Herkommen jedes Orts. Sollte Jemand weiter beſchwert werden, ſo will der Herzog dem Mißbrauche ſteuern.

12) Die ehemals wegen der Beiberichte der Amtleute zu den Suppliken der Unterthanen ausgeſchriebene Ordnung ſoll erneuert und vollzogen werden.

13) Kein Amtmann ſoll ferner ein Gewerbe, eine Wirthſchaft, oder einen Aufkauf mit Früchten oder anderem treiben.

14) Die Städte ſoll Niemand hindern, ihre Stadtſchreiber, Büttel, Thorwarte, Meßner, Weinzieher u. dgl., wie von Alters her, ſelbſt anzunehmen.

15) An Steuern, Wachen und Frohnen ſoll das Hofgeſinde, die Forſtmeiſter und Forſtknechte, mittragen helfen, wie es zu Herzog Eberhards Zeiten auch war.

16) Durch die Räthe Ulrichs und Jemand von der Landſchaft ſoll eine Ordnung und Maaß in Frohn-Sachen vorgenommen werden, damit dieſe Dienſte überall leidlich und ſo viel möglich gleich ſeyen.

17) Auch der Schäfereien halb ſoll zu Ulrichs Zahlmeiſter Einer von der Landſchaft geordnet werden, um eine ehrbare, leidliche, ziemliche Ordnung zu machen, dabei der gemeine Mann gnädig bedacht ſeye.

18) Die Beſchwerden gegen die Forſtmeiſter ſollen genau unterſucht, und von Herzoglichen Räthen ſoll auf dieſe Weiſe, wie wegen des Landrechts feſtgeſetzt iſt, ein Maaß und Ordnung gemacht werden, damit Niemand von ihnen beſchwert, noch in einem Fall wider Billigkeit gehandelt werde.

19) Ueberhaupt ſoll Ulrich aufs förderlichſte der Forſte, derſelben Knechte und ſonſt des gemeinen Mannes wegen, die nöthige Ordnung machen, und bei der Kanzlei Vorſehung thun laſſen, daß der arme Mann daſelbſt in ſeinem Anliegen gehört, abgefertigt und austräglich beſchieden werde.

20) Dem Wildfraß ſoll vorgebeugt und den Reiſigen und Weidleuten ſoll nicht mehr geſtattet werden, durch die Saat und Fruchtfelder zu reiten.

21) Zur Herbſtzeit ſteht jedem frei, die ſchädlichen Vögel in ſeinen Weingärten zu fangen.

22) Um bei Verleihung der Fiſchwaſſer den Schaden abzuwenden, welcher bei Fremden für die Inhaber der anſtoſſenden Güter entſteht, will ſich der Herzog wegen ihrer Ueberlaſſung an letztere gnädig halten.

23) Der Verkehr „die Fuggerei“ (zu Stuttgart) wovon man ſich für die Fürſten und gemeine Landſchaft auf einige Zeit Nutzen und Ehre verſprachen, ſoll abgeſtellt werden, ſo weit dieſe ein Gegenſtand der Beſchwerde und ſchädlich befunden worden iſt.

24) Eine ſachverſtändige Perſon von gemeiner Landſchaft ſoll zu des Fürſten Räthen abgeordnet werden, um zu rathſchlagen, was der Münze halb dem Fürſtenthum und Land und Leuten nützlich und gut ſey, und was dieſe alſo erfinden, dem ſoll nachgefolgt werden.

25) Die Faſtnachthennen, welche nicht zu Hofe gebraucht werden, möge jeder Cenſit in Natura oder in Geld entrichten.

§. 57.

Fortſetzung.

So ſollte der öconomiſche, ſittliche und bürgerliche Wohlſtand wieder hergeſtellt werden. Einige andere Zeitgebrechen, z. B. die Erledigung der Injurien- und Schuldklagen zwiſchen den Bürgerlichen und dem Hofgeſinde ꝛc. ſollten auf eine Art gehoben werden, die für unſere Zeiten kein Intereſſe mehr hat. Auch der Herzog ſollte indeß in ſeinen Einrichtungen nicht zurückbleiben. Die koſtbare Hofhaltung, das Rennhaus und die Rennbrücke zu Marbach ſollten abgeſchaft, die Lieferungen, Eßzettel und dergleichen eingeſchränkt, die übermäſſige Dienſtgelder und Beholzungen „umb ſein (des Herzogs) und gemains ſeines Fürſtenthumbs willen“ eingezogen werden.

Jeder Kammerbeamte ſollte von Jahr zu Jahr ſeine Rechnung ablegen, und ſein Remanet jedesmal ſogleich decken. — Endlich ſollte der Herzog ſelbſt ſich nicht verdrieſſen laſſen, der Abhör ſeines Landſchreibers und anderer Hauptrechnungen alle Jahre in Perſon beizuwohnen ꝛc. ꝛc.

L. Gr. Verf. S. 29 ff.

Dritter Abſchnitt.

Von dem, was die neu ausgeſprochene Verfaſſung (der Vertrag und Abſchied) Neues enthielten und nicht enthielten.

§. 58.

Würdigung des Vertrags und Abſchieds überhaupt.

Einer beſſern Zukunft war nun entgegen gearbeitet. Die Ehrfurcht für Gott und göttliche Dinge war als die Grundlage einer neuen ſittlichen Ordnung ausgeſprochen, die Zurückführung des alten Rechts-Zuſtandes als abſolute Bedingung der künftigen bürgerlichen Wohlfarth anerkannt worden. Hergeſtellt war die Heiligkeit der Verträge, abgewendet die Zerſtücklung des Landes; verſöhnt waren die Manen, welche trauernd von dem Himmel auf Würtemberg nieder blickten; neu ausgeſprochen waren die Rechte des Bürgers, der Stände und des Volks; aber nur wenige Rechte waren neu an ſich.

§. 59.

Würdigung der einzelnen Theile des Vertrags und Abſchieds.

Davon zeugt Alles, was im erſten Abſchnitt §. 7—21. vorgekommen iſt.

Um keine Seite der Verfaſſung unberührt zu laſſen, hier nur noch einige Bemerkungen über Rechts-Verhältniſſe, zu deren Beleuchtung bisher keine ſchickliche Gelegenheit ſich fand.

§. 60.

a) Konkurrenz der Stände bei Kriegs-Erklärungen und Bündniſſen.

Seitdem es in Würtemberg Landſtände und landſtändiſche Verſammlungen gab, hat die Konkurrenz mit Kriegs-Sachen und die Beiſtimmung zu Einungen (Bündniſſen) einen weſentlichen Theil der ſtändiſchen Rechte ausgemacht.

Seit Ulrich, des Vielgeliebten, und Eberhard I. Zeit hatten die Stände bei den wichtigſten Verträgen zur Handhabung der innern und äuſſern Ruhe mitgewirkt. Sie hatten dieſe Verträge mit unterzeichnet und beſiegelt. Man betrachtete ihre Schlieſſung und Aufrechterhaltung als eine Angelegenheit Aller. Von der Beurtheilung, ob ein Krieg nöthig und räthlich, ob ein Bündniß vortheilhaft ſey, hieng die Bereitwilligkeit der Stände zur Mitwirkung ab. Der Grundſatz: wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten, war als Grundſatz des Staats-Vereins anerkannt.

Mit den Ständen wurde die Vorfrage entſchieden, die Ausführung blieb dem Regenten überlaſſen. In dem hellſten Lichte erſchien dieſe Mitwirkung, als der ſchwäbiſche Bund abgeſchloſſen wurde. Die Glieder des Bundes ſelbſt luden die Stände ein, dieſem Verein beizutreten. Ueber den erfolgten Beitritt ſtellten letzteren eine förmliche Urkunde aus (1488) und der Bund ſeiner Seits gab der Landſchaft (1489) eine Verſchreibung, worin der Beitritt derſelben angenommen und der Landſchaft die Aufrechterhaltung ihrer (in dem Frankfurter Vertrag aufgezählter) Rechte verbürgt ward, ſelbſt auf den Fall, wenn der Bund aufgelöst ſeyn würde. Kein Zweifel über dieſe ſtändiſche Mit-

wirkung entſtand jemals. Selbſt Eberhard II, der nicht gern von ſtändiſchen Rechten ſprach, erkannte gleichwohl noch nach ſeiner Entſetzung: „daß man bisher wenig on „merglich Urſachen eine ganze Landſchaft, ſon„dern dieſe nur von Landes Krieg und „Steuern wegen zuſammen berufen habe.“ Auch in der Regiments-Ordnung von 1498 wurden die „Kriegslöff und Aynungen“ unter die „dapf„fer und merklich Handel-Geſchäfft und Sachen“ gezählt, welche ihrer Wichtigkeit nach nicht ohne Mitwirkung eines Theils oder der Geſammtheit der Stände berathen, beſchloſſen und verhandelt werden ſollen; und Sattler bemerkt bei einer Stelle, aus der Erklärung, worinn die Stände Eberhard II. die Gründe ihrer Konkurrenz dargelegt hatten, „er habe dieſe Stelle mit den eigenen Worten der Räthe hiehergeſetzt, weil ſie zur Erläuterung eines Punkten des Tübinger Vertrags dienen.“ Allein Ulrich, zu jedem rauſchenden Abentheuer bereit, nicht achtend dieſe Vorgänge und die Grundſätze ſeiner Väter, nahm an Kriegen jeder Art Antheil, ſchrieb Aufgebote und Zurüſtngen aus, und ſchloß Bündniſſe, die für ihn und das Land von den wichtigſten Folgen waren, ohne mit den Ständen die geringſte Rückſprache zu nehmen. Weit entfernt alſo, etwas Neues zu geben, gab der Vertrag nur das zurück, was längſt verfaſſungsmäſſig war.

Sattler Geſch. der Graf. IV. 5—8te Beil. 3. S. 5. IV. 129.

Geſch. d. Herz. I. 14. 15. 16. 51. Beil. 13. S. 30. Beil. 53. S. 120.

Naſt über die Untheilbarkeit und das Erſtgeburts-Recht ꝛc. 1789. S. 42.

Cleß Landes- und Cultur-Geſchichte III. 309 ff.

§. 61.

b) Konkurrenz der Stände bei der Geſetzgebung.

Ein Recht, das der Abſchied für die Stände in Anſpruch nahm, war die Konkurrenz derſelben, bei der Geſetzgebung. Allein ehe jemand in Würtemberg an die Entſtehung eines Tübinger Abſchieds denken mochte, übten die Städte und Gemeinden, übten ihre Magiſtrate auch hier einen Einfluß auf die Selbſtverwaltung aus, der dem bei weitem nicht nachſteht, was der Abſchied den Ständen für das Volk im Allgemeinen verbürgte: „Ehemals,“ ſagt der herzogliche Archivar und wirtembergiſche Hiſtoriograph Sattler, „konnten die „Fürſten, Grafen und Herrn von Würtemberg ſo wenig allein Geſetze machen, als „heut zu Tage. Jede Stadt, die (Stadt- und) „Landgerichte hatten ihre eigene Rechte, die ſie ſelbſt, „mit Bewilligung ihres Oberrichters, machten. Sogar „einzelne Dörfer wählten ſich willkührlich die „Rechte einer fremden Stadt. Sollten dieſe abgeändert, „ſollte ein neues Geſetz gegeben werden; ſo ſtellten die „Stadt- und Land-Gerichte dem Landesherrn die Nothwendigkeit deſſelben vor. Er überlegte mit ihnen, „ob und wie es zu machen ſey, und ſo kam es zu „Stande. Es wurde in das Geſetzbuch eingetragen „und ſo ward es Stadt- und Land-Recht.“ Sogar weigerte ſich ein Stadtgericht unter der Regierung des Grafen Ludwig und Ulrich im Jahr 1434 eine Abänderung der bis dahin gewöhnlichen Beſiebnung (Ueberführung der peinlich Beklagten durch 7 Perſonen) anzuerkennen, bis Kaiſer Sigismund über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abänderung entſchieden hätte. Kein Gericht ließ ſich willkührlich von

einem Grafen eine Gerichts-Ordnung aufdringen.

Sattler Geſch. d. Gr. IV. 92. 93. 105.

Am Ende des 15ten Jahrhunderts (1498) entwarfen die verſammelten Landſtände mit den fürſtlichen Räthen die an das Land ausgegangene Regiments-Ordnung, eine der denkwürdigſten Geſetzgebung alt und neuer Zeit. Was ſeit Eberhard I Tode unter dem Einfluſſe des Kanzlers Holzinger und des Hanſen von Stetten ꝛc. von Eberhard II angeordnet, und in Verträgen und Freiheiten des Landes zuwider befunden worden war, (es ſind oben Beiſpiele davon angegeben) wurde in dieſer Regiments-Ordnung im Allgemeinen und Beſondern aufgehoben. Alles, was die künftige Regierung, die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Juſtiz-Pflege, die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Kanzlei- und Kriegs-Verfaſſung, die Erziehung Ulrichs und ſeine und ſeiner Mutter Hofhaltung ꝛc. betraf, wurde mit Beiziehung der Stände berathen, beſchloſſen, und „in Kraft des beſiegelten, gelobten und beſchwornen (Eßlinger) Vertrags“ in ihrem und des fürſtlichen Landhofmeiſters, Kanzlers und der Räthe Namen kund gemacht.

Sattler I. Beil. nr. 18. S. 46. ff.

So gaben ſich noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts einzelne Land-Gemeinden und Magiſtrate ihre „Erbrechte, Dorfrechte und Ehehaften ſelbſt, bald“ uff Rath und Erfahrung verſtändiger Leyth (die ſie ſelbſt wählten;) bald mit bloſſem „Rath und Hülfe ihres Vogts“ (zu dem ſie Vertrauen hatten.) In dem

darüber aufgenommenen Notariats-Inſtrument behielten ſie ſich die Beſſerung, Mehrung und Minderung ihrer Rechte vor, und der ganze Antheil, den die Regierung dabei nahm, war, daß es, „mit Gunſt, Wiſſen und Willen des Herrn" oder „uff Zulaſſung des fürſtlichen Hofmeiſters und der Räthe" geſchah. *) Noch 1501 ff. gaben ſich die Städte Stuttgardt und Tübingen und noch ſpäter verſchiedene Landſtädte Ordnungen über rechtliche und polizeiliche Gegenſtände aller Art, ohne einige höhere Mitwirkung. **) Aus dem Bedürfniſſe derer, für welche die Rechte und Geſetze gemacht wurden, aus dem Zwecke, warum ſie exiſtirten, und aus einer Jahrhunderte hindurch geübten Gewohnheit leitete man das Recht ab, ſein Selbſtgeſetzgeber zu ſeyn, ehe noch eine geſchriebene Urkunde, als über eine Art von Befugniß, darüber vorhanden war.

Sattler I. 63. 64.

Beil. nr. 25. 26. S. 75. 76.

Weiſſers Nachrichten von würtemberg. Geſetzen, S. 13. 14. 64.

Was ließ ſich unter dieſen Umſtänden anders erwarten, als daß jetzt, da alle alte Rechte, alle Statuten der einzelnen Städte und Dörfer, alle Ordnungen der Unter- und Obergerichte revidirt, ein neues gleichförmiges Landrecht eingeführt, eine neue allgemeine Gerichts-

---

*) Beiſpiele hievon findet man aus den Jahren 1493 und 1506 in Fiſchers Verſuch über die Geſchichte der deutſchen Erbfolge, 2r Band 1778.

**) Sattler, der dieſe Beiſpiele anführt, ſagt mit einer ihm eigenen Aufrichtigkeit, daß ſie darum merkwürdig ſeyen, weil dergleichen Ordnungen zu machen, heut zu Tage, die Regenten ſich anmaſſen.

Ordnung entworfen, und zugleich durch eine neue Regulirung des Münzweſens, durch eine Schäferei-Ordnung ꝛc. die Sicherheit des Eigenthums für die Zukunft gewahrt werden ſollte; was war natürlicher, als daß jetzt, da durch eine neue Landes- Forſt- und Hofgerichts-Ordnung alle bisher vorgetragenen Mängel und Mißbräuche gehoben werden ſollten, ſich auch die Stände eines Einfluſſes verſicherten, der die perſönlichen und dinglichen Rechte des Volks bei dieſer groſſen Umwandlung bürgte? Wem mehr, als der Landſchaft lag daran, daß dieſen alten Rechten und Ordnungen nicht mehr Abbruch geſchah, als den Erwartungen und Bedürfniſſen des Volks in der That angemeſſen war? Weit daher, ſehr weit entfernt, daß dieſer Abſchied etwas feſtſetzte, was nicht tief in dem Herkommen, in den Sitten und Gewohnheiten des Volks gegründet war, bürgte er nichts, als was das graue Alterthum längſt geheiligt hatte. Nicht das Recht, der Buchſtabe war es, was man neu nennen konnte. — Zwar war für jetzt auch nur von den „Landrechten" die Rede; allein in den unmittelbar darauf folgenden Worten und andern dergleichen Stücken", und in dem, was das Grundgeſetz wegen Hebung der Mißbräuche in Forſt- Schäferei- und Frohnſachen ꝛc. feſtſetzte, ſo wie in dem einmal aufgeſtellten Princip überhaupt, lag der Grund zur Mitwirkung für alle und jede Gattungen von künftigen Geſetzen. Auch war es nicht bloß der Rathſchlag Einzelner, welche über das, was künftig Recht des Landes heiſſen ſollte, entſcheiden ſollten; nein! es war die Beiſtimmung der ganzen „Landſchaft" *)

*) Erſt 1520 und 1551 ward der Beiziehung der Prälaten gedacht. L. Gr. Verf. S. 56. 88.

oder eines von dieſer erwählten verſtärkten Ausſchyſſes, mit dem das „hochwichtige“ Werk vorbereitet, berathſchlagt und definitiv feſtgeſetzt werden ſollte. Eben ſo war es nicht der Rathſchlag der Landſchaft allein, ſondern der Rathſchlag „ſeiner (Ulrichs) Räth und der Landſchaft“, vermittelſt deſſen das Landrecht ſollte errichtet werden, was zu erkennen gab, daß das ganze Werk auf einer vorgängigen gemeinſchaftlichen Erörterung, auf einer gegenſeitigen Uebereinkunft und endlichen Verabſchiedung deſſen, was als recht, gut und zweckmäſſig aufzunehmen oder beizubehalten ſey, beruhte; wie denn wirklich auch das Landrecht nachher alſo zu Stande gekommen iſt. „Mit dapfferem, zytlichem und wohlbedachtem Rate“ von Landhofmeiſter, Kanzler und Rähen auf einer — und von Prälaten, Rittern und der Landſchaft auf der andern Seite war einſt die Regiments-Ordnung errichtet worden. Mit „dapferer Vorbetrachtung und durch Gutanſehen und Rat gemeiner vnſer Landſchaft“ ward jetzt die neue Landes-Ordnung und andere Geſetze errichtet; und damit immer ſogleich erkannt werde, daß ein Geſetz im conſtitutionellen Sinne vorhanden ſey, ſo ward es von nun an auch als ein weſentlicher Theil der Form betrachtet, in der Einleitung derſelben ausdrücklich zu bemerken, daß und wie die Landſtände dabei mitgewirkt haben? ob „mit gutem zeitigem Rath“ (durch den Antrag) oder „nachdem Wir Uns mit Ihnen und ſie mit Uns ſich verglichen“? ob es „mit Rhat und vorgehender Vergleichung des kleinen oder groſſen Ausſchutz“ oder „mit gutem, vorgehendem, ſtattlichem Rath und Vergleichung gemeiner Prälaten und Landſchaft“ zu Stande gekommen? ob man ſich alſo ſogleich, oder erſt nach Hebung

gewiſſer eingetretenen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten über ein Geſetz vereinigt habe ꝛc.? *)

§. 62.

c) **Konkurrenz der Stände bei Gebiets-Veränderungen, Verpfändungen ꝛc.**

Ein drittes ſtändiſches Recht, das abermal der Vertrag dem Volk verbürgte, beſtand darin, daß ohne Mitwirkung der Stände, (Landſchaft) kein Theil des wirtembergiſchen Gebiets verändert oder verſetzt werden ſoll ꝛc. Wer weiß nicht, daß dieſe Untheilbarkeit und Selbſt-

*) So giengen nicht etwa bloß die Geſetze in das Land aus, welche auf einer bereits vorhandenen Verabſchiedung des Vertrags und Abſchieds beruhten; (die Verordnungen gegen die Gotteslåſterung, gegen das Zutrinken, den Todſchlag ꝛc.) ſondern auch folgende unter Herzog Chriſtoph erlaſſene: Die Fleiſch- und Mezger-Ordnung vom 6. Apr. 1554; eine Verordnung über Gegenſtånde der Landwirthſchaft vom 11 Junii 1554; die Meß- und Eich-Ordnung vom letzten Mårz 1557. Die Verordnung wegen Unterhaltung eines öffentlichen Frucht-Vorraths vom 31. Aug. 1564 und 6. Oktober 1566, die Verordnung wegen der Gült- (Geld) Aufnahmen vom 31. Aug. 1564, eine åhnliche wegen des Weinbaus vom 28. Julii 1565, eine wegen Beſtrafung der Wildſchützen vom 10. Sept. 1565 ꝛc. Auch die auf dem Landtage in Antrag gebrachte „Erleutterung" des Landrechts kam im Juli 1567. „mit zuvor ſtattlichem gehabtem Rath Unſerer Råthe, der Juriſten-Fakultåt und Unſers Fürſtenthumbs Pråláten und Landſchaft groſſen Ausſchuß" zur Ausführung. Dieſe Thatſachen ſind hinlånglich, die Anſichten derjenigen zu berichtigen, welche ſeit einiger Zeit über die frühere Konkurrenz der Stånde zur Geſetzgebung ihre Gedanken in Umlauf ſetzten. Wer nicht im Fall iſt, jene Alterthümer nachzuſehen, dem empfehlen wir wenigſtens, was die Gr. Verf. S. 127. ff. den Kaiſer Karl V. ſagen låßt.

Selbſtſtändigkeit des Landes von jeher der Gegenſtand der wichtigſten Unterhandlungen und Verträge zwiſchen Eberhard I und II, ja ſchon 121 Jahre früher (1361) zwiſchen Eberhard dem Greiner und ſeinem Bruder Ulrich geweſen iſt. *) Im Jahr 1482 übernahm die Landſchaft die Garantie dieſes Haus-Vertrags. Alle Magiſtrate, Vögte, Schultheißen, das ganze Land beſchwur ihn mehr als einmal von neuem. Die Herzogs-Urkunde beſtätigte den Inhalt deſſelben, und namentlich den des Eßlinger Vertrags feierlich. Gegen jede Zerſtückelung und Veräuſſerung hatten ſich die Stände in der Regiments-Ordnung von 1498 mit einer Energie erklärt, daß man wohl ſieht, wie ſie dieſe ihre Schwüre zu erfüllen, und den Gegenſtand derſelben zu handhaben gedachten. **) Kein

---

*) Schon damals ward ſtipulirt: Beide Brüder verſprechen einander, vom Lande nichts zu entfremden, ſondern daſſelbe beiſammen zu behalten; beide ſollen und wollen ihren Burgmannen, Städten und Amtleuten offene Briefe geben, worinn ſie ſich aller Veräuſſerung begaben, und eidlich geloben und befehlen: wenn einer oder der andere von ihnen einige Feſtung, Stadt, Land oder Leute in fremde Hände kommen laſſen würde, ſo ſollten alsdann die Burgleute, Städte und Amtleute ſchuldig ſeyn, dem andern Theil wider den, der ſolche Entfremdung vorhätte, beizuſtehen, inmaſſen ſie aller Pflicht, Eide und Huldigung in dieſem Fall frey und los ſeyn ſollten ꝛc. Steinhofer verſicherte, daß zu ſeiner Zeit jene offene Briefe, von Ulrich ausgefertigt, noch in Menge vorhanden waren. Naſt a. a. O. S. 10.

**) Die Regim. Ordnung drückte ſich darüber alſo aus: „Vnd nachdem vnſer aller Fürnemen Gott dem Allmechtigen zu Lob, dieſem Fürſtenthumb zu Eren, Prelaten, Land und Lütten zu Vffgang (und damit daſſelb by einander ungetailt, ungetrennt, und vor verderplichen, un-

Wunder, wenn die Landſchaft hier Rechte ins Andenken brachte, die ihren Verpflichtungen das Land und den Regentenſtamm ſo angemeſſen waren, Verpflichtungen, die die Grundlage aller folgenden Verträge ausmachten. Was wohl ſchon unter Eberhard II. aus dem theuern Stammlande geworden wäre, hätte nicht der weiſe Eberhard, traurig ahndend, was für Nachfolger hinter ihm auftreten würden, gegen jede Zerſplitterung dieſen ſtarken Damm aufgeführt, hätte nicht die Landes-Verſammlung im Jahr 1498 jeder beabſichtigten Schmälerung der groſſen Beſitzung jenen kräftigen Widerſtand entgegengeſetzt. Unter der Integrität des Landes war von nun an auch Neu-Würtemberg unwiderſprechlich mit einverſtanden.

§. 63.

d) Recht der Selbſtbeſteurung.

Scheinbar, aber kaum ſcheinbar — neu war endlich

---

widerbringlichen Schaden verhüt werde und blyben möge) geſchicht; ſo ordnen, ſezen und wöllen wir: ob yemand wär, der oder die dieſem Vnſerm göttlichen, löblichen, eerlichen und nuzlichen Fürnemen und Ordnung Widerſtand thun wellen, oder underſtan würden, zu des Zerrüttung ſich oder Ander ynzudringen oder in Betrachtung jrs aigen Nuz, Stett, Schloß, Dörffer oder dergleichen davon zuryſſen oder zu bringen, wie das geſchehe: daß wider den oder dieſelben nit minder, dann ob ſie dieß Fürſtenthumbs Land und Lüth abgeſagte Fynd wern, ſolle fürgenommen und gehandelt werden, wie ſie yedem in ſeinem Stand gepürt. Wir ſöllen und wellen auch zu Vollſtreckung und Handhabung deſſelben, alle unſer Hab, Lyb und Gut zu ainander getrüvlich ſezen, und einander nit verlaſſen. Darnach mag ſich meniglich wiſſen zu halten und zu richten."

Sattler I. Beil. S. 62.

auch das Recht der Selbſtbeſteurung. Zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit, zu einer dieſem Zwecke angemeſſenen Kriegsverfaſſung waren die Unterthanen mit Leib und Gut von jeher mitzuwirken ſchuldig. Daher Gewehr und Harniſch, eine eigene Waffenrüſtung, die erſte Bürgerpflicht. Daher die Umgebung der Städte und wehrhaften Oerter mit Wällen und Mauern ꝛc. eine der erſten Lokal-Ausgaben. So hatten die Einwohner von jeher zum Behuf der allgemeinen Sicherheit auch eine Steuer entrichtet. Sie ſteuerten, wenn der Feind im Innern bekämpft, oder von Außen verjagt werden ſollte: zur Unterhaltung der Landwehr und zur Unterhaltung des allgemeinen Reichsheers. (Wehrgelder, Türkenhülfen, gemeiner Pfennig ꝛc.) Sie ſteuerten, wenn ein Fürſt in die Gefangenſchaft gerieth und aus derſelben losgekauft; *) wenn eine Tochter von Würtemberg (Prinzeſſin) ausgeſtattet werden ſollte. (Fräulensſteuer.) Alle Jahre ward das, was zu den laufenden Bedürfniſſen nöthig war, von neuem feſtgeſetzt und umgelegt. (So wars wenigſtens ſeit Entſtehung eines feſten Reichs-Verbands und ſeit Eberhard I Zeiten.) Beiträge zufälliger Art, Türkenhülfen, Fräuleinsſteuern ꝛc. legte man bei den eintretenden Anläſſen beſonders um. Wahrſcheinlich machten Kriegsſchadens-Ausgleichungen und Kriegsſchadens-Vergütungen einzelner Orte und Gegenden von Anfang an einen Theil der allgemeinen jährlichen Repartition aus. Niemand, den nicht ein ausdrückliches Dekret (Freiheitsbrief) des

---

*) Als Ulrich, der Vielgeliebte, 1462 in die Pfälziſche Gefangenſchaft gerieth, gieng Einer von der Landſchaft (ſeines Antheils) mit 4 Räthen an den Kurfürſten ab, um wegen deſſen Befreyung zu unterhandeln.

Naſt a. a. O. S. 28.

Regenten, d. h. beſondere Verdienſte um den Herrn oder das Land ausnahmen, ſelbſt die Edeln und das Hofgeſinde, auch die Geiſtlichen, Forſtmeiſter und Forſtknechte (§. 2.) waren nicht von dieſer Beſteurung ausgenommen.

Sattler IV. Beil. nr. 16. S. 57.

Kapf über die Entſtehung des wirtemb. Steuer-Syſtems 1797.

So weit war die Steuerpflichtigkeit anerkannt. Was als Steuer entrichtet wurde, war perſönlich und dinglich ein eigentlicher Landſchaden (verwandt mit Amtſchaden, Stadtſchaden, Kommunſchaden.) Allein die Würtemberger ſteuerten nicht zu Dingen, welche den aufgezählten Zwecken fremd waren, und welche auſſer dem Kreiſe ihrer Selbſt-Erhaltung lagen. Sie ſteuerten nicht zu Kriegen, die willkührlich oder muthwillig unternommen wurden. (Sattler I. 14. 15.) Sie ſteuerten nicht zu ſchwelgenden Hof- und Jagdfeſten, nicht zu Wettläufen, Kampfſpielen und Ringelrennen, nicht zu üppigen Ritterzügen und Rittergelagen, zu einem überfüllten Marſtall ꝛc. Am wenigſten ſteuerten ſie zum Ankauf ausländiſcher Jagdhunde, zur Unterhaltung einer ungemeſſenen Schaar von Sängern, Geigern, Pfeifern, Trompetern und dergleichen verſchwendriſchen Ausgaben. Dafür hatten die Herren und Grafen von Würtemberg, wenn höhere Zwecke und die Regierungs-Koſten es erlaubten, ihre Guts- und Kammer-Einkünfte; dafür hatten ſie ihre Pachtſchillinge, Zölle, Zehnten, Zinſen, Gülten, ihre Hauptrechte, Leibfälle, Leibſchillinge, ihre Strafgefälle und ihr Umgeld ꝛc. Daher war es einer der erſten Anträge der in Tübingen verſammelten Landſtände, daß künftig der Landſchaden nie mehr einſeitig, ſondern immer in

Gegenwart von 4 Perſonen von der Landſchaft in der Kanzlei umgeſchlagen werden ſollte, (was in neuern Zeiten, wie Alles, eigenmächtig geſchehen zu ſeyn ſcheint.)

Sattler I. 163.

Daher wollten die Stände bei eben dieſem Umſchlag mit eigenen Augen ſehen, ob das, was zu des Landes Nothdurft und zu des Landes Vertheidigung gefordert wurde, auch wirklich zu des Landes Vertheidigung nöthig ſey und zu des Landes Nothdurft verwendet werde? Ein Umſtand, der nicht nur eine vorläufige genaue Einſicht in die einzelnen Theile jedes Landſchadens-Projects, ſondern etwa auch noch eine ſpecielle Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der Kammer vorausſetzte. Jetzt nachdem die Landtags-Verhandlungen eine ganz andere Wendung nahmen, jetzt da ein geſchriebenes Geſetz die Fälle beſtimmt ausſprach, in welchen das Volk zu den Kriegskoſten und zu andern Zwecken beizutragen hatte, jetzt da die Fälle der Steuer-Pflichtigkeit gleichſam auf immer erſchöpft waren, jetzt konnte natürlich auch, von keinem Umſchlag einer Abgabe mehr die Rede ſeyn, der die Fortdauer derſelben in ihrer bisherigen Form vorausſetzte. Jetzt hörte ſchon an ſich der Landſchaden als eine Abgabe auf, die urſprünglich bloß für jene Zwecke beſtand, und die nach der allgemeinen Meinung (in der Regel) längſt hätte aufhören ſollen, wenn Ulrich ſo wirthſchaftete, wie er hätte wirthſchaften ſollen.

Sattler I. 152. 153.

§. 64.

Fortſetzung.

Auch von einer Verbindlichkeit zu Uebernehmung herrſchaftlicher Schulden konnte nun längſt keine

Rede mehr ſeyn. „Wenn der Herr (zu Verhütung eines unabwendbaren größern Uebels) eine Hülfe nöthig haben ſollte; ſo ſoll man, hieß es ſchon 1478, ſolches der Landſchaft vorhalten und ſie um eine Beiſteuer — bitten."

Sattler III. 155.

Jetzt, im Jahr 1489, ſetzte der Frankfurter Vertrag noch ausdrücklich nicht nur feſt: „daß die armen Leut in „Städten und Dörfern bei ihren gewöhnlichen „Steuern, Zinſen, Gülten ꝛc. ohne weitere „Beſchwerung gelaſſen werden ſollen, ſondern auch, „daß der Landesherr keine unnüze, unnothdürftige und gevärliche Schulden uff ſich „zu nehmen und zu machen befugt ſeyn ſoll."

Sattler IV. Beil. 3. S. 9.

Diſpoſitionen, welche es klar machten, daß alles, was die Würtemberger weiter ſteuern wollten, lediglich von ihrem guten Willen abhieng; daher auch ſpäterhin jeder neuen Gabe eine Verwilligung vorangieng; daher auch alles, was die Stände Eberhards II. und Ulrichen bald in dieſer, bald in jener Hinſicht, auſſerordentlicher Weiſe verwilligten, immer für etwas Freiwilliges erklärt wurde, wogegen ſie ihrerſeits auch etwas erwarteten.

Sattler I. 18. 153. 160.

Unbeſtritten alſo war längſt vor 1514 das Recht der Selbſt-Beſteurung ꝛc. Daher der Vertrag nun auch der Landſchaft das Recht verſicherte, ſich künftig nicht mehr für den Regenten als Mitſchuldner verſchreiben oder beſiegeln zu müſſen. Eine Loszählung, die einer Ironie ähnlich ſehen würde, erinnerte ſie nicht an die Nähe und traurige Folgen des Ulrichiſchen Deſpotismus.

§. 65.

Reſultat.

Aus dem Allem erhellt, daß des Neuen wenig, ſehr wenig war, das der Tübinger Vertrag und Abſchied dem Volke gaben; daß daher die „etliche Gnaden und Freiheiten, welche der frommen, getreuen, gehorſamen Landſchaft zu gnädiger Erkenntniß und Dankbarkeit gegeben worden,“ unter die verbindlichen Worte gehörten, welche das Herbe des Opfers einigermaßen verſüſſen ſollten. Die Wahrheit iſt, daß ſich Alles mehr auf Befeſtigung und Herſtellung deſſen, was längſt beſtand, mehr auf Umwandlung und Verwechſelung alter Namen und Verhältniſſe, als auf wirkliche Begründung neuer Rechte zurückführen ließ.

§. 66.

Neuerworbene Rechte.

1) Auswanderungs-Freiheit.

Was an ſich neues Recht war, das war der freye Zug: das wichtigſte Surrogat, das dem unter unſäglichen Laſten erliegenden Bürger gegeben werden konnte; das einzige Recht, das ihm bei einem wiederkehrenden ähnlichen Unglück eine Thüre in die weite Welt offen ließ; ein Recht endlich, das jetzt erſt den Wirtemberger, wie Spittler ſagt, zum ganz freien Mann zu machen ſchiene. Auch dieſes Recht hatte indeß nur mit folgenden Abſtufungen und Beſchränkungen Statt.

Erſt ſollte nur der freigebohrne Bürger auszuwandern befugt ſeyn: dem Leibeigenen ſtand noch das Hinderniß entgegen, daß er wegen ſeiner Perſonal- oder Real-Dienſtbarkeit die Erlaubniß des Leibherrn nach-

ſuchen, und ſich wegen ſeiner Loszählung mit ihm abfinden mußte. *)

Dann ſollten nur diejenigen das Land verlaſſen können, welche ſich in dieſem noch nicht förmlich häuslich niedergelaſſen hatten: Kinder freigebohrner Unterthanen, die ſich hinaus verheuratheten. Dieſer Zwang ſollte die nächſten 5 Jahre hindurch fortdauern. Erſt wenn dieſe 5 Jahre verfloſſen waren, ſollte jedem andern (Freigebohrnen) erlaubt ſeyn, auszuwandern. Immer aber ſollten diejenigen, welche auswanderten, einen gewiſſen Abzug des hinausgehenden Vermögens bezahlen, und zwar in den erſten 10 Jahren den 10ten Pfennig, in den dann folgenden 10 Jahren den 20ten Pfennig. Was während der erſten 5 Jahre fallen würde, ſollte dem Herzog in ſeinen Beutel fallen, was nach Verfluß derſelben fiel, ſollte zur Schuldentilgung verwendet werden. Erſt wenn ſo 20 Jahre verfloſſen waren,

---

*) Daß dieſe Einſchränkung von Anfang, troz des Textes, in die Freizügigkeit hierin gelegt wurde, erhellt aus der Form des Erbhuldigungs Eides: „auch euch, ewer Leyb und Gut, Weyb und Kind, ſo leybaigen ſind, nit zu verendern on bemeldtes unſers gnedigen Fürſten und Herrn oder ſeiner Fürſtlichen Gnaden Amptleut Wiſſen und Erloben, (L. Gr. Verf. S. 27.) ſo wie aus der Declaration von 1520. Ebendaſ. S. 59. denn anzunehmen, daß der Leibeigene, der doch auch an der Abloſungs-Hülfe trug, der Freizügigkeit gar nicht theilhaftig ſeyn ſollte, würde mit dem Haupttexte allzuſehr kontraſtiren; auch ſtimmt hiemit ganz überein die herzogliche Signatur vom 10ten Dec. 1794, welche wegen des freien Zugs, der Kloſter-Leibeigenen und den landſchaftlichen gröſſern Ausſchuß und durch ein Circular an ſämtliche geiſtliche Beamten erlaſſen worden iſt. Haupt-Urkunden III. Heft, S. 1. 2.

ſollte der freye Zug das ſeyn, wofür er buchſtäblich zu nehmen war, eine allgemeine Bürger-Freiheit, ein perſönliches und dingliches Recht, hin zu wandern, wo und mit was man wollte; ein Recht, das ferner durch keine neue Einſchränkungen verkümmert werden ſollte. Dieß alles waren ohne Zweifel Einſchränkungen, die die Verhütung einer allzuſchnellen Entvölkerung und eines allzuſchnellen Abgangs des umlaufenden Vermögens zum Grunde hatte, die aber in der That für den, der ſeine Quote an der Schuldentilgung (Abloſungs-Hülfe) trug, doppelt fühlbar waren.

§. 67.

Annäherungen zur Auswanderungs-Freiheit.

Diſpenſationen zu Auswanderungen und Annäherungen zur allgemeinen Auswanderungs-Freiheit hatten im Einzelnen und Ganzen, mit und ohne Vertrag, vor und nach der letzten Theilung und Wiedervereinigung Würtembergs, alſo lange vor dem Tübinger Vertrag Statt.

Schon im 14ten Jahrhundert, im Jahr 1301 gaben ſich Graf Eberhard I. und Konrad von Weinsberg das Wort, ihre Unterthanen in der Herrſchaft Neuffen und Winnenden frei von einer in die andere ziehen zu laſſen.
Sattler S. 53.

Im Jahr 1430 ertheilte Graf Ludwig dem entvölkerten Städtchen Schiltach und ſeinen Umgebungen die Freizügigkeit mit der Bedingung, daß diejenigen, welche aus würtemb. Städten oder Dörfern dahin zögen oder gezogen waren, auch nur in würtemb. Orte ſich zurück ziehen durften; wer vom Auslande dahin zog, mochte auch wieder ins Ausland ziehen.
Sattler, 2te Fortſ. der Geſch. S. 115.

Als die Grafen Ludwig I. und Ulrich, der Vielgeliebte, 1441—42 eine Landestheilung unter ſich vernahmen, ſetzten ſie für ſich und ihre Erben ausdrücklich feſt: „daß den beiderſeitigen Unterthanen, Bürgern und „armen Leuten oder Bauern der freye Zug von eines „Herrn Theil in den andern vergönnt, auch „erlaubt ſeyn ſoll, ſich in dieſelben zu vermannen oder „zu verweiben; hätte aber ein Herr eine gemeine Hülfe „oder Schatzung ausgeſchrieben, ſo ſollte jeder zuvor „ſeine Schatzung bezahlen.

Ebend. S. 151.

Dieſelbe Uebereinkunft ward erneuert durch den Frankfurter Vertrag, als im Jahr 1489 nach erfolgter Wiedervereinigung des Landes der Fall einer Theilung von neuem als möglich angenommen ward. Beide Eberharde verſprachen ſich: „daß ihre Unterthanen frei „von einem Herrn dem andern zuziehen mögen, und es „damit wegen der Hinterſaſſen eines jeden gehalten „werden ſoll, wie in der erblichen Theilung beider Gra„fen Eberhards Vater ſeligen verſchrieben ſey.“

Dieſe Uebereinkunft ſollte auch für ihre Erben und Nachkommen verbindlich ſeyn.

Sattler Gr. Geſch. IV. Beil. 3. S. 10.

Schon hier verband man alſo mit der Freizügigkeit nicht bloß den Begriff, daß dadurch der Vortheil zweier Länder gegenſeitig begünſtigt, ſondern auch eine Pflicht gegen die einzelnen Staats-Bürger ausgeübt werde. In der Zwiſchenzeit vom Jahr 1466—1478 vielleicht früher ſchon, vielleicht zahlreicher, als bekannt iſt, hatten nicht nur Freigebohrne, ſondern auch Leibeigene, die Erlaubniß erhalten, ſich oder ihre Kinder auſſer Landes zu verheurathen.

Sattler Gr. Geſch. IV. S. 125.

Jetzt (1514) beſaſſen die Bewohner der kaiſerlichen Erbſtaaten dieſe Freiheit bereits ohne allen Vermögens-Abzug,

L. G. B. S. 58. 59.

Weniger in der Ausdehnung deſſen, was längſt im Kleinen geſchah, als in der Größe des Opfers, das dagegen gebracht ward, weniger in einer uneigennützigen Hingebung deſſen, was an ſich nicht verweigert werden ſollte, *) als in der läſtigen Bedingung, womit das Erworbene auch noch in der Ausübung verbunden ſeyn ſollte, lag alſo das Neue und Eigene, womit der freye Zug eintrat, ein Zug, den Ulrich ſchon vor Jahren um einen geringen Preis zugeſagt hatte. Daß ein unveräuſſerliches Menſchenrecht geſetzlich hergeſtellt wurde, daß einſt ein wahrhaft freyer, keiner Einſchränkung und Beſchatzung mehr unterworfener Hinwegzug Statt haben ſollte; daß gebrochen war eine Scheidewand, die in Zeiten der Barbarei Unrecht und Gewalt zwiſchen Menſchen und Menſchen aufge-

*) Ein Grund, warum ſchon im 17ten Jahrhundert ein Hortleder und Schilter den Nichtleibeigenen — Leibeigen nannten, ſo bald ihnen die freye Auswanderung verwehrt ward. Ein Grund, warum ſchon im 14ten und 15ten Jahrhundert weder freie noch Leibeigene Wirtemberger ſich gefallen laſſen wollten, ſchlechterdings in ihren Grenzen ſitzen zu müſſen, ſondern der ihnen abgenommenen Reverſe ungeachtet immer wieder Verſuche machten, ſich in weitern Kreiſen zu bewegen, was am Ende zu Geſetzen und Verpönungen Anlaß gab. Sobald das Selbſtgefühl natürlicher Würde einmal bei dem Menſchen zu erwachen anfängt, läßt er ſich jedes ihm aufgelegte Joch eines kleinern oder größern Zwingherrn nicht mehr in die Länge gefallen.

Sattler Gr. Geſch. II. Beil. 12. S. 21. IV. Beil. S. 56. 57.

thürmt hatten: dieß war es, was der jetzt erworbnen Auswanderungs-Freiheit einen wahren Werth gab. *) Vielleicht entdecken wir noch, daß ſchon Eberhard I. den Plan hatte, ſeinem Volke dieſe Wohlthat zuzuwenden.

§. 68.

2) Anlegung einer beſondern, unter der Aufſicht und Leitung der Landſchaft ſtehenden Steuer- und Schulden-Zahlungs-Caſſe.

Was nicht gerade der Entſtehung und Bedeutung, aber der Form und Dauer nach — neu war, das war die Anordnung einer von allen bisherigen Caſſen abgeſchiedene Steuer-Caſſe, daß die zur Ulrichiſchen Schuldentilgung beſtimmten Fonds nicht mehr in die Landſchreiberei, ſondern in eine unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Stände ſtehende Caſſe floſſen; daß eigene, ſonſt mit keinem Caſſenamte befaßte Caſſiere, mit Verwaltung dieſer Caſſe beauftragt wurden: dieß war das Unterſcheidende derſelben. Eine Wachſamkeit, wozu ſowohl die Schritte der Regierung Eberhards II, als Ulrichs aufforderten. Für die übernommenen Schulden hatten die Stände ſich verantwortlich erklärt. Ihnen und ihnen vorzugsweiſe

*) So oft auch ſpätere Verträge ſelbſt den Leibeigenen in dem Augenblicke für frey erklärten, als er ſeine Abſicht, auszuwandern, förmlich zu erkennen gab, ſo fühlten doch erſt die im Jahr 1797 verſammelten Stände, wie angemeſſen es ſey, dieſen unnatürlichen Ueberreſt der Vorzeit von dem Würtemberger abzuſtreifen, ſo lange er ſich noch im Lande befindet, und Mitglied freyer Staats-Bürger iſt. S. officielle Landtagsſchrift, Heft 7. Beil. 4. S. 56. 57. Heft 8. S. 108. 109. Welchen endlichen Erfolg dieſe Anträge hatten, iſt unbekannt.

(der Landſchaft) lag alſo daran, daß die verwilligten Gelder wirklich zu dem beſtimmten Zwecke verwendet, daß die Schulden und Zinſen Ulrichs regelmäßig getilgt und das Volk dadurch von der durch den Vertrag übernommenen Laſt gewiß entbunden werde. Mit der Sicherheit der Staats-Gläubiger, wie mit der Sicherheit des Landes war dieſe Anſtalt gleich eng verwandt. Keine Sicherheit des Eigenthums war, ſo lange der Fürſt über die entrichteten Beiträge nach Willkühr und Laune verfügen konnte, und keine Sicherheit der Staatsgläubiger und des Privat-Eigenthümers war, ſo lange ſie nicht in einer, über jede ſolche willkührliche Eingriffe erhabenen Anſtalt eine zureichende Gewährleiſtung fanden.

Die Stände alſo behielten die Fonds unter ihrer Aufſicht, und warum ſollten ſie nicht Landes-Gelder und frei verwilligte Steuern unter ihrer Aufſicht behalten? — Sie, die Stände ernannten (präſentirten) daher auch die Einnehmer. Ulrich beſtätigte dieſe bloß. Männer von geprüfter Treue, Regelmäſſigkeit und Vaterlands-Liebe wurden gewählt. Conrad Breuning und Kilian Veßler von Tübingen zur Erhebung der Beiträge ob der Steig, Sebaſtian Welling und Burkhard Fürderer von Stuttgart zu Einnehmern unter der Steig, (Steinhofer IV. 174.) Alle dieſe Männer hatten bei Stillung der Unruhen und bei Stiftung des Vergleichs patriotiſch mitgewirkt. Sie alle beſaſſen alſo vorzugsweiſe das Zutrauen des dritten Standes, ein Zutrauen, das einem ſo wichtigen Amte nothwendig vorangehen mußte. So hatte der Herzog und die Landſchaft bei ihrer „Verordnung" mitgewirkt. So mochten beide bei der Wahl beruhigt ſeyn. Daß die Caſſiere nicht bereits ein Caſſenamt führten, bewirkte unter anderem noch, daß die Gelder nicht mit

andern Caſſenfonds vermengt wurden, und man dem wahren Zuſtande des baaren Caſſen-Vorraths jeden Augenblick auf den Grund ſehen konnte: ein Grundſatz, der bis auf unſere Zeiten nicht mißkannt worden iſt.

Alle Jahre einer Deputation von herzoglichen Räthen nachweiſen, daß die ſtipulirte Rate, wie? wann? und an wen? ſie entrichtet, welche Gülten damit abgelöst, welche Gläubiger damit befriedigt worden ſeyen ꝛc., hieß dem Herzog, (der als Principal-Schuldner dabei hoch intereſſirt war,) Rechnung ablegen. Wahrſcheinlich erhielt die Deputation eine Ueberſicht des Zahlbaren und des Bezahlten, mit oder ohne Beiſchließſung der gelößten Schuldverſchreibungen ſchriftlich. Einem ſtändiſchen Ausſchuſſe, oder den verſammelten Ständen nachweiſen, daß die Steuer-Beiträge (Landſteuer, Abloſungs-Hülfe,) aller Städte und Aemter richtig eingezogen, richtig in Rechnungs-Einnahme geſtellt, der empfangenen Inſtruction gemäß verwendet, daß keine Gelder müßig hingelegt worden; erweiſen, daß kein Remanet vorhanden, oder daß dieſes in baar Geld zugegen ſey, hieß der Landſchaft aufrichtige, redliche Rechnung ablegen. Jeder Juſtification, welcher wahrſcheinlich herr- und landſchaftliche Glieder beiwohnten, gieng nothwendig eine Prüfung der Rechnung durch unpartheyiſche Sachverſtändige voran.

Weder an Ernennung der Caſſiere, noch an der Aufſicht und Dispoſition über die Caſſe, noch an Abnehmung der Rechnung hatte ein Mitglied des Ritterſtandes Antheil; denn kein Ritter ſteuerte zur Caſſe. Selbſt der Prälaten war dabei nicht gedacht. Als aber im December 1515 zur Tilgung der Schulden, welche Ulrich

mit 10 vom Hundert verzinſen mußte, in ſeinem und der Stände Namen ein Anlehen von 100,000 fl. auf Rechnung der Schulden-Zahlungs-Caſſe eröffnet ward, ſetzte man ausdrücklich feſt, daß an dieſem Geſchäft auch ein Prälat Antheil nehmen, und daß dieſe Gelder überhaupt nur durch Erwählte von den Ständen, durch den Prälaten von Adelberg und vier Verordnete von der Landſchaft, Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorf, erhoben, und die Schulden nur durch ſie bezahlt werden ſollen.

Sattler I. 196. 197.

Ein neuer Beweis, welche Begriffe man mit Ernennung der Caſſiere und der Rechnungs-Ablegung im Jahr 1514; ſo wie mit der ganzen Caſſen-Adminiſtration überhaupt verbunden habe.

So glaubte man ſicher zu ſeyn, die ſaure Arbeit nicht ſtets von vorn anfangen zu müſſen. „So ſchien man „der treueſten Verwendung der eingehen„den Gelder unendlich verſicherter, als „wenn auch die neue Steuer, wie ehedem, „zur allgemeinen Kammer-Caſſe floß.“ Spittlers Commentar S. 97. *) So, und ſo allein glaubte man ſicher zu ſeyn, daß mit Hand und Siegel nicht abermals geſpielt, und der ſaure Erwerb des Volks armſeligen Thorheiten aufgeopfert werde.

---

*) Spittler, der hier nicht in den Verdacht kam, daß er dem Hofe etwas vergebe, bemerkte gleichwohl ebendaſelbſt: „ſehr weislich heiße es in dem Tübinger Vertrag auch, daß der neu ernannte Caſſier ein Mann ſeyn mußte, der bisher nicht mit einem Finanz-Amte beladen geweſen.“

§. 69.

Fortſetzung.

So entſtand die landſchaftliche Steuer- und Schulden-Zahlungs-Caſſe; eine Caſſe, mit der ſofort bald Auslagen aller Art in Verbindung traten, Auslagen die bald die Belohnung derer, welche mit der regelmäſſigen Verwaltung derſelben, bald mit Unterſuchung des Rechnungsweſens darüber beſchäftigt waren, theils die Aufrechthaltung und Vollziehung der Verfaſſung überhaupt zum Gegenſtande hatten. Dahin gehörten

1) die Wartgelder, Reiſe- und Zehrungs-Koſten der Einnehmer, welche nun öfters zuſammentreten und über amtliche Gegenſtände mündlich ſich beſprechen mußten; die Koſten, welche auf die Stellung, Prüfung und Abhör der Rechnungen giengen; die Reiſe- und Zehrungs-Koſten der ſtändiſchen Glieder, welche von Zeit zu Zeit die Caſſen-Inſpection ausübten, bald die Ordnung der Schuldentilgung regulirten, bald die Rechnungen abnahmen, revidirten und abhörten, und den baaren Caſſen-Vorrath unterſuchten; die Koſten von Geld-Verſendungen ꝛc.

2) Die Belohnung der Räthe, Secretäre und Schreiber, welche vor — während — und nach dem Land — und Ausſchußtagen zu Rathe gezogen und gebraucht wurden; die Entſchädigungen ſolcher Abgeordneten, welche man auſſerordentlicherweiſe in allgemeinen Angelegenheiten zuſammen berief; (Koſten, welche die einzelnen Städte und Aemter auf ſich zu leiden, nicht ſchuldig waren;) die Belohnungen der Bothen und Aufwärter ꝛc. Vielleicht forderte auch die Sicherheit der allgemeinen Caſſe, die ſichere Aufbewahrung der urkundlichen Dokumente ꝛc. bereits eigene Auslagen.

So

So wollte es das „eigenthümliche“ Leben Würtembergs. So muß es das Leben jedes Staats wollen, deſſen Verfaſſung nicht das nächſte Jahrzehend wieder in ſich zuſammen ſinken ſoll. Zugleich mit der Schulden-Zahlungs-Caſſe entſtand alſo unwillkührlich eine Suſtentations- und Selbſt-Erhaltungs-Caſſe: Caſſen, die jetzt deſto nöthiger waren, je mehr nicht bloß die fortrückende Entwickelung der Verfaſſung und der im Allgemeinen vervielfältigte Geſchäftsgang ein vermehrtes Perſonal, häufigere Land- und Ausſchußtage, eigene Caſſen- und Archiv-Gebäude, ein bleibender Verſammlungs-Ort neue Bedürfniſſe herbeiführten, ſondern auch die Verſuche, die eben geſchloſſenen oder beſtätigten Verträge ganz oder zum Theil zu zernichten, ja die Verfaſſung ganz umzuſtürzen, neue Auslagen nöthig machten, Auslagen, die unter die dringendſten und heiligſten gehörten, wenn das, was mit unſäglichen Aufopferungen erworben und erhalten worden war, nicht aufs neue der Willkühr und dem Untergang Preis gegeben werden ſollte. Daß Auslagen der letzten Art nicht dem bedrohenden Gegner, ſondern nur dem bedrohten Principal, deſſen höchſten Intereſſen, Rechten und Selbſt-Erhaltung es galt, bekannt werden durften, daß ſie vorerſt nur das Geheimniß einiger wenigen bleiben mußten, liegt in der Natur der Sache. Daher die Entſtehung der ſo benannten geheimen Caſſe (Truche.)

§. 70.

Geſchichtliche Vorgänge.

Neu waren, genau betrachtet, auch alle dieſe Caſſen nicht. Für ähnliche und andere, für dauernde und vorübergehende, mehr und minder bekannte Zwecke hatten von jeher ſolche Caſſen Statt gehabt. Der Wirtem-

berger wußte immer, was er zu thun hatte. Schon unter Ulrich dem Vielgeliebten bildete ſich eine unter landſchaftlicher Mit-Aufſicht ſtehende Steuer-Caſſe, um die Koſten ſeiner Loskaufung, und die Folgen des unſeligen Krieges gegen den Pfälzer Frizen zu decken. Eine allgemeine Hülfe ward 1464 ausgeſchrieben, und in dem (Unſers Wiſſens nirgends gedruckten) Ausſchreiben, das die Art und Weiſe zugleich feſtſetzte, wie dieſe Hülfe geſchehen ſoll, drückte ſich der Ulrichiſche Regiments-Rath am Schluſſe alſo aus:

„Oh liebe Freunde, das ir erkennet und merkent, das Unſer gnädiger Herr die Som Gelts, die Sinen Gnaden von Uch werden ſol, nit anders bewenden und kommen laſſen wil, dann andere Hauptſchulden davon (zu bezahlen.) Dann Im und allen Sinen, wo die lang alſo ohnbezahlt ſolten onſteen, groſſer Schad und Bekümbernuß mochte erwachſen, So hatt Sin Gnad ſoliches vor, und iſt och ſiner Gnaden meynung, in der Maas, wie hernach ſtehet, das ainer, zween oder drey von der Landſchafft gewelt werden, alſo wann die Schatzung zue jeglicher Zyt, wie vorſteet, geantwurt werde, daß alßdann alleweeg dieſelben von der Landſchafft daby ſien, und ſolich gelt in die Behaltnus helffen thun, und och ainen ſchlüſſel oder zween darzu haben, und wann es ſich gepüret ain bezahlung zu tund ainer Hoptſchuld, das dieſelben von der Landſchafft aber daby ſyen, ſo mann das Geltt, das dann zu derſelben bezahlung gehöre, heraus niemen wölle, und deßgleichen och ſyen by der bezahlung, damit alſo ohn deß Landeß Wiſſen und och on der gemelten von der Landſchafft byſin, von der ſchatzung

nichtzit verendert, och von Inen ain bezalte hoptſchuld, noch der andern verzaichnet werden möge, dadurch Sie ain gantz wißen haben, daß die ſchatzung niendert (nirgend) hin kom, dann an die hoptſchulden."

Dieſe ganze Kundmachung giebt die Stimmung zu erkennen, in welcher ſich damals die Landſchaft Ulrichs befand. Es war nicht das erſte Mal, daß ſie Ulrichen ſteuerte; endlich mochte man des Steuerns müde ſeyn. Auch mochten wohl die Ulrichiſchen Räthe wiſſen, warum ſie der Landſchaft ſolche Anerbietungen machten, und warum ſie die Amtleute anwieſen: „dieſen Artikel vuch zu leſen am Anfang, oder deß Inholt ſuſt zu ſagen."

In und mit Entrichtung dieſer Hülfe alſo, ehe noch eine förmliche landſtändiſche Verbindung vorhanden geweſen zu ſeyn ſcheint, übte die Landſchaft zugleich einen Einfluß auf die Erhebung, Verwahrung und Verwendung ihrer Gelder aus, der ſie gegen alle Beſorgniſſe eines Mißbrauchs derſelben ſicher ſtellte.

So bildete ſich wahrſcheinlich frühzeitig in jedem Landes-Antheil, gewiß aber nach der Zuſammenſchmelzung beider Theile, allmählig eine Landſchafts-Caſſe an dem Orte, wo ſich die je mehr und mehr planmäßig gewordene Landſtände verſammelten. Was anfänglich für einen vorübergehenden Zweck und in einem einzelnen Fall geſchah, das wurde bald allgemeine Sitte. Daher kam es, daß, als Ulrichen im Jahr 151. eine unbeſtimmte Summe, der jährliche Pfennig von jedem Gulden Hauptgut verwilligt wurde, es einer der erſten Anträge der Städte und Aemter war, dieſe Schatzung ſollte durch die Landſchaft eingezogen und durch ſie zu dem verwendet werden, wozu man ſie verwilligt habe.

Daher lieſt man in den landſtändiſchen Verhandlungen jener Zeit die Stellen: „daß durch das Hin- und Her-„reiſen der Abgeordneten“ (der Landesverſammlung 1498 nach Kirchheim zu Eberhard II.) „der Land-„ſchaft groſſer Unkoſten gemacht werde; (Sattler I. 24.) daß der Koſten „aygener, eylender, reyten-„der Botſchaft (den Mokmühlern) von gemeiner „Landſchaft erbarlich wider ſoll bezalt werden. ꝛc.“ (1514 Ebend. Beil. 65. S. 144) was unerklärlich ſeyn würde, wenn nicht bereits eine Landſchafts-Caſſe für beſtimmte und unbeſtimmte Zwecke beſtanden hätte. Daher fand auch jezt (1514) die Verabſchiedung des Landtags wegen Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Abloſungs-Hülfe durch die Landſchaft im mindeſten keine Schwierigkeit. Alles beruhte auf dem einmal angenommenen Typus. Was jezt an der ganzen Sache neu war, beſtand darin, daß die Landſchaft der Sorge für die Verwendung ihrer Gelder ausſchlieſſend übernahm, welche ſie unter Ulrich dem Vielgeliebten noch gemeinſchaftlich ausgeübt, und ſpäter in den Fällen noch den Fürſten oder ihrem Landſchreiber allein überlaſſen hatte, wenn ſie ihnen eine beſtimmte, bald durch Selbſtumlage, bald durch Anlehen gedeckte, Summe verwilligte. Landſtändiſche Caſſen alſo waren längſt da, aber ſie waren wahrſcheinlich während der unter Ulrich immer ſeltener gewordenen Landtage, nicht für alle Zwecke hinlänglich fundirt, und konnten daher in der leʒten großen Kriſis ſich nicht wirkſam genug äuſſern. Gründe genug, warum die im J. 1554 verſammelten Stände es ihrem erſten bleibenden Ausſchuſſe in ſeinem Mandat recht nahe legten „mit aller Beſcheidenheit (ohne alle Bedenklichkeit) von gemainer Landſchaft wegen, alles das zu thun und zu handeln, das zue Erholtung ir der Landſchaft Freiheiten,

Eehofftin und Gerechtigkhait dienſtlich iſt und ir zu Wolfartt und Gutten khommen mag" (Reformen der landſtänd. Ausſchüſſe ꝛc. 1797 S. 117. 118.) Gründe genug auch, warum durch alle folgende Jahrhunderte herab, ſelbſt nach der verſuchten Zertrümmerung des Tübinger Vertrags immer heiliger, unverletzter Grundſatz der Verfaſſung blieb, daß die Landſchaft die zu Staatsbedürfniſſen beſtimmten Fonds unter ihrer Aufſicht, unter ihrem Schlüſſel, und in ihrer ausſchlieſſenden Verwahrung behielten, während dem Regenten das Recht der Mitaufſicht nie ſchwierig gemacht wurde, ſoweit es die Rettung des heiligſten, die Pflicht der Selbſterhaltung erlaubte.

§. 71.

3) Verantwortlichkeit der Staats-Diener.

Was 3) neu war, das war die zum erſten Mal nicht bloß buchſtäblich, oder tumultuariſch, ſondern im geſetzlichen Wege anerkannte und factiſch ausgeſprochene Verantwortlichkeit der Staats-Diener.

Wegen ihrer Eingriffe in die Freiheit und Sicherheit der Perſon und des Eigenthums des Bürgers, wegen der pflicht- und vertragswidrigen Behandlung des Volks waren die Staats-Diener von jeher verantwortlich; aber das Volk hatte, als ſolches, noch kein Recht, ſie als Verbrecher, anzuklagen, ſo lange nicht in Ständen ein Organ deſſelben conſtituirt war, das in ſeinem Namen handelte; es fand keine Anklage gegen ſie Statt, ſo lange nicht beſchworne Verträge und geſetzliche Normen ſie zu einem nur bedingten Gehorſam verpflichteten. Noch beſtand überdem kein ſo feſtbeſtimmter, allgemeiner Rechts-Zuſtand als es nöthig war, um die Sache Einzelner zur Sache Aller zu machen. Mit der beginnenden

Staats-Organiſation und Staats-Einheit von 1482 gewann alles dieſes eine andere Geſtalt. Jetzt ſchwuren Alle, den Vertrag zu handhaben; denn die Fürſten ſelbſt hatten darauf geſchworen. Alle Staats-Diener, alle Beamten und Magiſtrate verpflichteten ſich, einem wie dem andern Regenten nur ſoweit zu gehorchen, als der Vertrag es erlaubt. Ein allgemeines ſtellvertretendes Corps, einfach aber vollſtändig, geſetzlich wie factiſch begründet, war da. Die öffentliche Gewalten und das Volk umſchlang Ein Band. Alle theilten Ein Schickſal, Alle dieſelben Intereſſen.

Noch mehr war dieſes der Fall, als jener Münſingiſche Vertrag durch den Stuttgarter, Frankfurter und Eßlinger eine neue Beſtätigung, Modification und Entwickelung erhalten hatte. Mit jedem dieſer Verträge hatten die innern Staats-Verhältniſſe Würtembergs eine neue Feſtigkeit und Beſtimmtheit gewonnen, die ſie zuvor nicht hatten. Bei jedem dieſer Ereigniſſe hatten ſich die öffentlichen Rechts-Verhältniſſe mehr entwickelt. Der Herzogsbrief drückte Allen endlich das Siegel der Vollendung auf. Jetzt galt es nicht mehr bloß die Handhabung dieſes oder jenes Hausvertrags, nein! es galt die regelmäßige Verwaltung des ganzen zum Staat erhobenen Herzogthums, einer Geſellſchaft rechtlich freyer Weſen. Wegen all deſſen, was gegen die Verträge, wie gegen die in denſelben geheiligten Regierungs-Grundſätze und das Herkommen vorgieng, waren die Räthe, Beamten und Diener dem Volke und dem Fürſten verantwortlich. Daher waren neben den ſtändiſchen Repräſentanten auch die Beamten mit zur feyerlichen Anerkenntniß und Beſchwörung einberufen worden. Daher ſollten ſie von allen dieſen neuen Anordnungen und Staats-Einrichtungen ſelbſt mit eigenen Augen und

Ohren an Ort und Stelle im Angeſichte der Fürſten Kenntniß nehmen. Nicht um Städte und Aemter zu vertreten, ſondern ſich in ihrer eigenen Amtsführung darnach zu benehmen, um einen Grund mehr zu haben, zur Aufrechterhaltung dieſer Verträge kräftig mitzuwirken, hatte man die Vögte, Keller und Schultheißen zu den Verſammlungen des Volks ſelbſt einberufen. Daher hatten ſich ſchon 1481, als die Eberharde eine Einung abſchloſſen, und die künftige Länder-Einheit unter ſich vorbereiteten, die beiderſeitigen Räthe eidlich verbinden müſſen, nach ihren Kräften mitzuwirken, daß dieſe Einung genau vollzogen werde; daher ſollte keiner derſelben künftig einen Landhofmeiſter, Rath oder Amtmann annehmen dürfen, oder einen neu erwählten Prälaten in ſeiner Würde anerkennen, bevor ſie dieſen Vertrag unterſchrieben und beſchworen hatten; daher erklärte ſie und die ganze Landſchaft dieſe Einung ſogar von ihren Pflichten losgezählt, auf den Fall einer der Eberharde gegen den Vertrag handeln würde. (Cleß III. 309 ff.) Daher die ernſten Maaßregeln der Landes-Verſammlung von 1498, welche die treuloſen Rathgeber Holzinger, Hans von Stetten, Andrä Nageln ꝛc. in Verhaft nehmen ließ. *)

---

*) Sattler I. 23. 24. Biographiſche Züge von Kanzler Holzinger findet man auſſer Sattler bei Cleß II. 479 ff. Hans von Stetten war angeklagt, hauptſächlich die Verſchendungsſucht Eberhards II. und Uneinigkeiten zwiſchen ihm und ſeiner Gemahlin genährt zu haben. Einer übertraf wahrſcheinlich den Andern in heilloſen Rathſchlägen. Wodurch ſich Andrä Nagel und Peter Walch auszeichneten, iſt nicht genau bekannt. Ziemlich anſchaulich ſtellt ſich das öffentliche Leben dieſer Herren, ſo wie der ganze Geiſt der Regierung Eberhards II dar in der nach ihrer Entfernung erfolgten Regiments-Ordnung.

Die Regiments-Ordnung von 1498 heiligte alle frühere Verbindlichkeiten der Räthe, und mit ihr gieng das Andenken jener ſtürmiſchen Ereigniſſe auf die Nachkommen über. Zugleich ordnete und läuterte ſie alle Verhältniſſe der höhern und niedern Staats-Gewalten beſtimmter, und zog alle Bande zwiſchen ihnen und dem Volk noch enger an.

Durch die Ulrichiſche Regierung hatte Alles, was gegen dieſe Verträge und Anordnungen vorgieng, ein neues erhöhtes Intereſſe gewonnen. Was ſonſt als ein Recht der Landes-Verſammlungen betrachtet wurde, ward in die öffentliche Meynung herabgezogen, und als Gegenſtand von allgemeinem Intereſſe behandelt. Daher auf dem Landtage nun an der Spitze aller Beſchwerden die Klage: „das gemeine Geſchrey „gehe, daß das Land nur durch den Cantzler, „Marſchalken und Landſchreiber regiert werde, un„geachtet Ulrich neben dieſen doch auch andere Räthe „gehabt. Wäre nun wohl regiert worden, ſo würde „ihnen ſolches wohl zu vernehmen ſeyn. Dieſe hätten „aber zugeſehen, bis der Herzog in einen ſolchen un„erſchwinglichen Schuldenlaſt gerathen, daraus die ge„genwärtige Unruhe entſtanden ſey. In allen Landen „haben ſie mit groſſen Koſten und Beſchwerden des Her„zogs Geld aufgetrieben, als ob dieſer kein Einkom„men gehabt hätte. Sie, die des Landes Noth „und Anliegen gewußt, hätten dem Herzog, der „wegen ſeiner Jugend den Schaden nicht eingeſehen, „beibringen ſollen, was ihm und dem Land nütz„lich oder ſchädlich ſey, was aber leider nicht geſchehen „ſey. Man könne deßwegen (nun folgen die andern „Beſchwerden) wohl leiden, wenn ſie zur Verantwor„tung gezogen würden ꝛc. ꝛc." Sattler I. 160.

In einem heftigern Tone ſprachen die Stände, wie weiter unten erhellen wird, in der Verſammlung perſönlich. Schon war die Sache zur öffentlichen Beurtheilung vor die Vermittler gekommen. Schon war eine allgemeine Amneſtie aller politiſchen Vergehungen ausgeſprochen, als der Kanzler, der Marſchalk und der Landſchreiber es gerathen fanden, ſich, um gegen alle Einwendungen ſicher zu ſeyn, noch eine ſpecielle Amneſtie, mit beſtimmter Hinweiſung auf ihre Perſon auswirkten. Dem Abſchied wurde die Stelle einverleibt:

„Und nachdem von gemeiner Landſchaft Herzog Ulrichs „Kanzler, Marſchalk und Landſchreiber etwas hoch an„gezogen wurde, als ſollten ſie zum Nachtheil und „Schaden deß Fürſtenthumbs gedient und gerathen „haben, nun aber ſich dieſelben ehrlich entſchuldiget, „auch durch Herzog Ulrichen, iren Fürſten ſelbs perſön„lich, mundlich vnd ſchriftlich, verantwurt werden, „das dann die Verordneten uß gemeiner „Landſchaft zufrieden angenommen, und „daby belyben haben laſſen, ſollen dieſelben „Verordneten gemelter des Fürſten vnd ſeiner Beamten „Rätt Verantwurttung allenthalben by ire Freunden „der ganzen Landſchaft anzeigen vnd eröffnen, ſoli„cher Wiſſens zu haben.“ L. Gr. B. S. 31.

Den ehrlichen Staats=Diener ſchützte künftig gegen perſönliche Mißhandlungen und Verfolgungen eines übelwollenden Fürſten die Beſtimmung des Vertrags, welche jeden Bürger gegen Willkühr ſicherte, wenn es Ehre, Leib und Leben betraf.

§. 72.

4) Ausſchlieſſung der Ausländer von öffentlichen Aemtern und Dienſten.

Was neu war, das war der beſtimmt erklärte Widerwille gegen die Fremden, die grundgeſetzliche Ausſchlieſſung aller derjenigen von Staats-Bedienungen, welche nicht geborne Glieder der groſſen Familie waren.

In weniger, als 20 Jahren hatte Würtemberg nun zum zweiten Mal erfahren, daß es, um die babyloniſche Verwirrung und die ägyptiſche Finſterniß über ein Land herbei zu führen, nur einiger ſolcher Fremdlinge und weniger ſich ihm entfremdeten Eingeborner bedürfe, die unter dem Schein, das Intereſſe des Fürſten zu befördern, in der That bloß ihr eigenes zum Augenmerk nehmen, und die um dieſen Preis alles, was dem Volke heilig iſt, ungeſcheut antaſten. Die Regiments-Ordn. von 1498. hatte beinahe eben ſolche Gewalthandlungen aufgezählt, als ſich jetzt Ulrich und die Ulrichiſchen Gewalthaber erlaubt hatten. Sowohl der Vertrag, als der Abſchied waren nichts als ein Nachhall von Eingriffen, Beeinträchtigungen und Mißbräuchen, welche ſolche Menſchen und ihre Rathſchläge veranlaßt, genährt, oder doch nicht gehemmt hatten. Zum zweiten Mal hatten ſie Fürſten und Volk an den Abgrund des Verderbens geführt. Was war kränkender, als daß gerade diejenigen, welche das Vaterland mit Leib und Gut gegen ſeine innern und äuſſern Feinde vertheidigten, welche dem Fürſten Abgaben, Steuern und Dienſte entrichteten, und welche ihn in Nöthen nicht verlieſſen, die erſten Stellen bei Hofe, im Rathe, im Militär, in der Kanzlei, ja ſogar in geiſtlichen Verhältniſſen in den Händen derjenigen ſahen, welche dem Fürſten nicht ſteuerten, welche

keinen Antheil an den Schickſalen des Vaterlandes nahmen, und welche ſeinen Geſetzen und ſeinen Sitten fremd waren? Was war ungerechter, als daß diejenigen, welche die allgemeinen Laſten trugen, von den Vortheilen allein ausgeſchloſſen ſeyn ſollten, welche eine Folge der geſellſchaftlichen Verhältniſſe ſind?

Sattler I. 160. 161. 163.

Von dem einen, wie von dem andern, von dem Urſprung dieſer Ungerechtigkeit, wie von ihren Folgen, waren die hohen Vermittler ſowohl, als die Stände lebhaft überzeugt. Recht, wie wenn die Räthe Maximilians, recht als ob die Geſandten der befreundeten Fürſten gegen die Wiederkehr dieſer Mißbräuche als gegen ein groſſes Land-Unglück warnen, und es dem Fürſten bleibend fühlbar machen wollten, wohin dieſelben führen, fügten ſie den ſich hierauf beziehenden Stellen des Abſchieds ausdrücklich die bedeutungsvollen Worte bei: „daby (wenn die Ausländer ausgeſchloſſen werden) beſtehtes (Herr und Land, das gemeine Weſen) auch wohl, L. Gr. V. S. 32. „daby beſteht es auch allenthalben wohl“ Ebend. S. 33. Dann weicht nicht Alles, was der Geſellſchaft theuer und ehrwürdig iſt, immer wieder aus ſeinen Fugen. Dann herrſcht überall Ruhe, Eintracht und Wohlſtand.

So und ſo allein ließ ſich erwarten, daß das Land nicht noch einmal der Verwirrung und der Raubgier bösartiger Menſchen Preis gegeben werde. So ließ ſich erwarten, daß mit den Geſetzen Achtung, Zutrauen und Ehrfurcht gegen die Regierung, und mit der Vaterlandsliebe auch Fürſtenliebe zurückkehren werden. So hatten Herzog Ulrichs Voraltern den Seegen und Ruhm der Nachkommen erworben. „So hatten ſie es gehalten.“ L. Gr. V. S. 32.

In einem Lande, wo es unter den Eberharden und frühern Ulrichen nicht an würdigen Männern fehlte, in einem Lande, wo überdem ſeit 40 Jahren eine Univerſität beſtand, konnte es noch weniger an würdigen Geſchäfts-Männern fehlen, ſobald man ſie nur kennen lernen, und zu ihrer Bildung durch Beiſpiel, Aufmunterung, Unterſtützung und Beförderung beitragen wollte. Von ihnen eher, als von jedem Fremden, ließ ſich Kenntniß der Verfaſſung, der Geſetze, der Sitten, des Volks und Liebe zu den Mitbürgern erwarten.

§. 73.

5) Feierliche Beſtätigung der Grund-Verfaſſung durch jeden neuen Regenten.

Im eigentlichen Sinne neu war die von jedem Regenten bei ſeinem Regierungs-Antritt mit Brief und Siegel abzugebende feierliche Verſicherung, das Land verfaſſungsmäſſig zu regieren. Neu war das ausdrückliche Reſervat des Volks, demſelben nicht gehorchen, noch den Eid der Treue leiſten zu dürfen, ſo lange er dieſe Verſicherung nicht ausgeſtellt hatte.

In dem Münſinger Vertrag und in den darauf folgenden Verträgen hatte ſich das Volk verbindlich gemacht, das Recht der Erſtgeburt als Grundgeſetz in der regierenden Familie zu ehren und über die Untheilbarkeit des Landes zu wachen; (denn von beiden war eben die große Frage.) Hier kehrten es die Stände um und bedungen ſich, das Regierungsrecht nur dann in der herrſchenden Dynaſtie anerkennen zu müſſen, wenn der geſetzliche Erbfolger erſt die Rechte des Volks zu ehren, verſprochen haben würde. Dieſe Feierlichkeit ſollte jeden Regenten erinnern, daß Er um des

Volks, nicht das Volk um Seinetwillen da ſey. *) Auf dem Landtage zu Tübingen hatte die Landſchaft vorgeſchlagen, dieſen Artikel alſo zu faſſen: „Wollten aber die Erben oder Nachkommen unſers gnädigen Herrn ſolchen Eid und Verſchreibung nit thun, oder dieſe Freiheit halten: ſo ſoll dann die Landſchaft ander Herrn annehmen und Schirm ſuchen mögen.“ Ein Zuſatz, der durch den aufgenommenen Artikel und eine ſehr natürliche Vorausſetzung für überflüſſig erachtet wurde. Bloß in ſofern alſo ein Regent von nun an die Rechte des Volks von neuem anerkannte, beſtätigte er zugleich das erbliche Regierungs-Recht in ſeiner Perſon und in ſeiner Familie.

§. 74.

Fortſetzung.

Auch dieſe große, praktiſch-wichtige Idee iſt man Eberhard I. ſchuldig. Er, der die Tiefen des menſchlichen Herzens und den Hang der Fürſten zum Deſpotismus kannte, ſetzte in dem Eßlinger Vertrag feſt: „Befügte ſich, daß Graf Eberhard der Aelter und Graf „Eberhard der Jünger, ohn ehelich männliche Leibes-„Erben, auſſer dieſer Zeit abgiengen vor ihrem Vetter „und Bruder Graff Heinrichen, dem Aeltern,

*) Mit eben dieſer Erinnerung ſagte einſt Friederich der Groſſe noch dem Herzog Carl, der im Begriff war, die Regierung in Würtemberg anzutreten, 1744 das Lebewohl:

„Ne pensez point, que le pays de Wirtemberg a été fait „pour Vous, mais croyez, que c'est Vous, que la provi„dence à fait venir au monde, pour rendre ce peuple heureux.“

4tes Stück des I. Bands des Götting. hiſtoriſchen Magazins von 1787. S. 687.

„(Ulrichs Vater); ſo ſoll alsdann die Herrſchaft Wir-
„temberg ungetrennt fallen uf denſelben Graff Heinri-
„chen; doch daß derſelb Graf Heinrich, nachdem er
„aus langgeübtem unordentlichen tyranni-
„ſchen Weſen, das er geführt hat, als land-
„kundig und offenbar am Tag liegt, in Haf-
„tung und Verwahr genommen iſt, alſo darein bleiben
„und daraus nicht mehr gelaſſen werden, ſondern an
„ſeiner Statt die vorberührten verordneten Landhofmei-
„ſter und (zwölf) Räth (des Ritter- Prälaten und Bür-
„ger-Standes) ohn all Irrung, Intrag und Verhin-
„derung allermäniglichs regieren, und alles, das dem
„Regiment zugehört nichts ausgenommen, handeln,
„thun und laſſen ſollen; es wäre dann, daß dieſelbe
„Landhofmeiſter und geordnete Räth, ſie all oder
„der mehrer Theil unter ihnen, aus Erfindung
„Schicklichkeit und Beſſerung Graf Heinrichs
„oder anderer Nothdurft *) guth bedicht,
„denſelben Graf Heinrich uſſer Haftung zu laſſen, ſo ſoll
„das auch geſchehen, doch mit dem nemlichen Vorbe-

---

*) Heinrich war von Eberhard I. im Jahr 1490 von Reichenweiher nach Stuttgart gelockt, daſelbſt an einen Ring geſchloſſen und ſo in ſichere Verwahrung nach Hohen-Urach gebracht worden. Als der Tübinger Landtag eröffnet wurde, bathen die Stände, der Koſtens-Verminderung wegen ihn nach Stuttgart kommen zu laſſen. Das fand aber Ulrich, der Sohn, den Zeitumſtänden nicht angemeſſen, und doch ſchien der weiſe Eberhard dieſen oben angeführten Nachſatz auf irgend einen ſolchen Fall berechnet zu haben. Welche düſtere Bilder von der Zukunft den Fürſten oft umſchwebt haben mochten, wenn er auf die Gemüths- und Geiſtesrichtung ſeiner nächſten Familienglieder ſah, und auf Mittel ſann, dem Werke ſeiner groſſen Beſtrebungen Dauer und Feſtigkeit zu geben!

„ding, daß er anders nicht regieren ſoll,
„dann mit Roth, Wiſſen und Willen der ob-
„benannten Landhofmeiſter und geordne-
„neten Räthe.“

Dieſer Inhaltsvollen Stipulation war nun noch folgender Schluß beigefügt:

„Als er (Heinrich) dann, das zu thun und darwi-
„der nicht zu ſeyn, vor Antretung ſeines Re-
„giments einen Aid leiblich zu Gott und
„den Hailigen ſchweren und darzu mit
„ſeinem Brief und Siegell nach aller
„Nothdurft verſchreiben und verſichern
„ſoll ꝛc. ꝛc.“ Sattler.

So hatten allmählig alle Rechte ihre Garantie erhalten. Dem Fürſten verbürgte das Volk, dieſem der Fürſt ſeine Rechte. In der redlichen Erfüllung des wechſelſeitigen Verſprechens lag die ſicherſte Gewährleiſtung des allgemeinen Rechts- und Ruheſtandes. Alles war und blieb bedingt.

Ein ſchönes, feſtverbundenes Gebäude ſtand nun da; das Werk unendlicher Erfahrungen und einer hohen, praktiſchen Vernunft; ein Gebäude, das jedem unpartheiiſchen Beifall, Achtung und Bewunderung abnöthigte; ein Gebäude, unter deſſen Obdache ſich ſicher und gut wohnen ließ.

Den Schlußſtein machte der Beſtätigungs-Akt des des Fürſten. Daß Einer für Alle und Alle für Einen zu ſtehen gelobten, bildete der Würtemberger edelſte und ſchönſte Selbſt-Garantie; eine Garantie, die nach dem damaligen Antrage der Landſchaft, wie in Helvetien, von Zeit zu Zeit wiederholt werden ſollte.

Vierter Abſchnitt.

Von der Unterzeichnung und Beſtätigung des Vertrags und Abſchieds. Allgemeine Bemerkungen über alle dieſe Zeit-Ereigniſſe und Würdigung der dabei handelnden Perſonen.

§. 75.

Von der Unterzeichnung und Beſtätigung des Vertrags und Abſchieds überhaupt.

Der Vertrag und Abſchied wurden den 8 Juli (1514) am Tage des H. Kilians unterzeichnet und beſiegelt. Jeder tranſigirende Theil erhielt ein Exemplar derſelben. Kein herzoglicher Agent, kein Glied der Stände, nur die Geſandten der hohen Vermittler und die anweſenden Fürſten unterzeichneten und beſiegelten die Inſtrumente. Den 10 Juli beſtätigte Ulrich, den 10 Jan. 1515 Kaiſer Maximilian den Vertrag. Jeder Beſtätigungs-Urkunde wurde das Haupt-Inſtrument wörtlich einverleibt. Ulrich verſprach „bei fürſtlichen Würden, im Wort der Wahrheit, ſöllichen Vertrag nicht nur zu halten, und die fromm, getrew Landſchafft by den Freyhaiten, darinn verglichen, blyben zu laſſen“ ſondern ertheilte derſelben auch eine vidimirte Kopie der kaiſerlichen Ratifikation ſelbſt mit. In dieſer hatte Maximilian „mit wohl-„bedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wiſſen“ den Vertrag als ein für alle Stände, Verwandten und Unterthanen des Reichs, insbeſondere für den Herzog, die Stände,

Unter-

Unterthanen und Verwandten des Fürſtenthums Würtemberg verbindliches Grundgeſetz erklärt, und alle diejenigen, welche dagegen handeln oder zu handeln geſtatten würden, Seiner und des heil. Reichs ſchweren Ungnade und Strafe ſchuldig erkannt.“ ꝛc. ꝛc.

L. Gr. Verf. S. 29. 37 ff.

§. 76.

Warum nur der Vertrag, nicht auch der Abſchied beſtätigt wurde?

Der Vertrag allein, nicht auch der Abſchied, wurde von Ulrich und Maximilian ratificirt. So hatte es das Dokument ſelbſt ausdrücklich feſtgeſetzt. Der Vertrag war es, der in ſeinen Grund-Feſten die vorzüglichſte Haltung und Wirkſamkeit forderte, der durch keine Zeit erſchüttert werden ſollte, und der eigentlich allein eine neue Ordnung der Dinge einleitete. Bei dem Abſchied, welcher mehr alte und unbeſtrittene Rechte in den Schutz nahm und einiges noch auf nähere Erörterungen ausſetzte, war dieſes nicht der Fall. Keine ganz genaue Grenzlinie wurde zwiſchen beiden Urkunden gezogen. Ob dem Neben-Abſchiede einige Punkte mehr oder weniger einverleibt wurden, ob ein paar Punkte in dieſem oder jenem Inſtrumente vorkamen, welche genau genommen in das andere aufgenommen werden konnten, daran lag nichts. In eben der Ordnung, in welcher die Gegenſtände in dem landſtändiſchen Beſchwerdenheft vorgetragen waren, führte man ſolche, in der Hauptſache, auch in dem Abſchiede auf. Genug, die Irrungen waren ausgeglichen. Es war wichtig, den empörten Gemüthern den Genuß einer glücklichen Uebereinkunft nicht länger vor zu enthalten. Jeder Augenblick für die Herſtellung und Be-

feſtigung der öffentlichen und häuslichen Ruhe war für das Vaterland koſtbar.

§. 77.

Rückblick auf die Entwicklung dieſer Begebenheiten überhaupt.

So endete die ewig denkwürdige Bewegung, welche von den Innſaßen eines einſamen Dörfchens veranlaßt, und in der großen Verſammlung zu Tübingen geſtillt ward. Ein armſeliges Vorurtheil entſchied, dem Anſchein nach, auf Jahrhunderte hinein, den Rechts-Zuſtand und die Schickſale des wirtembergiſchen Volks. Für die große Wiedergeburt der Verwaltung wirkte der ſo genannte Ziegenmann Beutelsbachs mehr, als die Magiſtrate der beiden Reſidenzſtädte Stuttgart und Tübingen, als vielleicht die des ganzen Herzogthums. In allem, was durch den Zeitraum eines alles auflöſenden, wildtobenden Jahrzehends geſchah, ſieht der unpartheiiſche Beobachter nichts, als eine Kette von Begebenheiten, deren jede in der vorhergehenden gegründet iſt, und welche ſich wie Wirkungen aus den Urſachen entwickelten. In dem Uebermaaß gemißbrauchter Gewalt fand der blinde Deſpotismus, nach den ewigen Geſetzen der Natur und der Sittenwelt, ſelbſt ſein Grab. Aus der Pflichtvergeſſenheit war Geſetzloſigkeit, aus dem Druck Gegendruck entſtanden. Was ſich am Ende in den Zeitraum von einigen Monaten zuſammen drängte, gleicht einem Ringe, an deſſen einem Ende der Geiß-Peter an der Remſe, und an deſſen anderem ein großer Kaiſer ſteht, der den Tübinger Vertrag ratificirt.

§. 78.

Wichtigkeit und Größe der Folgen dieſer Ereigniſſe.

So endete der arme Conrad. Was von unten geſetzlos begonnen hatte, löste ſich oben in die ſchönſten

Regeln des Rechts und der Harmonie auf. Den Nachkommen war nun wieder gerettet, was die Jetztlebenden ſich lange hatten entreiſſen laſſen. Gerettet war nun wieder die Theilnehmung des Volks an allen allgemeinen Angelegenheiten, die geſetzliche Sicherheit der Perſon und des Eigenthums; hergeſtellt war die freie Wahl ſeiner Magiſtrate und Diener, die Gleichheit in Theilung der öffentlichen Vortheile und Laſten, die Verbindung Aller gegen neue Unterdrückung ꝛc. Alles, was ſeit Eberhard I. Zeiten vorbereitet, eingeleitet, und vertragsmäßig geworden war, hatte nur eine und eben dieſelbe große Tendenz: herzuſtellen die Grundſätze der Urverfaſſung der Germanen, welche ſich kaum noch in verblichenen groſſen Zügen bei einzelnen Völkern Deutſchlands erhalten hatten; herzuſtellen und zu ſichern die Rechte Aller durch Verträge, Repräſentation und geſchriebene Geſetze. Dieſe Grundſätze waren nun Buchſtabe und Ausdruck der neuen Verfaſſung Würtembergs geworden.

§. 79.

Würdigung der Repräſentanten der Landes-Verſammlung.

Warum uns die Geſchichte ſo wichtige Dinge in einen Schleier gehüllt hat!

Kein Jahrbuch, keine Urkunde, kein Protokoll nennt uns auch nur zum Theil die Männer, welche die Intereſſen aller Stände, und beſonders die des dritten Standes auf dieſem Landtage ſo kraftvoll wahrnahmen. Daß Welling, Fürderer, Breuning, Feßler Mitglieder deſſelben waren, iſt wohl unzweifelhaft *).

*) Von Breuning ſagt es Ulrich ſelbſt. Er und Welling „an Lyb und Gut ſtatthaft vermöglich und mit Freuntſchaft,

Kein Chroniſt nennt uns die Redner, Räthe und Schreiber, welche dabei das Wort und die Feder führten; die Protokolle ſelbſt ſcheinen gänzlich untergegangen zu ſeyn. Allein die Arbeiten, die Beſchlüſſe und Schritte aller dieſer Männer ſagen Uns, daß ſie Biedermänner waren. Die Repräſentanten ſchreckte nicht das Anſehen geiſtlicher und weltlicher Fürſten, nicht der Schimmer hoher Geſandten und Abgeordneten. In Gegenwart der Räthe und Beamten Ulrichs wurden die Eingriffe der Miniſter, der Kanzlei-Verwandten und Vögte ꝛc. eben ſo unverſchonend und freimüthig gerügt, als die Rechte des Landes gegen den Regenten muthig in Anſpruch genommen wurden. Die Unruhen im Volke zu ſtiften, hatten die Stände ſchon beim erſten Ausbruche aus ihrer Mitte Deputirte zur Beruhigung deſſelben ausgeſandt; aber es war auch eine ihrer erſten Maaßregeln, in ihrer Präliminar-Verſammlung alle Magiſtrate der Grenzſtädte aufzurufen, daß ſie auf ihrer Huth ſeyen, und im Fall wahrzunehmen ſey, daß Ulrich fremde Truppen ins Land führen wollte, ſie ſogleich davon zu benachrichtigen. Weit entfernt,

---

auch in ander Weg wol verſehen" hatten dem Landtag von 1498 beigewohnt, und unter der vormundſchaftlichen Regierung, als Mitglieder des von Eberhard I. eingeſetzten Regiments-Raths, bedeutende Aemter bekleidet. Fürderer und Feßler (Erſterer erſcheint nachher als Vogt zu Stuttgart) erhielten jetzt, auſſer der Einnehmer-Stelle mit jenen beiden ausſchlieſſend den Auftrag, ſich einem der wichtigſten Theile der Vollziehung des Vertrags, der Repartition der Abloſungshülfe, zu unterziehen. Alles alſo läßt vermuthen, daß ſie ſämtlich bei dem, was geſchah, keine bloße Zuſchauer machten, ſondern an dem Gang der Dinge thätigen Antheil nahmen. Sattler I. Beil. S. 27. 53. Steinh. IV. 174. 178.

die ſchuldige Ehrerbietung gegen den Regenten aus den Augen zu ſetzen, (wie beſcheiden und würdig war der Eingang ihrer Vorerklärung!) deuteten ſie doch in der Verſammlung männlich und ſtandhaft darauf, daß man in dieſem Toben des Volkes „den Finger den Zorn und die Strafe Gottes" erkennen möge.

Sattler I. 160. 164. Beil. 65.

So manche groſſe Erinnerung, welche in der alten Welt das Schickſal der Völker entſchied, wirkte auch jetzt mächtig auf die Gemüther. So manche wichtige Denkmähler der Geſchichte, ſo viele Briefe und Siegel, ausgeſtellt von Fürſten und Kaiſern; die Stelle, welche die Landſtände Würtembergs immer in den Augen des heiligen römiſchen Reichs einnahmen; das Zutrauen, welches ſie in- und auſſerhalb Deutſchlands beſaſſen, die Schwüre, welche das Volk ſo oft erneuerte; die Ueberzeugung, daß Selbſt-Achtung des deutſchen Mannes erſte Pflicht ſey: alle dieſe hochherzigen Gefühle und Erinnerungen erhoben die Repräſentanten zu einer Begeiſterung, welche ihnen jene Haltung mittheilte, die ihre Väter ſelbſt in den Stürmen nie verließ.

§. 80.

Fortſetzung.

Sie, dieſe Männer, bewieſen aber auch die Tugend, ohne welche keine wahre Größe denkbar iſt, wir meynen die Tugend der Mäßigung, welche allen ihren Berathſchlagungen, Anſprüchen und Beſchlüſſen zur Seite gieng. Das Alte und nichts, als das Alte war die Loſung, welche aus allen ihren Handlungen hervorleuchtete. Wie es bei dem Tode Eberhards I, wie es bei dem Regierungs-

Antritt Ulrichs geweſen, ſo ſollte es auch jetzt bleiben. Weder in der Verfaſſung, noch in der Verwaltung wurde eine Aenderung gewünſcht, die nicht in dieſem frühern Zuſtande gegründet war. Des Neuen ſollte nur ſo viel beigefügt werden, als dringend ſchien, um das Alte zu retten, und die Rückkehr ähnlicher Zerrüttungen unmöglich zu machen. Davon zeugen alle oben angeführten Thatſachen und Erörterungen.

Der Münſinger Vertrag und die Herzogs-Urkunde, der Frankfurter Vertrag und die Eberhardiſche Landes-Ordnung, der Eßlinger Vertrag und die Regiments-Ordnung von 1498 machten noch immer die Grundlage der neuen Verfaſſungs-Urkunde, die weſentlichen Beſtandtheile des neuen Geſellſchafts-Vertrags aus. Man nannte die alten Verträge nie, *) aber auf allen Blättern ſchimmerte ihr Geiſt durch. Man nannte die alten Geſetze ſelten, aber auf ihre Grundſätze ſollte die öffentliche Verwaltung zurückgeführt werden. Man erklärte keinen der alten Verträge für aufgehoben: So behielt man eine ſichere Entſcheidungs-Quelle für neue zweifelhafte Fälle. Von den Zeiten Eberhards ſollte das Herkommen abgeleitet werden, weil ſie es waren, wo Rechtlichkeit herrſchte, weil der Würtemberger auf dieſe Rechtlichkeit nicht umſonſt als auf ſein goldenes Zeitalter zurückblickte. **) Man ver-

*) Der nächſte Grund, warum man gewöhnlich faſt alles was der Tübinger Vertrag und Abſchied gaben, für neue, nie beſeſſene Rechte und Begünſtigungen anſah.

**) Dieſen Eberhardiſchen Zeiten ſah man auch im Auslande noch nach, wie man der untergehenden Sonne nachſieht. Ein Magiſter Agricola von Eisleben ſchildert in ſeinen „deutſchen Sprichwörtern“ 1529 dieſe Zeiten im Gegenſatze der Ulrichiſchen alſo:

zieh einem Fürſten, deſſen Jugend noch nicht alle Hoffnung einer Beſſerung vereitelt hatte. Man verzieh, auf ſeine Vorſprache, ſogar den Männern, welche ihn verführten.*) Welche Großmuth! Die Stände ſelbſt übernahmen die Pflicht, das Volk zu belehren, daß das Unrecht vergeſſen ſey. So hoffte man alles Intereſſe zu vereinigen und einen Zuſtand herbeizuführen, deſſen Ruhe nicht ſo leicht wieder geſtört werden ſollte. So ſchien man ſicher mit dem Neuen nicht das Alte zu verlieren. So behielt Alles ſeine Nationalität. Alles blieb gut würtembergiſch.

„Wenn Gott ein Land ſegnet, ſo gibet er im einen guten Fürſten, der Friede halt. Wiederumb, wenn Gott ein Land ſtraffen vnd plagen will, ſo gibt er im einen Tyrannen vnd Wueterich, der alles on Rath mit der Fauſt wil aufrichten. Hier heißt es: (dieß iſt die agricolaiſche Nutzanwendung) Vnd eben wie alle Ding wol ſtunden bey Herzog Eberhards Zeiten, alſo giengen mit ſeinem Leben alle Ding vntter. Denn nach ſeinem Abſterben wurden die Leutte beſchweret, do warde das land vnruwig, do ſtund auff der arme Kunz, vnd fieng ſich aller Jamer an. Herzog Vlrich bienge vnd würget die Leutte on alles Erbarmen, bis ſo lang er Reutlingen ſtürmet, von den Schweizern verlaſſen, vnd endlich durch den Schwabiſchen Bundt vom lande vnd leutten vertrieben ward, dazu ihm dann etliche ſeiner Städte trewlich geholffen haben ꝛc. ꝛc.“ Schnurrers Erläut. d. Wirt. Kirchen-Reformations-Geſchichte ꝛc. 1798. S. 80.

*) Ein Jahr nachher erklärte ſie Ulrich ſelbſt für das, wofür ſie das ganze Volk erklärt hatte. Sattler I. 180. Gleichwohl zeigten dieſe Männer bald, daß ſie nicht unter die verlornen Söhne gehörten.

§. 81.

Benehmen der Aufrührer.

Auch die Empörten verkannten nicht den ihnen angeſtammten würtembergiſchen Karakter. Von dem Augenblick an, als die Stände verſammelt waren, ſtanden ihre Bewegungen ſtill. Sie blieben bewaffnet, aber ſie fuhren nicht fort, etwas gewaltſames zu unternehmen. Keine Plünderung, kein Brand, (hört es Mitbürger aller Zeiten!) kein Mord ꝛc. begleitete ihren Zug. Fleckenlos ſollte die ſiegende Freiheit auf die Nachwelt kommen. Das Bürgerblut, welches floß, floß allein beim Altare des neuen Bundes-Vertrags, gegen beharrlich Ungehorſame, durch das Geſetz (den Vertrag) ſelbſt gebothen. Was in der Ulrichs-Nacht vom 4 auf den 5 Juli in Stuttgart vorgieng, war nicht Sache der Aufrührer. Es war die Folge der Agitation, welche daſelbſt herrſchte, weil Ulrich den Landtag aus der erſten Reſidenz hinweg, gegen das Herkommen, nach Tübingen verlegte. Unmöglich ließ ſich mehr Ordnung in der Unordnung, unmöglich mehr Ruhe im Taumel empörter Leidenſchaften erwarten. Alle ehrten ſich ſelbſt als deutſches Volk.

§. 82.

Haltung der Würtemberger überhaupt.

So rettete Weisheit, Mäßigung und Beharrlichkeit das Heiligſte des Volks. Der Wieder-Erkämpfung hatten ſich alle Stände, jedes Geſchlecht und jedes Alter, Repräſentanten und Magiſtrate, Beamten und Gemeinden, Prieſter und Laien gleich würdig gemacht. Eine Theilnehmung, die Alle ergriff, eine Lebendigkeit, die Alles mit ſich fortriß, ein Selbſtgefühl, das keine Gefahr ſcheut, das einfache, aber alles überwältigende Gefühl, daß Recht nie Unrecht, Wahrheit

nie in Unwahrheit gekehrt werden könne; ein feſter, geſetzter Sinn, der unaufhaltſam zum Ziel fortſtrebt; die hohe Flamme ſiegender Vaterlandsliebe, ſie alle waren es, welche das Volk zu jenem begeiſterten, aber nicht die Schranken überſchreitenden Zuſammenwirken erhoben. Wie wenn der Schatten Eberhards mitten unter ihnen wandelte: in Allen ſprach ſich der ſelbſtſtändige, edelfreie, kühne Geiſt dieſes Schöpfers ihrer National-Glückſeligkeit aus. In Allen bewegte ſich nur ein Gefühl: frei zu bleiben oder unterzuliegen.

§. 83.

Stellung Ulrichs und der hohen Vermittler bei Ausgleichung der Irrungen.

Aber auch Ulrichen und den hohen Vermittlern kann man nicht das Verdienſt abſprechen, daß ſie kräftig eine baldige friedliche Ausgleichung begünſtigten. Wahr iſt es, Ulrich beſann ſich lange, ehe er die Haltung eines Landtags beſchloß; als ſolcher beſchloſſen war, zögerte er lange, einen beſtimmten Termin dazu feſt zuſetzen.*) Erſt ſuchte man durch kommiſſariſche Unterſuchungen und Hebung einzelner Beſchwerden, dann aber durch theilweiſe und allmählige Behandlung der Stände die große Verſammlung überflüßig zu machen.**) Auch von dem Vorſatze, fremde Truppen einzuführen, ſchien Ulrich nicht frei zu ſeyn.***)

---

*) „Den Wir jytlich (ſchon brannte es überall lichterloh) ußgeſchriben, und nit one merklich Urſachen etlich Wochen verzogen. Sattler I. Beil. S. 160.

**) Steinhofer IV. 75. 76.

***) Daß dieſes wenigſtens auf den Fall geſchehen ſollte, wenn die gütlichen Unterhandlungen ſich zerſchlugen, iſt auſſer allem Zweifel. (Steinh. IV. 90.) Nach den erſten

Allein als Ulrich wahrnahm, daß ſich beharrlich überall und überall derſelbe Wille, dieſelbe Entſchloſſenheit, dieſelbe Feſtigkeit äuſſerte; als das Volk bereit war, das Aeuſſerſte zu wagen; als Ulrichen Hohe und Niedere, nahe und fremde Freunde Friedens-Geſinnungen einflößten, und er des Beiſtandes kaiſerlicher Räthe, des Rechts benachbarter Fürſten gewiß war; ſo gab er gutem Rath Gehör und auf Herſtellung des alten Rechts-Zuſtandes ward die Unterhandlung eröffnet. Von Vernichtung oder Beſchränkung der alten Verträge, von einer Abſonderung der alten und neuen Ländereyen war keine Rede. Was mit würtembergiſchen Gut und Blut errungen worden war, was im Umfange der groſſen Familie wohnte, was gleiche Laſten und Pflichten trug, das ſollte auch als Glied des Ganzen behandelt werden, und dieſelben Rechte und Vortheile mit Andern theilen. *) Rechts-Ungleichheit gab es ohnedem in Würtemberg nie. Für Alle ſollte auch jetzt

Unruhen ſcheint Geiß-Peter dieſes Gerücht in Umlauf geſetzt zu haben, um eine deſto ſchnellere und allgemeinere Theilnehmung unter ſeinen Zeitgenoſſen zu bewirken. Daß es nicht zum Einmarſche der Truppen kam, dabei ſchienen die benachbarten Fürſten ſelbſt intereſſirt zu ſeyn. Beſſer, ſie ſchickten Friedens-Botſchafter oder kamen ſelbſt. So wurde die Ruhe ohne Opfer und Gefahr hergeſtellt.

*) Auf die Möckmühler machte es, wie der ganze Ton ihres Rückſchreibens zu erkennen giebt, ihrer groſſen Entfernung ungeachtet, ſchon einen üblen Eindruck, daß jetzt landtägliche Vorbereitungen Statt hatten, zu denen ſie nicht einberufen waren. Der alte Grundſatz: Wo wir nicht mit rathen — äuſſerte ſich zu allen Zeiten auf eine und dieſelbe immer aber einfache und natürliche Weiſe. Auf ihn hatte Eberhard einen groſſen Theil ſeines den Schriften übergebenen — Syſtems gebaut.

nur Eine Verfaſſung, Ein Geſetz, Eine Regierung ſeyn.

So war es in der Verfaſſung von Anfang an, ſo war es tief in dem Münſinger Vertrag, ſo im Frankfurter — im Eßlinger Vertrag und in der Herzogs-Urkunde gegründet. So ſprach ſich in Wort und That, in Schrift und Gefühl die Staats-Einheit des Jahrhunderts Maximilians, ſo deutſche Treue und deutſches Recht in dem Zeitalter eines Luthers und Melanchthons aus. Geduldet und gelitten hatten in dieſen Zeiten die Völker mehr und weniger, gekränkt waren die meiſten in ihren Rechten; allein die Würtemberger behaupteten ihr altes Recht. (Sattler I. 175.) Was Kaiſer Friedrich *) im Jahr 1484, was Maximilian 1495 kaiſerlich gelobt hatten, das erfüllten Maximilians Räthe 1514, das erfüllte Er ſelbſt 1515 kaiſerlich.

*) Er beſtätigte den Münſinger Vertrag.

Feyer
des
Tübinger Vertrags
zu
Stuttgart
am
St. Kilians Tag (8ten Juli)
1816.

Ein wahrhaft deutſches Feſt iſt abermals heute in unſerer Stadt begangen worden.

Schon am 18ten Oct. 1815, als die öffentliche Feier der Schlacht bei Leipzig zum zweiten Mal verboten wurde, hatte ein groſſer Theil der hieſigen Einwohnerſchaft ſich in einem öffentlichen Garten bei einem Mittagsmahl verſammelt und das Gedächtniß dieſes Tags, ſo wie die Wiederverſammlung der Stände (am 16ten Oct.) in Gegenwart ihres ehrwürdigen Repräſentanten, des Landſchafts-Aſſeſſors Klüpfel, welcher beſonders dazu geladen worden war, gefeiert.

Inzwiſchen hatten Stuttgarts Bürger immer gehofft, der Abſchluß des Verfaſſungs-Erneurungs-Vertrags werde ihnen Gelegenheit geben, dem verehrten Repräſentanten ihre Huldigung und ihren Dank in einer beſondern Verſammlung auszudrücken. Da aber dieſer Vertrag (jedoch wie bekannt ohne alle Schuld der Stände)

bis jetzt nicht zu Stande gekommen iſt, und ſolches auch ſchwerlich ſo bald geſchehen dürfte, ſo vermochte die Ungeduld der hieſigen Bürger nicht länger zuzuwarten, ſondern es vereinigten ſich 286 Bürger und Einwohner der hieſigen Stadt aus allen Ständen und Zünften, um heute am St. Kilians Tage, an welchem vor 302 Jahren der Tübinger Vertrag, (die Magna Charta der Würtemberger) unterzeichnet wurde, ihrem Repräſentanten ihren feierlichen Dank abzuſtatten, und ihm zum Gedächtniß ſeiner Verdienſte um die Wiederherſtellung deſſelben bei einem Gaſtmahl einen ſilbernen Becher zu überreichen.

Die Ausführung des Modells war einem hieſigen Künſtler Namens Schmeding übertragen, deſſen kunſtfertige Hand ein wahres Meiſterſtück erſchuf. Auf dem Körper des Bechers waren, das Wappen der alten Landſchaft und der hieſigen Stadt, in einem um den Rand laufenden Eichenkranz die Bildniſſe der Herzoge Eberhards I, und Chriſtophs in halb erhabener Arbeit angebracht. Die Platte auf welcher der Becher ſtand, war rundum mit einem Kranz von Epheu geziert. Das Ganze wog zwiſchen 23 und 24 Mark.

Die von Dr. Zahn und Dr. Schott verfertigten Innſchriften des Bechers und der Platte waren folgende:

I.

Quod felix faustumque sit.
Viro integerrimo.
Probitate fide constantiâ modestiâ
Insigni.
Justae priscae libertatis defensori vindici.
Strenuo indefesso.

De republicâ nunquam desperanti
Cives.
Hunc sibi civem consulem legatum
Contigisse laeti.
Hocce munusculum
Pie grate
Dant dicant dedicant.

II.

Henricus Immanuelis Klüpfel
Natus Stuttgartiae
XVII. Jul. MDCCLVIII.
Ordinibus provincialibus primum adlectus
XV. Dec. MDCCXCIV.
Vindobonam profectus
VI. Oct. MDCCCIV.
Ordinibus provincialibus iterum adlectus
XVIII. Febr. MDCCCXV.
Poculum hoc accipere rogatus
Die festo St. Kiliani
Et pacti Tubingensis.
VIII. Jul. MDCCCXVI.

III.

I. Lex omnis ex pacto.
II. Solum vertere civi immune esto.
III. Civis armatus esto.
IV. Judicia libera certa de capite civis nonnisi publica sunto.
V. Jus tributorum et aerarii penes ordines esto.
VI. Bona ecclesiastica sacra sunto.
VII. Ordinum delectus perennis esto.
VIII. Ferae ne cui pauperiem faciant.
IX. Monopolia ne inroganto.

Zur Verſtändigung unſerer des Lateiniſchen weniger kundigen Leſer fügen wir die deutſche Ueberſetzung bei.

I.

Glück und Segen.
Dem redlichſten
Durch Rechtſchaffenheit, Wahrheit, Standhaftigkeit,
Beſcheidenheit
Ausgezeichneten Manne.
Dem thätigen, unermüdeten
Am Vaterland nie verzweifelnden
Vertheidiger und Verfechter
Alter geſetzlicher Freiheit
Als ihrem Mitbürger, Bürgermeiſter und Repräſentanten
Wird dieſes Geſchenk
Mit Freude und Huldigung
Gewidmet
Von dankbaren Mitbürgern.

II.

Heinrich Immanuel Klüpfel
Gebohren in Stuttgart
Den 17 Juli 1757.
Als Repräſentant zum erſtenmal gewählt
Den 15 Dec. 1794.
Reißt nach Wien
den 6 Oct. 1804.
Als Repräſentant zum zweitenmal gewählt
den 17 Febr. 1814.
Dieſes Geſchenk anzunehmen erſucht
Am Feſt von St. Kilian
Und des Tübinger Vertrags
den 8 Juli 1816.

III.

I. Regierung durch Vertrag.
II. Auswanderung ohne Abzug.
III. Der Bürger bewaffnet.
IV. Die Gerichte unabhängig, ordentlich, die peinlichen öffentlich.
V. Die Steuern durch Stände verwilligt und verwaltet.
VI. Das Kirchengut heilig.
VII. Der Ausſchuß der Stände beſtändig.
VIII. Sicherheit vor Wildſchaden.
IX. Sicherheit vor Monopolien.

Das Mahl war im Gaſthof zum römiſchen Kaiſer angeordnet; um der allzeit fertigen heimlichen und öffentlichen Verläumdung zu begegnen, und weil üppiges Schmauſen bei allgemeiner Noth ſich nicht ziemt, hatte man ſich aber auf 4 Schüſſeln und innländiſchen Wein beſchränkt.

Die Zimmer, in denen 200 Perſonen ſpeisten, waren auf eine höchſt einfache und geſchmackvolle Weiſe ausgeſchmückt.

Das Bild des edeln Herzogs Chriſtophs hieng über dem Lehnſtuhl des gefeierten Repräſentanten unter einem groſſen Kranz von Eichenlaub; dichte Bogen-Gewinde von Eichenlaub mit Schleifen von Kornblumen zogen ſich durch die Zimmer. An den Fenſter-Pfeilern waren 18 mit Blumenkränzen eingefaßte blaue Schilde angebracht, in welchen mit goldenen Buchſtaben folgende in der wirtembergiſchen Verfaſſungs-Geſchichte glänzende Punkte zu leſen waren:

I. Vertrag zu Urach den 12 Juli 1472.
II. Stiftung der Univerſität Tübingen den 9 Oct. 1477.
III. Vertrag zu Münſingen den 13 Dec. 1482.
IV. Vertrag zu Frankfurt den 30 Juli 1489.
V. Vertrag zu Eßlingen den 2 Sept. 1492.
VI. Errichtung des Herzogthums den 21 Juli 1495.
VII. Vertrag zu Tübingen den 8 Juli 1514.
VIII. Kaiſer Maximilians Beſtätigung des Tübinger Vertrags den 10 Jan. 1515.
IX. Herzog Chriſtophs Beſtätigung der Verfaſſung den 13 April 1551.
X. Beſtändiger Ausſchuß, Landrecht, Landtags-Abſchied den 8 Jan. 1554.
XI. Kirchengut, Landtags-Abſchied den 19 Jun. 1565.
XII. Wiederherſtellung der Verfaſſung durch Herzog Johann Friederich den 25 April 1608.
XIII. Kirchen-Ordnung vom 22 May 1660.
XIV. Kanzley-Ordnung vom 1 Sept. 1660.
XV. Erbvergleich zu Stuttgart den 2 März 1770.
XVI. Fürſtbrüderlicher Vergleich zu Stuttgart am 11 Febr. 1780.

Der XVII. enthielt die Beſtätigung der Verfaſſung durch Se. Majeſtät den König den 24 Decembr. 1797.

Der XVIII. Schild blieb für den Tag des Verfaſſungs-Erneurungs-Vertrags leer.

Durch beſondere Abgeordnete waren der Repräſentant, ſeine Brüder und 19 ſeiner Freunde in der Stände-Verſammlung eingeladen worden. Die 3 Herrn Commiſſarien von Varnbüler, Bolley, Weishaar, (Majer war verreiſt) erhielten den erſten Platz neben dem Repräſentanten; die übrigen ſaßen paarweiſe

unter den Bürgern. Als der Nachtiſch aufgetragen war, überbrachten die Abgeordneten, welche den Herrn Klüpfel eingeladen und abgeholt hatten, unter Trompeten-Schall den Becher. Der kürzlich erwählte Handlungs-Vorſteher, Herr Handelsmann Kapff verlas hierauf die Stiftungs-Urkunde, welche von einem der Anweſenden in Form einer Anrede verfaßt war, und die Namen aller Stifter enthielt. Sie lautete wie folgt:

„Dem wohlgebohrnen Herrn Aſſeſſor Heinrich Emmanuel Klüpfel, Bürgermeiſter und Repräſentanten zweihundert und ſechs und achtzig Bürger und Einwohner der Stadt Stuttgart.

„Heute, am Tage von St. Kilian ſind es 302 „Jahre, ſeit zu Tübingen durch des deutſchen Kai„ſers und anderer deutſchen Fürſten Vermittlung „zwiſchen Herzog Ulrich und Unſern Voreltern ein „Vertrag zu Stande kam, der die uralte deutſche „Freiheit ſchriftlich gründete, und bis auf „unſere Zeiten in Würtemberg bewahrte.

„So lange er gehalten wurde, walteten Glück und „Wohlſtand im Vaterland; jede Verletzung brachte Un„glück und Verarmung über daſſelbe.

„Sie, verehrteſter Herr! und wir alle wurden „unter ſeinem Schutze geboren. Sie Selbſt haben „im Jahre 1770 eine glänzende Wiederherſtellung deſ„ſelben durch den Erbvergleich erlebt.

„Den 15ten Dec. 1794 traten Sie als Bürgermei„ſter unſerer Stadt in deu Engern Ausſchuß der Stände, „um die Landes-Grund-Verfaſſung zu bewahren.

„Ein Schwereres ward Ihnen beſchieden. Die „Verfaſſung wankte, und Sie reisten am 6ten Oct.

„1804 nach Wien. Vergebens waren Ihre unermüde-
„ten Anſtrengungen; Sie kehrten 1806 zurück in ein
„Königreich; gebieteriſche Umſtände hatten die Verfaſ-
„ſung aufgelöst.

„Suſpendirt, aber hochverehrt von Allen, die Sie
„kannten, haben Sie ſeit dieſer Zeit in männlicher
„Thätigkeit, ſo viel an Ihnen war, das Wohl unſerer
„Stadt beſorgt.

„Als im Jahre 1814 die franzöſiſche Schmach von
„Deutſchland genommen war, als in dem folgenden
„Jahre der Rechtszuſtand durch Stände und Verfaſſung
„hergeſtellt werden ſollte, da blickte das ganze Land,
„da blickten wir alle auf Sie, als auf einen der Edeln,
„der noch in alter Zeit muthig gewirkt, der im lebendi-
„gen Gefühle des Rechts am Vaterland nie verzweifelt
„hatte.

„Sie wurden am 17ten Februar 1815 unſer Reprä-
„ſentant.

„Groß war unſere Erwartung; doch nicht größer als
„unſere Zuverſicht. Sie haben ſeit ſechszehn Monaten
„männlich feſt und beſcheiden nur das Eine gewollt,

„das Einzig wahre,
„das Recht, das beſchworne Recht!

„Empfangen Sie, ehrwürdiger Mann, dafür,
„ſo wie für Alles, was Sie früher gethan und erlitten
„haben, unſere Huldigung und unſern Dank.

„Nicht als Zeichen dieſes letzten, als Andenken an
„dieſe ernſte Zeit, welcher Sie ſo rühmlich angehören,
„bitten wir Sie, dieſen Becher anzunehmen, auf
„welchem die Bildniſſe zweier Herzoge, Wohlthäter die-
„ſes Landes, das Wappen der Stände und unſerer Stadt,

„der Umriß unſerer Verfaſſung, und Ihrer Verdienſte „um dieſelbe Zeugen ſind, daß der Würtemberger ſeine „Fürſten wie ſeine Repräſentanten, ſeine Pflicht wie „ſein Recht zu ehren ſucht. Möge dieſes Geſchenk ſtets „im Beſitz des Aelteſten des Geſchlechts und „Namens

Klüpfel

„ſeyn! Möge Ihr Gedächtniß ihm ſtets zum Vorbild, „wie zur Ehre gereichen!

„Empfangen Sie, verehrteſter Herr! aber „auch mit dieſem Becher unſer Aller feierliche Verſi„cherung, daß, ſo wie wir ſtets als biedere Würtember„ger unbeweglich in unſerer Pflicht und verfaſſungs„mäſſigen Gehorſam beharrten, wir auch unerſchütterlich „an unſern alten Rechten feſthalten werden.

„Vertrauen wir der Macht der Wahrheit! „Sie wird ſiegen, denn ſie iſt erkannt! Verza„gen wir nicht am Rechte! Es iſt ewig, wie Er, „der es gab!

„Und wenn wir nun nach Vertrag regiert, „wenn wir wieder bewaffnet, wenn die Steuern „durch die Stände verwilligt und verwaltet „werden; wenn das Kirchengut heilig, die „Rechtspflege ſchnell, unabhängig und öf„fentlich iſt; wenn wir durch beſtändigen Aus„ſchuß vertreten, wenn wir vor Wildſchaden „und Monopolien ſicher ſind; wenn wir ohne „Abzug auswandern können; wenn wir wieder „werden, was wir waren, wieder erhalten, was wir „gehabt haben; wenn mit Einem Wort uns unſer altes, „theuer erworbenes, heilig beſchworenes „Geſetz und Recht zurückgegeben wird: dann —

„nur dann werden wir glücklich ſeyn, dann aber auch „wird die ſpäteſte Nachkommenſchaft dankbar rühmen:

„Klüpfel, der ſtandhafte, der beſcheidene, iſt nie „von dem Pfade der Pflicht und des Rechts ge„wichen!

„Klüpfel, der unermüdete, der beſcheidene, war „voran unter den Edeln, welche die Rechte der „Voreltern vertheidigt und bewahrt haben!

„Heil Ihm und denen, die thun, wie Er!

„Gott mit uns allen!"

Das Gefühl und die Würde, mit welcher Herr Kapff dieſen Aufſatz in feierlicher Stille der Verſammlung vortrug, erregten allgemeine Theilnahme und Rührung. Der ehrwürdige Greis, an den er gerichtet war, ſprach nur wenige Worte des Danks. Als nun Herr Kapff den Becher voll Weins ſchenkte, und die Geſundheit des Veteranen im Kampf für Freiheit und Recht ausbrachte, da löste ſich ſchnell die Rührung in Freude, und in ein rauſchendes Lebehoch.

Hierauf reichte Hr. Kapff den Becher Herrn Bolley, welcher ihn mit dem Toaſt annahm:

„Möge das groſſe Werk bald vollendet, und mögen „wir auch dann noch von dem ganzen Vaterlande, „mögen wir beſonders von der patriotiſchen Stadt „Stuttgart der Stellen, die wir hier neben dieſem „trefflichen Bewahrer des guten alten Rechts ein„nehmen, würdig erfunden werden."

Der Becher gieng nun die Runde, von unzählichen Trinkſprüchen begleitet: Wir bemerken nur wenige derſelben:

Hr. Dr. Weisḩaar das altwürtembergiſche:
„Es gehe Herrn und Land wohl.“

Hr. Repräſentant Müller von Ulm:
„Möge der Unterſchied zwiſchen Alt- und Neu-Wür-
„temberg aufhören, und jeder Neu-Würtemberger
„ein Alt-Würtemberger werden.“

Dagegen Hr. Kapff:
„Wenn auch der Unterſchied beſtünde, möge jeder
„Neu-Würtemberger in jedem Alt-Würtemberger
„einen Bruder finden:

Ein Weingärtner:
„Der neue Wein, das alte Recht.“

Ferner:
„Der edle Chriſtoph.“
„Allen guten Würtembergern und ihren guten
„Freunden im Ausland.“
„Das XVIII. Feld und deſſen baldige glückliche
„Ausfüllung.“

Der Trinkſpruch:
„Den leidenden Mitbürgern“
brachte durch Einſammeln 70 fl. ein.

Endlich drängte ſich auch noch ein im Gaſthof anwe-ſender freier Britte herzu, und trank eifrig auf die alt-würtembergiſche Verfaſſung, welches mit dem Toaſt:
„das Wohl von Alt-England und aller freien
„Britten“
erwiedert wurde.

Während dieſer Zeit hatte ſich Hr. Klüpfel entfernt, um ſich zu ſammeln; als er zurückkam, ſprach er fol-gende Dankrede:

„Das große Zutrauen, welches die edlen Bewohner
„der Hauptſtadt in mich ſetzten, indem ſie mich zu ihrem

„Stellvertreter bei der allgemeinen Stände-Verſamm-„lung ernannten, war mir in mehr als einer Beziehung „höchſt ſchätzbar. Selbſt meine früheren Verhältniſſe „mußten mir den hohen Beruf wünſchenswerth machen, „zum Wohle des Vaterlands mitzuwirken. Wie es „ſeither mein einziges Beſtreben war, die Pflichten zu „erfüllen, die er mir auflegt, ſo wird mir auch für die „Zukunft kein Opfer zu ſchwer werden, das ich dem „groſſen Zwecke bringe, auf den unſere Wünſche ge-„richtet ſind.

„Nur in einem ſtillen Wohlwollen meiner Mitbürger „und in jenem Beſtreben, daß ſie ihrer Wahl mich „würdig finden möchten, ſuchte ich mein Glück und meine „Beruhigung. Um ſo überraſchender iſt mir das eben „ſo kunſtreiche als koſtbare Denkmal, das Sie mir „ſtifteten.

„Es fehlen mir die Worte Ihnen die Gefühle des „innigſten Dankes darüber auszudrücken.

„Die Enkel und Urenkel meiner Brüder werden es „als ein wahres Familien-Heiligthum ehren und be-„wahren, wenn ich längſt nicht mehr bin.

„Es wird ſie zugleich an die heilige Feier dieſes „Tages erinnern, der unſern Ur-Vätern den Genuß „ihrer Rechte und Freiheiten einſt neuerdings ſicherte.

„Die Geſchichte Würtembergs beurkundet die ächt „deutſche Feſtigkeit, Kraft und Beſonnenheit, mit wel-„cher die beiden Hauptſtädte Stuttgart und Tübingen „ihren Mitſtänden vorangiengen, als es den Kampf der „Freiheit gegen willkührliche Bedrückungen mißbrauchter „Regierungs-Gewalt galt.

„Ihnen dankt Würtemberg ſeine Rettung in den „Stürmen jener Vorzeit. Sie waren es, welche die

„heili-

„heiligen Bande zwiſchen dem Regenten und dem Volke „enger knüpften, und die Wohlfarth beyder — die ge- „trennt nie beſtehen kann, für alle Zukunft vereinten.

„Nach vollen 3 Jahrhunderten ſtehen nun entferntere „Enkel an die Stelle ihrer Urväter — beſeelt von glei- „chem Geiſte, von gleicher Vaterlandsliebe, und von „gleicher Treue und Anhänglichkeit gegen ihren Fürſten- „Stamm.

„Auch ſie fühlen den erhabenen Beruf, ihren Brüdern „vorzuleuchten, um die glücklichen Bande zwiſchen dem „Volke und ſeinem Regenten feſter zu knüpfen — um „mit gemeinſchaftlicher Kraft wieder zu erringen, was „nur die furchtbar veränderliche Zeit, die über Deutſch- „land hereinbrach, **beyden** zu entreiſſen vermochte."

Vier Knaben, Söhne Eines Vaters, ſtimmten hier- auf unter Begleitung der Muſik ein Lied an, in deſſen Chor die ganze Verſammlung einſtimmte.

Dieſes Lied vom alten guten Recht der Wirtemberger von einem unſerer erſten Dichter mit einfachem vater- ländiſchen Sinn gedichtet, hat ſchon längſt den unge- theilten Beyfall aller Redlichen; es lautet wie folgt:

Wo je bey altem, gutem Wein
Der Würtemberger zecht,
Da ſoll der erſte Trinkſpruch ſeyn:
Das alte, gute Recht!

Das Recht das unſres Fürſten Haus
Als ſtarker Pfeiler ſtützt,
Und das im Lande ein und aus
Der Armuth Hütten ſchützt.

Das Recht das uns Geſetze giebt,
Die keine Willkühr bricht;
Das offene Gerichte liebt,
Und gültig Urtheil ſpricht.

Das Recht, das mäßig Steuern ſchreibt
Und wohl zu rechnen weiß;
Das an der Kaſſe ſitzen bleibt,
Und kargt mit unſerm Schweiß.

Das unſer heil'ges Kirchengut
Als Schutzpatron bewacht;
Das Wiſſenſchaft und Geiſtesglut,
Getreulich nährt und facht.

Das Recht, das jedem freyen Mann
Die Waffen giebt zur Hand;
Damit er ſtets verfechten kann
Den Fürſten und das Land.

Das Recht, das Jedem offen läßt
Den Zug in alle Welt;
Das uns allein durch Liebe feſt
Am Mutterboden hält.

Das Recht, deß wohlverdienten Ruhm
Jahrhunderte bewährt,
Das jeder, wie ſein Chriſtenthum
Von Herzen liebt und ehrt.

Das Recht, das eine ſchlimme Zeit
Lebendig uns begrub,
Das jetzt mit neuer Regſamkeit
Sich aus dem Grab erhub.

Ja! wenn auch wir von hinnen ſind —
Beſteh' es fort und fort
Und ſey für Kind und Kindeskind
Des ſchönſten Glückes Hort!

Und wo bei altem guten Wein
Der Würtemberger zecht,
Soll ſtets der erſte Trinkſpruch ſeyn:
Das alte, gute Recht!

Bei dieſer Gelegenheit können wir nicht umhin, ein anderes minder bekanntes von demſelben Dichter gleichfalls zu Ehren des Hrn. Repräſentanten Klüpfel am 18ten Octobr. 1815 verfaßtes Gedicht in Erinnerung zu bringen.

Die Schlacht der Völker ward geſchlagen
Der Fremde wich von deutſcher Flur,
Doch die befreiten Lande tragen
Noch manches vor'gen Dranges Spur
Und wie man aus verſunknen Städten
Erhabne Götterbilder gräbt
So iſt manch heil'ges Recht zu retten
Das unter wüſten Trümmern lebt.

Zu retten gilts und aufzubauen,
Doch das Gedeihen bleibet fern,
Wo Liebe fehlet und Vertrauen,
Und Eintracht zwiſchen Volk und Herrn.
Der Deutſche ehrt in allen Zeiten
Der Fürſten heiligen Beruf;
Doch liebt er frei einher zu ſchreiten,
Und aufrecht wie ihn Gott erſchuf.

So wirkt auch Ihr im feſten Bunde
Ihr guten Hüter unſres Rechts!
Ihr bauet auf dem alten Grunde
Das Heil des künftigen Geſchlechts.
Uneingedenk gemeinen Lohnes
Seyd Ihr beharrlich, emſig, treu,
Des Volkes Würde, wie des Thrones
Beachtet Ihr mit heil'ger Scheu.

Drum da wir heut das Feſt begehen,
Dem tauſend Freudenfeuer ſprühn;
Und wo ſie nicht von Bergen wehen
Doch tief in allen Herzen glühn.
Was kann ſo edlen Schmuck gewähren,
Dem Mahle, das uns hier vereint?
Als Einen Mann bei uns zu ehren,
Der's ſo getreulich mit uns meint.

Dem Mann, der unſrer Stadt entſproſſen
Stets ihres Wohles treu gedacht,
Dem wir uns innig angeſchloſſen,
Der unſer Theuerſtes bewacht;
Der unerſchüttert ausgehalten
Im Sturm der ſchreckensvollen Zeit,
Und der auch jetzt mit kräft'gem Walten,
Dem neuen Werk ſein Leben weiht.

Nie kömmt das Wort, Ihr treuen Väter
Dem heiſſen Herzens-Danke gleich
Nie ſpricht es aus, Ihr Volks-Vertreter
Wie wir ſo Eines ſind mit Euch.
Als jüngſt in hehren Tempelhallen
Die Menge ſich mit Euch erbaut
Da ſprach das Schweigen über Allen
Mehr als der hellſte Jubellaut.

So laß Dir Edler! denn gefallen
Bei unſerem fröhlichen Gelag
Und will Dich düſtrer Ernſt umwallen
So denk an künft'gen Feſtes Tag.
Wann jener Schlacht Gewitterſegen
Sichtbar auch unſer Heil erneut
Wann ſchwellend ſich die Saaten regen
Die Ihr im Sämond ausgeſtreut.

Nachdem das erſte Lied abgeſungen war, tranken die 4 Sänger als Söhne eines braven Mannes aus dem Becher, und weihten ſich im Namen der künftigen hoffentlich glücklichern Generation zur Feſthaltung an Pflicht und Recht.

Ein gleiches bekräftigten wohl im Herzen alle anweſenden Bürger und Stände-Mitglieder, als ſie bald darauf um zum Abſchied Dank und Huldigung zu bringen, in langen Reihen an dem Repräſentanten vorbeizogen, und jeder mit warmem Händedruck, mancher Bekannte, wohl auch mit herzlichem Kuß empfangen wurde.

Nachdem der Herr Repräſentant in ſeine Wohnung zurück begleitet worden war, wurde der auf Pergament geſchriebenen und in rothen Sammt eingebundenen Stiftungs-Urkunde eine Beurkundung aller Begebenheiten des heutigen Tags angehängt, von 26 Anweſenden unterſchrieben und die Urkunde mit dem Becher durch dieſe 26 Perſonen dem Hrn. Klüpfel in ſeine Wohnung überbracht.

Alſo endigte ſich dieſer für jeden Würtemberger heilige Tag auf eine ſeines Namens und Gedächtniſſes würdige Weiſe! Ungeachtet die anerkannte Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Beſcheidenheit des ehrwürdigen Mannes, der weder Feind noch Neider hat, einen groſſen Antheil an der allgemeinen Freude hatte, ſo iſt doch die feierliche Stille, welche manchmal, und die vollkommene Ruhe und Ordnung, welche immer herrſchte, unläugbar der ernſten Stimmung, der wiedererwachten Anhänglichkeit an die Werke der Vor-Eltern, und der Spannung, in welcher ſich alle für das Vaterland fühlende Gemüther gegenwärtig befinden, zuzuſchreiben.

Möge nun auch, da gegen Abend die Sonne ſich blicken ließ, die altwürtembergiſche Bauernregel

An Kilian Sonnenſchein
bringt das alte Recht herein!

den allgemeinen Wunſch bald in Erfüllung bringen!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Tübinger Vertrag oder die Wiederherstellung der würtembergischen Verfassung unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514

S.l. 1816

J.publ.g. 842 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562259-2